

# Fachliche Empfehlungen der AGJÄ für die Kindertagespflege in Niedersachsen



## Impressum

---

**Herausgeber:**

Arbeitsgemeinschaft der Jugendämter der Länder Niedersachsen und Bremen – AGJÄ  
Bergstraße 25  
26105 Oldenburg

Tel.: 0441 235-2032

E-Mail: [agjae@stadt-oldenburg.de](mailto:agjae@stadt-oldenburg.de)

**Mitverantwortlich:**

Niedersächsisches Kindertagespflegebüro / Kindertagespflege Göttingen e. V.  
Waageplatz 8  
37073 Göttingen

Tel.: 0551 384 385 -21/-25/-18

E-Mail: [tagespflegebuero@kindertagespflege-goe.de](mailto:tagespflegebuero@kindertagespflege-goe.de)

# Inhaltsverzeichnis

---

Impressum .....	2
Inhaltsverzeichnis .....	3
Vorwort.....	6
<b>I Rechtliche und allgemeine Ausführungen zur Kindertagespflege .....</b>	<b>7</b>
1.1 Rechtliche Ausführungen zur Kindertagespflege .....	7
1.1.1 Allgemeines zum Recht der Kindertagespflege .....	7
1.1.2 Bundesgesetz: SGB VIII .....	7
1.2 Landesgesetz regelt erstmals die Kindertagespflege .....	11
1.2.1 Aufgaben, Ansprüche und Standards .....	12
1.2.2 Kinderzahl und Zusammenarbeit von KТПP.....	13
1.3 Merkmale und Profile der Kindertagespflege .....	14
1.3.1 Profile in der Kindertagespflege .....	15
1.4. Vertretung in der Kindertagespflege.....	17
1.5 Bildungsauftrag in der Kindertagespflege .....	18
1.5.1 Auftrag und pädagogisches Konzept .....	18
1.6 Qualifizierung: Weiterbildung, Fortbildung.....	20
1.6.1 Qualifizierung.....	20
1.6.2 Weiterbildung.....	22
1.6.3 Beruflicher Anschluss .....	23
1.6.4 Fortbildung .....	24
1.7 Datenschutz in der Kindertagespflege .....	24
1.7.1 Personenbezogene Daten .....	25
1.7.2 Besondere personenbezogene Daten .....	25
1.7.3 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten .....	25
1.7.4 Internetauftritte, Homepage, Fotos .....	26
1.7.5 Datenschutznotfall nach Artikel 33 DSGVO.....	26
<b>II Aufgabe der Jugendämter .....</b>	<b>27</b>
2.1 Organisation der Jugendhilfeträger.....	28
2.2 Finanzielle Förderung der Kindertagespflege.....	28
2.3 Rechtsanspruchserfüllung .....	28
2.4 Erlaubnis zur Kindertagespflege .....	29
2.4.1 Eignung .....	30

2.4.2	Nebenbestimmungen zur Erlaubnis zur Kindertagespflege .....	32
2.4.3	Kindgerechte Räumlichkeiten.....	32
2.4.4	Gemietete Wohnungen bzw. selbst genutzte Eigentumswohnung .....	33
2.5	Erteilung/Versagung/Ablehnung der Erlaubnis zur Kindertagespflege .....	37
2.5.1	Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege.....	37
2.5.2	Verfahren bei der Rücknahme, dem Widerruf oder der Aufhebung der Pflegeerlaubnis .....	37
2.6	Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten KТПP.....	38
<b>III</b>	<b>Finanzierung in der Kindertagespflege .....</b>	<b>40</b>
3.1	Finanzielle Förderung der Kindertagespflege.....	41
3.1.1	Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung.....	41
3.1.2	Angemessene Kosten für den Sachaufwand .....	41
3.1.3	Pauschalierte Finanzhilfe.....	42
3.2	Vertretungsmodelle und deren Finanzierung .....	43
3.2.1	Ergänzende Leistungen örtlicher Jugendhilfeträger.....	43
<b>IV</b>	<b>Die Fachberatung in der Kindertagespflege .....</b>	<b>46</b>
4.1	Aufgabenbeschreibung im pädagogischen Bereich .....	46
4.2	Beratung von KТПP und Personensorgeberechtigten .....	47
4.3	Aufgaben der Fachberatung in der Fort- und Weiterbildung .....	48
4.4	Fachberatung als Impulsgebende für Vernetzung und Kooperationen .....	52
4.4.1	Vernetzung, Kooperation und kollegialer Austausch .....	52
4.4.2	Kooperation von KТПP und Kindertagesstätten .....	54
4.5	Aufgaben im Trägerbereich.....	58
4.5.1	Fachberatung in der Kindertagespflege: das Kompetenzprofil.....	58
4.5.2	Der Kompetenzbegriff .....	59
<b>V</b>	<b>Kinderschutz in der Kindertagespflege .....</b>	<b>62</b>
5.1	Kinderrechte und Kinderschutz .....	62
5.1.1	Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung.....	64
5.1.2	Kinderschutz – die Rolle der KТПP .....	64
5.2	Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern.....	65
5.3	Rechte und Pflichten der Fachberatung: Handlungsspielräume und Rolle.....	66
5.3.1	Konfliktgespräche führen/Abgrenzung zum Auftrag der Insofa oder Kinderschutzfachkraft .....	67
5.3.2	Anforderungen an die eigene Rolle .....	67
5.4	Rechte und Pflichten des Jugendhilfeträgers .....	69
5.4.1	Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege .....	69

<b>VI Eltern in der Kindertagespflege</b> .....	72
6.1 Das Dreiecksverhältnis .....	72
6.1.1 Rolle und Aufgaben des Jugendhilfeträgers .....	72
6.2. Finanzierung und Förderung .....	75
6.2.1 Rolle und Aufgaben der KТПP im Rahmen der Elternarbeit .....	76
6.2.2 Rolle und Aufgaben der Eltern in der Kindertagespflege – zwischen Rechtsansprüchen und Verpflichtungen zu einem Betreuungsplatz mit Bildungsauftrag .....	77
6.2.3 Rechte der Kinder .....	77
6.2.4 Formen der Kindertagespflege .....	79
6.2.5 Weitere Rechte und Pflichten der Eltern.....	80
6.3 Beschwerdemanagement.....	81
<b>VII Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen und/oder im Zusammenschluss (Großtagespflege)</b> .....	85
7.1 Modelle für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen .....	85
7.1.1 Kindertagespflege im Angestelltenverhältnis.....	86
7.2 Rechtsgrundlagen und Abgrenzung zur Einrichtung .....	87
7.3 Fachliche und persönliche Kompetenzen der KТПP .....	88
7.4 Vertretungsregeln: eine Besonderheit und 5 Modelle.....	88
7.5 Baurechtliche Anforderungen und Anforderungen an andere geeignete Räume .....	89
7.6 Lebensmittelhygiene und Gesundheitsschutz.....	92
<b>VIII Öffentlichkeitsarbeit in der Kindertagespflege</b> .....	94
<b>Anhang</b> .....	101
Anhang I: Checkliste Überprüfung kindgerechter Räumlichkeiten .....	102
Anhang II: Checkliste Eignung Kindertagespflegeperson (KТПP).....	110
Anhang III: Leitfaden zur Erstellung einer Konzeption (Astrid Sult) .....	113
Anhang IV: Unser Team – das sind alle, die mitgearbeitet haben .....	115
Anhang V: Materialsammlung, Links und Literatur .....	120

# Vorwort

---

Liebe Interessierte am Themenfeld der Kindertagespflege,

mit dieser Veröffentlichung „**Fachliche Empfehlungen der AGJÄ für die Kindertagespflege in Niedersachsen**“ hat die Vereinigung von örtlichen und überörtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe in Niedersachsen und Bremen (AGJÄ) die bisherige „Arbeitshilfe zur Anwendung und Umsetzung des § 23 SGB VIII“ aus 2014 überarbeitet. Damit liegt 10 Jahr später eine Publikation vor, die ein Grundsatzpapier geworden ist, welches die neuen rechtlichen Entwicklungen durch das SGB VIII und das NKiTaG mitberücksichtigt.

Die fachlichen Empfehlungen sollen einerseits als Arbeitshilfe dienen, mit der erste Inhalte aus dem Bereich Kindertagespflege erfahren werden können. Sie bieten andererseits aber auch inhaltliche Vertiefungen und dienen erfahrenen Kräften als Fortbildungslektüre.

Die Autorinnengruppe bestand aus Fachberatungskräften und Leitungskräften aus verschiedenen Kommunen, die alle im Arbeitsfeld der Kindertagespflege tätig sind. Die verschiedenen Perspektiven und Schreibstile der Autorinnen bereichern die gesamte Empfehlung und bilden die Vielfalt der Umsetzungsvarianten innerhalb der Kindertagespflege in Niedersachsen ab. Auch die lang gewachsene Historie und Entwicklung im Feld Kindertagespflege werden in der Publikation sichtbar. Das *Niedersächsische Kindertagespflegebüro* unterstützte das *Referat 1 (AGJÄ), Tagesbetreuung von Kindern, Kindertagespflege, Kindertagesbetreuung in Einrichtungen* in dem Prozess und der fachlichen Umsetzung.

So sind wir vorgegangen: Zunächst wurden in unterschiedlichen Arbeitsgruppen relevante Schwerpunktthemen der Kindertagespflege identifiziert und bearbeitet. Daraus entstanden die sieben Kapitel dieser Publikation. Sie geben einen Überblick über rechtliche Rahmenbedingungen, beschreiben deren Auswirkungen auf die Praxis und ihre praktischen Umsetzungsmöglichkeiten. Anschließend ließen wir die Kapitel noch einmal auf Rechtssicherheit prüfen und reicherten die Inhalte mit Verweisen und Quellenangaben an. Abgerundet wurden die Kapitel durch klare fachliche Empfehlungen aus dem Kreis der Autorinnen. Zusätzlich gibt es eine Materialsammlung (Anhang), die zum Download gesondert zur Verfügung gestellt wird. So entstand eine umfassende Arbeitshilfe, in der es uns auch darum geht, die Steuerung der Kindertagespflege nach den Bedürfnissen vor Ort weiterzuentwickeln.

Die nun entstandene Publikation „**Fachliche Empfehlungen der AGJÄ für die Kindertagespflege in Niedersachsen**“ bietet somit nicht nur neuen Fachkräften in der Kindertagespflege einen Überblick, sondern es profitieren auch erfahrene Tätige von den Inhalten.

Insbesondere Führungskräfte in dem Bereich der Kindertagespflege in den unterschiedlichen kommunalen verantwortlichen Strukturen können diese Empfehlungen als Argumentationshilfe für strategische und politische Entscheidungsprozesse heranziehen und auch die im Anhang zusammengestellten Verweise und Materialsammlungen aus den unterschiedlichen örtlichen Regelungen im Benchmark nutzen. Diese Arbeitshilfe soll dazu beitragen, dass nicht jede Organisation vor Ort für die notwendigen fachlichen Standards in der Kindertagespflege allein kämpfen muss.

Nicht alle Themen konnten sehr vertieft dargestellt werden. Wenn Ihnen bedeutsame Themen oder Aspekte fehlen, bitten wir Sie, dieses dem Referat 1 (AGJÄ) mitzuteilen. Wir danken allen Beteiligten und insbesondere der Autorinnengruppe für ihren Einsatz, ihre Ideen und ihre Zeit und wünschen Ihnen nun eine interessante Lektüre!

**Bianka Köllner** (AGJÄ-Referatsleitung 1 Kindertagesbetreuung)

**Ute Krüger und Simone Taschemski** (Niedersächsisches Kindertagespflegebüro)

**Katharina Glaese** (Team Kindertagesbetreuung beim Landkreis Göttingen)

# I Rechtliche und allgemeine Ausführungen zur Kindertagespflege

---

## 1.1 Rechtliche Ausführungen zur Kindertagespflege

---

Die Kindertagespflege ist wesentlicher Bestandteil einer modernen, flexiblen und verlässlichen Kindertagesbetreuung für Kinder im Alter von 0 bis 14 Jahren, überwiegend werden Kinder unter 3 Jahren betreut. Sie ist aus dem Betreuungssetting vieler Kommunen nicht mehr wegzudenken. Die Rechtsbeziehungen zwischen den Sorgeberechtigten, den Kindertagespflegepersonen (im weiteren Verlauf KТПP) und den örtlichen Trägern der öffentlichen Jugendhilfe sind durch ein Dreiecksverhältnis geprägt, das alle Regelungen und Normen immer wieder auf den Prüfstand stellt.

### 1.1.1 Allgemeines zum Recht der Kindertagespflege

Die rechtlichen Rahmenbedingungen sind dabei komplex. Die Kindertagespflege ist sowohl im Bundesrecht geregelt als auch seit 2021 im Landesrecht Niedersachsen. Alle Regelungen zur Vergütung, zu den Arbeitsbedingungen und viele weitere Details, die die Berufsausübung der KТПP regeln, finden sich auf kommunaler Ebene. Daraus resultieren die „kleinteiligen“ Strukturen, Arbeitsbedingungen und Regelungen, die zu einer fast unübersehbaren Vielfalt führen, deren Zusammenführung wohl eine der schwierigsten Aufgaben ist. Der Landesgesetzgeber Niedersachsen hat mit dem Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKITaG) und der Durchführungsverordnung im Jahr 2021 erstmals versucht, einheitliche Rahmenbedingungen zu schaffen, Kernaufgaben der Kindertagespflege zu formulieren und qualitative Standards anzulegen.

### 1.1.2 Bundesgesetz: SGB VIII

Das zentrale Gesetzbuch, das die Kindertagespflege auf Bundesebene regelt, ist das Sozialgesetzbuch Achstes Buch – Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII). Das SGB VIII enthält Bestimmungen und Vorschriften, die die Rahmenbedingungen und Standards für die Kindertagespflege festlegen.

Die Definition der Kindertagespflege in § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII ist sowohl rechtlicher als auch pädagogischer Leitgedanke. Kindertagespflege ist die erlaubnispflichtige Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in einem definierten Rahmen. Dabei sind die Ziele, die mit der Bildung und Betreuung der Kinder erreicht werden sollen, identisch mit denen einer Betreuung in einer Tageseinrichtung. Die Persönlichkeit der Kinder soll zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit gefördert werden (§ 22 Absatz 2 Nr. 1 SGB VIII). Weitere zentrale pädagogische Ziele werden in § 22 Absatz 2 genannt, diese werden an anderer Stelle der Handlungsempfehlungen erörtert und mit Inhalt gefüllt.

Die Erlaubnispflicht der Kindertagespflege ist in § 43 SGB VIII geregelt. Die Zahl der Kinder, die von einer einzelnen Kindertagespflegeperson gleichzeitig betreut werden darf, wird auf maximal 5 Kinder festgelegt; im Einzelfall kann die Erlaubnis auch weniger Kinder umfassen. Wenn dies der Fall sein sollte, so braucht dies nachvollziehbare Entscheidungsgründe, die angemessen, begründet und verhältnismäßig sind. Die Dauer der Pflegeerlaubnis ist auf 5 Jahre beschränkt und muss dann neu beantragt werden. Eine Abweichung von der Fünfjahresfrist ist nicht möglich. Auf die Bußgeld- und Strafvorschriften des SGB VIII in den §§ 104 und 105 für Fälle, in denen die Kindertagespflege ohne die notwendige Erlaubnis ausgeübt wird, wird hingewiesen.



Zuständig für die Erteilung der Pflegeerlaubnis ist seit der Gesetzesnovelle 2021 das Jugendamt, in dessen Bereich die Kindertagespflege ausgeübt wird (§ 87a Absatz 1 SGB VIII). Den Rechtsanspruch auf Förderung des Kindes nach § 24 SGB VIII erfüllt der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe, in dessen Bereich die Eltern ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben; für alle (Sonder-) Regelungen siehe § 86 SGB VIII.

### Der § 8a SGB VIII und die insoweit erfahrene Fachkraft

Das Bundesrecht wurde 2021 durch das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz angepasst. Besonders die Stärkung des Kinder- und Jugendschutzes war dem Gesetzgeber wichtig. Neu in das Gesetz ist die Regelung des § 8a Absatz 5 SGB VIII eingeflossen. Verpflichtende Vereinbarungen zwischen dem Jugendhilfeträger und der Kindertagespflegeperson sollen sicherstellen, dass bei Anhaltspunkten für die Gefährdung eines betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorgenommen wird und dabei eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend (InsoFa) hinzugezogen wird.

### **Appell**

Viele Jugendhilfeträger haben bereits seit langer Zeit ähnliche Regelungen mit den KТПP getroffen. Jetzt ist es eine gesetzliche Verpflichtung geworden, die mit Leben gefüllt werden muss. Eine Vereinbarung rettet kein Kind vor Gefährdungen. KТПP werden dazu aufgerufen, den Kinderschutz ernst zu nehmen, sich Gedanken über Schutzkonzepte zu machen, auf frühe Anzeichen einer Kindeswohlgefährdung sensibel zu achten und gemeinsam mit kompetenten InsoFas die Kinder wirksam zu schützen und sie vor weiteren Schäden zu bewahren. (Näheres dazu in Kap. 4 zu „Fachberatung“ und Kap. 5 zu „Kinderschutz“)

### Inklusion

Das Bundesrecht hat die gemeinsame Förderung aller Kinder in den Fokus genommen. Auch Kindern mit besonderen (Förder-) Bedarfen sollen ein gemeinsames Aufwachsen und Hilfen aus einer Hand ermöglicht werden. Diesen Gedanken hat das Landesrecht Niedersachsen entsprechend aufgenommen und damit an die Kommunen den Appell gerichtet, in der Kindertagespflege Konzepte für die gemeinsame Förderung von Kindern mit und ohne Förderbedarf zu erarbeiten (s. Exkurs Inklusion S. 5).

Die Aufgaben des Jugendhilfeträgers<sup>1</sup> definiert das SGB VIII in § 23 Absatz 1. Sie bestehen in der Vermittlung des Kindes, der fachlichen Beratung, Begleitung und weiteren Qualifizierung der KТПP, sowie in der Gewährung einer laufenden Geldleistung. Diese Geldleistung umfasst die Erstattung angemessener Kosten für den Sachaufwand der KТПP, einen leistungsgerechten Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung und der Erstattung der nachgewiesenen Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung – wobei der Begriff „angemessen“ 2021 in das Gesetz eingefügt wurde – sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Alterssicherung und Kranken- und Pflegeversicherung § 23 Absatz 2 Nr. 1 bis 4 SGB VIII (wird vertieft in Kap. III Finanzierung in der Kindertagespflege).

---

<sup>1</sup> § 1 Absatz 1, niedersächsisches Gesetz zur Ausführung des Achten Buchs des Sozialgesetzbuchs und zur Niedersächsischen Kinder- und Jugendkommission: „Landkreise und kreisfreie Städte erfüllen die Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem SGB VIII innerhalb ihres eigenen Wirkungskreises durch das Jugendamt“



Die Höhe der laufenden Geldleistung wird in Niedersachsen von den örtlichen Trägern der Jugendhilfe festgelegt. Der Bundesgesetzgeber hätte die Möglichkeit eröffnet, hiervon abzuweichen; der Landesgesetzgeber hat davon aber keinen Gebrauch gemacht.

Viele weitere Regelungen und Einzelheiten, die das SGB VIII nennt, unterliegen dem Landesrechtsvorbehalt. Mit der Gesetzesnovelle des NKiTaG im Jahr 2021 hat Niedersachsen viele bundesrechtliche Vorschriften aufgegriffen und konkretisiert.

### **Exkurs: Inklusion**

Seit 2009 besteht das Übereinkommen der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UN-BRK/ Behindertenrechtskonvention). Die Konvention wurde durch die öffentliche Ratifizierung durch Bundestag und Bundesrat auf ein rechtliches Fundament gestellt. Lebensbereiche wie persönliche Mobilität, Gesundheit, Bildung, Beschäftigung und Teilhabe am politischen Leben sowie grundlegende Prinzipien wie Barrierefreiheit, Gleichberechtigung und Nicht-Diskriminierung werden von der UN-BRK erfasst. (<https://www.ms.niedersachsen.de/inklusion>, letzter Zugriff 30.10.2024). Somit wurde die Inklusion als Querschnittsthema in verschiedenen Bereichen der Gesellschaft implementiert.

Da Menschen in unterschiedlichen Lebenswelten leben, bietet Inklusion die Chance, Menschen in ihrer Unterschiedlichkeit anzuerkennen und wahrzunehmen. Wichtig ist es, hierbei den ganzen Menschen mit seiner Persönlichkeit im Blick zu haben und nicht nur einen Aspekt seiner Identität. Daraus folgt auch ein wertefreier Umgang mit dieser Unterschiedlichkeit. Vielfalt ist eine Ressource, der man wertschätzend gegenüber treten sollte. Hier gilt es, den eigenen Blick immer wieder zu schärfen!

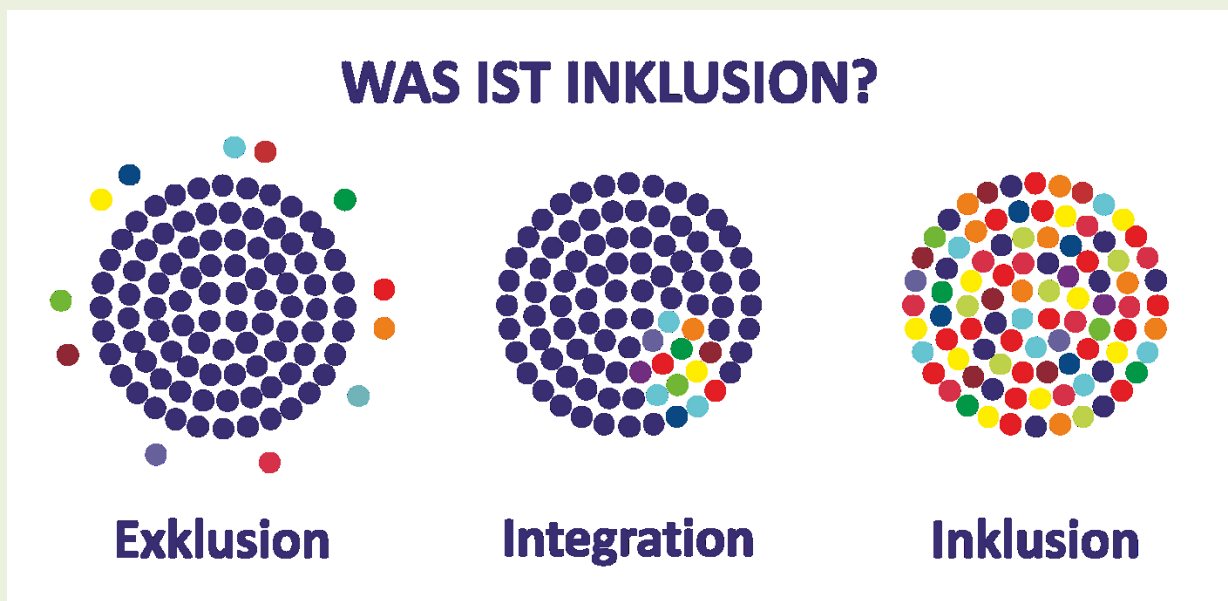


Abb.: In der inklusiven Kindertagespflege dürfen alle Kinder verschieden sein und Vielfalt wird wertgeschätzt (eigene Darstellung/gesehen bei Aktion Mensch <https://www.aktion-mensch.de/dafuer-stehen-wir/was-ist-inklusion> )

## Info

Bezugnehmend auf die UN-BRK werden in Niedersachsen seit 2017 die Aktionspläne Inklusion in einem zweijährigen Turnus erarbeitet und umgesetzt. (<https://www.stk.niedersachsen.de/startseite/presseinformationen/teilhabe-von-menschen-mit-behinderungen-weiter-starken-aktionsplan-inklusion-wird-uberarbeitet-221501.html>) (letzter Zugriff 30.10.2024)

Die ersten drei Aktionspläne wurden mit der Maßgabe evaluiert, ob die bisherigen Aktionspläne geeignet sind, die UN-BRK umzusetzen bzw. Verbesserungen von Nöten sind. „Der Abschlussbericht der Evaluation hält positiv fest, dass die bisherigen Aktionspläne ein guter Ausgangspunkt für die weitere Entwicklung einer teilhabepolitischen Strategie des Landes sind. <https://www.ms.niedersachsen.de/inklusion/evaluation-der-aktionsplane-inklusion-217523.html> (letzter Zugriff 30.10.2024)

Inklusion verlangt von Erwachsenen, dass sie sich in ihrer alltäglichen Praxis reflektieren, um sich bewusst zu werden, welchen (mächtigen) Einfluss sie auf Kinder ausüben. Vorurteilsbewusste Erziehung und Bildung basiert auf kontinuierlicher Selbst- und Praxisreflexion. In der inklusiven Kindertagespflege dürfen alle Kinder verschieden sein und Vielfalt wird wertgeschätzt.

In § 2 Absatz 1 und 2 NKiTaG zum Bildungs- und Erziehungsauftrag ist die gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe aller Kinder gesetzlich verankert. Dies gilt sowohl für Kindertagesstätten als auch für die Kindertagespflege. Dies wird in § 2 Absatz 2 in 9 Punkten noch einmal spezifiziert. <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/a50cf568-af4f-3d0c-a0db-6eab5cbf9a9c> (letzter Aufruf 01.11.2024)

Eine einheitliche finanzielle Vergütung sowie ein Anforderungsprofil an Fachkräfte, die Kinder mit besonderem Förderbedarf betreuen, sind in Niedersachsen landesrechtlich nicht geregelt. Es obliegt den Kommunen, in ihren Satzungen Vorgaben für inklusive Betreuungsleistungen festzulegen.

## Info

**Beispiel des Landkreises Cloppenburg über die Förderung von Kindern in KTP:** [https://www.cappeln.de/downloads/Vordrucke\\_und\\_Formulare/SatzungKindertagespflege.pdf?m=1567510499](https://www.cappeln.de/downloads/Vordrucke_und_Formulare/SatzungKindertagespflege.pdf?m=1567510499) (letzter Zugriff 30.10.2024)

**Beispiel des Landkreises Celle in § 1 Absatz 4 zur Platzreduzierung bei der Betreuung von Kindern mit besonderem Betreuungsbedarf:** [https://www.landkreis-celle.de/media/custom/3314\\_390\\_1.PDF?1645554603](https://www.landkreis-celle.de/media/custom/3314_390_1.PDF?1645554603) (letzter Zugriff 30.10.2024)

Neben der finanziellen Vergütung ist auch die fachliche Beratung und Unterstützung der KТПP unerlässlich, die in diesem inklusiven Tätigkeitsfeld betreuen. Zu bedenken ist hier auch schon eine beratende Begleitung vor Aufnahme eines Kindes mit inklusivem Förderbedarf. Hier sollten unbedingt Verfügungsstunden für die Fachberatung mitgedacht werden. Sinnvoll erscheint auch eine Aufbauqualifizierung für KТПP, die inklusiv betreuen, um sie qualitativ gut auf dieses Aufgabenfeld vorzubereiten.

## Info

**Beispiel aus Baden-Württemberg/Landkreis Reutlingen:** <https://mobil.kreis-reutlingen.de/ceasy/resource/?id=5833&download=1> (Qualifizierung und Fortbildung Seite 8) Link funktioniert leider nicht

### Literatur dazu:

[https://www.bvkt.de/media/1\\_bvkt\\_inklusion\\_final.pdf](https://www.bvkt.de/media/1_bvkt_inklusion_final.pdf)

Kokemoor, Klaus (2018): Das Kind, das aus dem Rahmen fällt. Wie Inklusion von Kindern mit besonderen Verhaltensweisen gelingt. Munderfing: Verlag Fischer & Gann.

<https://www.weiterbildungsinitiative.de/publikationen/detail/inklusion-in-der-fruehpaedagogik>

## Appell

Wünschenswert wäre eine Handreichung/Empfehlung zur „weiteren“ Ausgestaltung der inklusiven Kindertagespflege (Modellprojekte, Qualifizierungen der KTPP/Fachberatung etc.) sowie eine Landesförderung für Mehrkosten der inklusiven Betreuung (siehe z. B. Regelungen in NRW, Evaluation NKiTaG).

## 1.2 Landesgesetz regelt erstmals die Kindertagespflege

Das NKiTaG ist im Sommer 2021 in Kraft getreten; damit wurde die Kindertagespflege erstmals in Niedersachsen gesetzlich geregelt. Einige Regelungen werden auch nach der Überarbeitung des NKiTaG zum 01.08.2024 erst später in Kraft treten oder im Zuge der Evaluation des NKiTaG ggf. nochmals überprüft werden. Der Gesetzgeber hat die Kindertagespflege in die Systematik der Regelungen für Einrichtungen der frühkindlichen Bildung eingefügt und stellt damit die Gleichrangigkeit der Betreuungsangebote heraus.

Der erste Teil des Gesetzes besteht aus Allgemeinen Vorschriften, die sowohl Kindertagesstätten als auch Kindertagespflege betreffen. Teil zwei des Gesetzes regelt Kindertagesstätten und lediglich im dritten Teil des Gesetzes finden sich Regelungen, die ausschließlich die Kindertagespflege betreffen. Der vierte und fünfte Teil umfasst die Aufgaben für die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die Finanzierung und Elternbeiträge der Kindertagesstätten sowie der Kindertagespflege. Im sechsten Teil des Gesetzes finden sich Schluss- und Übergangsvorschriften.

## Info

### Der Gesetzgeber definiert in § 1 Absatz 3 NKiTaG die Kindertagespflege wie folgt:

- Kindertagespflege ist eine vereinbarte Förderung,
- für ein Kind oder mehrere Kinder unter 14 Jahren,
- die von einer bestimmten Kindertagespflegeperson erbracht wird,
- entweder im Haushalt der Kindertagespflegeperson oder im Haushalt der/des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen,
- länger als drei Monate,
- wobei mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich gefördert wird.

Der letzte Punkt im Info-Kasten weicht von der bundesrechtlichen Regelung in § 43 Absatz 1 SGB VIII ab. Während die bundesrechtliche Regelung vorsieht, dass nur eine Betreuung von mehr als 15 Wochenstunden eine Erlaubnis zur Kindertagespflege braucht, kehrt hier das Landesrecht die Regelung um. Wenn kein Kind 15 Wochenstunden betreut und gefördert wird, dann handelt es sich nach der Definition des Landesrechts nicht um Kindertagespflege.

## Appell

Eine Vielzahl Grundschulkinder wird von KTPP mit weniger als 15 Wochenstunden betreut. Handelt es sich nach der Regelung im Landesrecht dabei also nicht (mehr) um Kindertagespflege? Oder soll die Regelung nur den Anspruch auf die Landesförderung für diese Betreuungsverhältnisse ausschließen? Wie wird sich diese Regelung in Bezug auf den kommenden Rechtsanspruch der Grundschulkinder auf Betreuung auswirken? Schon jetzt fördern die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe aus eigenen Mitteln auch Betreuungssettings, die unter 15 Wochenstunden liegen, da diese Plätze von den Eltern dringend benötigt werden – nicht nur bei Grundschulkindern, sondern auch ergänzend zur Betreuung in Einrichtungen, um den Betreuungsbedarf abzudecken

### 1.2.1 Aufgaben, Ansprüche und Standards

Die Aufgaben und Ansprüche an die pädagogische Arbeit der KTPP und Kindertagesstätten regeln die §§ 2, 3, 4 und 5 NKiTaG. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag, das pädagogische Konzept und die Grundsätze für die Umsetzung des Bildungs- und Erziehungsauftrags sind dabei ebenso geregelt wie die lange geforderte Regelung zur Rauchfreiheit der Betreuungsräume in der Kindertagespflege.

§ 18 NKiTaG setzt dabei erstmals in Niedersachsen einheitliche (Mindest-)Standards für die Qualifikation der KTPP. Entweder wird von der Kindertagespflegeperson eine Qualifikation nach § 9 NKiTaG gefordert – gemeint sind vor allem die einschlägigen Ausbildungs- bzw. Studienabschlüsse oder vom Fachministerium gleichwertig anerkannte pädagogische Qualifikationen – oder es wird eine mindestens 160 Stunden umfassende Qualifizierung absolviert; wobei der Gesetzgeber die Höherqualifizierung über 160 Stunden hinaus zwar anstrebt, aber nicht im § 18 NKiTaG geregelt hat und sie somit quasi „durch die Hintertür“ bewirbt: Das Land Niedersachsen fördert die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, die mit höher qualifizierten KTPP zusammenarbeiten, indem es die Landesförderung in solchen Fällen höher setzt und die Qualifizierung für mindestens 300 Stunden finanziell fördert.

#### Fachberatung

Die Fachberatung findet in § 18 Absatz 2 NKiTaG Erwähnung. Das Gesetz trifft aber keine Regelungen, Empfehlungen oder Handlungshinweise hinsichtlich der Organisation, des Fachkräfteschlüssels oder der Struktur, so dass die örtlichen Träger weitgehend frei in der Gestaltung der Fachberatung sind. Die Entwicklung der Fachberatung in den vergangenen Jahren hat gezeigt, dass hier auf eine Vielzahl von Varianten zurückgegriffen wird. Zentrale Fachberatung findet sich bei den Trägern der Jugendhilfe genauso wie dezentrale Aufgabenverteilungen. Freie Träger, Wohlfahrtsverbände sind ebenso in die Fachberatung involviert wie Jugendämter, die alle Aufgaben vereinen. Zusammenarbeit mit allen bekannten Bildungsträgern findet im Bereich der Qualifizierung/Fortbildung ebenso statt wie die Übernahme der Aufgaben durch die Fachverwaltung. Auch die Weiterbildung der KTPP wird an dieser Stelle geregelt. Der Gesetzgeber hat darauf verzichtet, eine verpflichtende Regelung zu schaffen und hat die Formulierung gewählt, der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe solle auf Fortbildungen im Umfang von 24 Stunden/Jahr hinwirken.

## **Kinderschutz und Einsichtnahme**

Der Kinderschutz steht im Kern in der Regelung zu § 18 Absatz 3 NKiTaG. KTPP mit und auch ohne Pflegeerlaubnis<sup>2</sup> müssen die Jugendämter über wichtige Ereignisse, die für die Kindertagespflege bedeutsam sind, unterrichten. Um zu überprüfen, ob die Voraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII weiter vorliegen oder um eine Kindeswohlgefährdung auszuschließen, ist in § 18 Absatz 6 NKiTaG geregelt, dass die Räume der Kindertagespflegeperson, die den Kindern zur Verfügung stehen, während der Betreuungszeiten vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe oder auch Beauftragten jederzeit betreten werden dürfen und somit Art. 13 Absatz 1 des Grundgesetzes eingeschränkt wird. Das gilt auch für das Recht auf Einsichtnahme in alle Unterlagen und Dokumente, die die Kindertagespflege betreffen.

### **1.2.2 Kinderzahl und Zusammenarbeit von KTPP**

Nach § 19 NKiTaG dürfen grundsätzlich bis zu drei KTPP bis zu 8 Kinder gemeinsam betreuen. Eine Ausnahme gilt dann, wenn eine der KTPP eine Qualifikation nach § 9 Absatz 2 Satz 1 NKiTaG hat; dann dürfen es bis zu 10 gleichzeitig anwesende Kinder sein.

Aber Achtung: Die Ausnahme dieser Ausnahme sagt, dass es dann nur 8 gleichzeitig anwesende Kinder sein dürfen, wenn unter den Kindern mehr als drei Kinder das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben, egal welche Qualifikation die KTPP haben. Es gilt eine Übergangsfrist. Danach muss die Kinderzahl abgeschmolzen werden, falls es keine andere gesetzliche Regelung geben wird.

### **Zum Verhältnis von Gesetzen und Satzungen**

Bundesrecht und Landesrecht bilden den Rahmen für die Regelungen, die die örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe vor Ort treffen. In Niedersachsen gibt es 56 Jugendämter, jedes hat eigene Regelungen. Hinzu kommt, dass einige Jugendämter die Kindertagespflege in den Landkreisen auf die kreisangehörigen Städte und Gemeinden verlagert haben, manchmal mit gemeinsamen (Landkreis-) Regelungen, manchmal auch nicht. Dies begründet die leider unüberschaubare Flut an Regelungen, die vor Ort manchmal „Richtlinien“ oder auch „Satzung“ oder auch „Vereinbarung“ oder auch ganz anders genannt werden.

Die Jugendämter unterliegen der kommunalen Selbstverwaltung und sind eigenständig. Sie sind berechtigt, eigene Regelungen zu treffen und auszuführen. Dabei müssen sie sich an Spielregeln halten, denn es gilt:

- Bundesrecht bricht Landesrecht, Art. 31 Grundgesetz.
- Bundesrecht – z. B. das Grundgesetz, Bundesgesetze, Bundesverordnungen – hat Vorrang vor jedwedem Landesrecht, z. B. Landesverfassung, Landesgesetze, Landesverordnungen und hat auch Vorrang vor Satzungen.

Wenn Satzungen sehr detailreiche Regelungen treffen, laufen sie Gefahr, dass sie Rechte der KTPP beschränken. Das Recht auf Berufsausübungsfreiheit aus Art.12 Grundgesetz sei hier beispielhaft genannt.

---

<sup>2</sup> Vermutlich meint der Gesetzgeber Kindertagespflegepersonen, die im Haushalt der Erziehungsberechtigten tätig sind und aus diesem Grund keine Pflegeerlaubnis brauchen oder solche, die weniger als 15 Stunden pro Woche betreuen oder aus anderem Grund erlaubnisfrei betreuen.

## Info

Das Grundrecht hat einen Gesetzesvorbehalt. In die Berufsausübungsfreiheit der KTPP darf nur mit einem Gesetz eingegriffen werden. Und was das Bundesgesetz und das Landesgesetz nicht einschränkt, kann auf kommunaler Ebene nicht mit einer Satzung oder Richtlinie beschränkt werden. Denn: Kommunale Satzungen haben zwar Außenwirkung, sie werden erlassen und in den Kommunalparlamenten abgestimmt, sie sind jedoch keine Gesetze, die ein Grundrecht einschränken können.

## Conclusio

Das Bundesrecht und das Landesrecht bieten einen weiten Rahmen für die Kindertagespflege. Sie so auszugestalten, dass sie ihrem Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag gut nachkommen kann, ist Aufgabe der Kommunen in Niedersachsen. Kinder haben einen Anspruch auf die beste Förderung von Anfang an, auf Bildungschancen unabhängig von Herkunft, Einkommen und Elternhaus und auf den bestmöglichen Schutz vor allem, was das Kindeswohl beeinträchtigt oder schädigt. Vermutlich sind sich hier alle Regelungsgeber auf Bundes- Landes und kommunaler Ebene einig. Die Vielzahl der Regelungen macht es für die KTPP, die Kinder aus verschiedenen Kommunen begleiten oder den Arbeitsort wechseln, unnötig schwer. Zwar hat das NKiTaG versucht, Regelungen zu vereinheitlichen, bis dahin ist es aber noch ein langer Weg.

## Link

Sozialgesetzbuch (SGB) Achstes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe (Stand 08.05.2024).

In: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/SGB\\_8.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/SGB_8.pdf)

Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (Stand 01.08.2024).

In: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/a50cf568-af4f-3d0c-a0db-6eab5cbf9a9c>

## 1.3 Merkmale und Profile der Kindertagespflege

Drei wesentliche Merkmale zeichnen die Kindertagespflege – auch in Abgrenzung zu institutionellen Kindertagesbetreuungsangeboten – qualitativ aus:

1. der unmittelbare Personenbezug,
2. der überschaubare Rahmen,
3. die Ausgestaltung einer Struktur, die dem familiären Alltag ähnelt.

In der Kindertagespflege schließen die Eltern und die KTPP einen Betreuungsvertrag ab.

Die Bezugsperson des Kindes ist vertraglich zugeordnet, so dass eine sehr persönliche Beziehung und Bindung zwischen den Kindertagespflegepersonen und ihren Tageskindern besteht. Dies gilt auch für die Zusammenarbeit mit den Eltern.

Da jede KTPP maximal fünf gleichzeitig anwesende Kinder betreuen darf, sind die Gruppen für die Kinder überschaubar. Der kleine Rahmen gibt ihnen Sicherheit, und ihre Beziehungsperson ist grundsätzlich anwesend. Das familiäre Setting spiegelt sich u. a. in der Gestaltung der Räumlichkeiten und der Tagesgestaltung wider. Als Beispiele seien an dieser Stelle Abläufe wie gemeinsames Einkaufen und

Kochen, eine individuelle Schlafsituation – wenn und solange das Kind es braucht – und die Anwesenheit der Familie und damit der Alltag der Kindertagespflegeperson genannt.

#### Link

Empfehlungen des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege, 2018.

In: <https://archive.org/details/deutscher-verein-empfehlungen-stellungnahmen-2018-32-16-kindertagespflege> (Memento vom 06.08.2024)

### 1.3.1 Profile in der Kindertagespflege

Es gibt vier verschiedene Formen, wie Kindertagespflege angeboten werden kann. Wichtig ist bei allen, dass die wesentlichen Merkmale in allen Formen wiederzuerkennen sind, um eine klare Abgrenzung zur institutionellen Betreuung (Kindertageseinrichtung) sicherzustellen.

Dies sind die vier Formen:

#### 1. Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson

Die Kindertagespflegeperson hat in ihrem Haushalt geeignete Räume, die nach Prüfung für die Betreuung genutzt werden. Der familiäre Alltag wird von den zu betreuenden Kindern miterlebt und mitgestaltet. Es gibt keine klare Trennung zwischen Familien- und Betreuungsräumen. Die Grenzen sind fließend und ermöglichen eine familienähnliche Bildungs- und Betreuungsarbeit.

#### 2. Betreuung in anderen geeigneten Räumen

Die Kindertagespflegeperson betreut die persönlich zugeordneten Kinder in anderen geeigneten Räumen. Hierbei findet eine räumliche Trennung zwischen Privat- und Betreuungsräumen statt. Es gibt keine Überschneidung durch eine gemeinsame Nutzung der Räume durch andere Familienmitglieder.

#### 3. Betreuung in Zusammenarbeit von KTPP

Das Betreuungsangebot der sogenannten „Großtagespflegestelle“ wird im NKiTaG als „Zusammenarbeit von KTPP“ definiert. Hierbei schließen sich max. drei KTPP zusammen und betreuen bis zu acht Kinder in geeigneten Räumen bzw. bis zu zehn Kinder, wenn eine der beiden KTPP eine Qualifikation nach § 9 Absatz 2 Satz 1 NKiTaG hat und die Altersstruktur der betreuten Kinder dies zulässt. Die Raumüberprüfung muss ebenso erfolgen, wie in Kap. VIII und im Anhang beschrieben. Auch in dieser Betreuungsform müssen die Merkmale von Kindertagespflege erkennbar bleiben, um sich von der Kindertageseinrichtung abzugrenzen. Daher empfiehlt der Deutsche Verein „... die Entwicklung von Kriterien zur zukünftigen strukturellen, pädagogischen, qualitativen und personellen Ausgestaltung dieser Kindertagespflegeform“.<sup>3</sup>

#### 4. Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten

Die Kindertagespflegeperson betreut in dieser Form i. d. R. (Geschwister-)Kinder im familiären Haushalt. Häufig findet hierbei eine Einzelbetreuung statt oder es gibt einen deutlichen Altersunterschied

---

<sup>3</sup> s.S.9 Deutscher Verein, Stellungnahme DV 32/16



und keine altershomogene Gruppenkonstellation (nähere Informationen s. Exkurs Kindertagespflege in Anstellung).

Die Betreuungszeit richtet sich laut § 24 SGB VIII nach den „individuellen Bedarfen“. Ist der Zeitraum der institutionellen Kindertagesbetreuung nicht ausreichend, kann Kindertagespflege individuelle Bedarfe (z. B. früh am Morgen, am Wochenende, über Nacht oder an Feiertagen) bedienen. Diese Form der ergänzenden Betreuung findet dann im Rahmen der Betreuungsformen 1-4 statt (s. o.).

### ***Exkurs: Kindertagespflege in Anstellung***

Grundsätzlich ist vom Gesetzgeber im SGB VIII durch die (Finanzierungs-)Struktur vorgegeben, dass KТПP in der Regel als Selbstständige arbeiten. Es kann jedoch Ausnahmen davon geben.

Bei der Betreuung im Haushalt der Personensorgeberechtigten begründet sich in der Regel ein Angestelltenverhältnis. Die Personensorgeberechtigten werden Arbeitgeber\*innen mit allen Rechten und Pflichten, häufig ohne dies zu wollen und manchmal, ohne dies zu wissen. Indiz für ein Angestelltenverhältnis sind: weisungsabhängiges Arbeiten, kein eigenes Betriebsrisiko, kein Einbringen von eigenem Betriebskapital etc.

KТПP können auch angestellt bei einem öffentlichen oder freien Träger/Betrieb arbeiten. Oder: Eine Kindertagespflegeperson begründet ein Beschäftigungsverhältnis mit einer Vertretungskraft oder im Kontext der Großtagespflege. (s. Kap. 7.1.1).

Im Zuge der Anstellung von KТПP sind alle rechtlichen Verpflichtungen der Arbeitgeber umzusetzen: Es sind die Beiträge für Kranken-, Pflege-, Renten-, Unfall- und Arbeitslosenversicherung zu leisten. Die Lohnsteuer muss abgeführt werden; für Arbeits- und Datenschutz, Unfallversicherungs- und Haftpflichtschutz muss gesorgt werden. Urlaub- und Krankheitstage müssen laut gesetzlichen Vorgaben finanziert, Pausenregelungen eingehalten werden. Gleichzeitig legt der Anstellungsträger Art und Umfang der zu leistenden Tätigkeit sowie die Höhe der Vergütung fest. Zur Finanzierung dieser Konstruktion gibt es sehr unterschiedliche Modelle. Die Kindertagespflegeperson ist nach § 23 SGB VIII als Leistungsempfängerin der Förderleistung festgelegt, sie kann diese an den Anstellungsträger abtreten. Bei Anstellung von KТПP müssen gleichzeitig die grundsätzlichen Merkmale der Kindertagespflege eingehalten werden, bspw. die Zuordnung der Kinder und die Anzahl der betreuten Kinder.

Die Anstellung von KТПP kann ein Mittel sein, die Herausforderungen einer selbstständigen Tätigkeit abzufedern und so dem Bedürfnis nach (finanzieller) Sicherheit von KТПP nachzukommen. Wenn die Rahmenbedingungen der Anstellung attraktiv gestaltet sind, kann so eine verlässliche und qualitativ gute Betreuung angeboten werden.

#### **Link**

Bundesverband für Kindertagespflege, Schlaglicht 8.2012, [https://www.bvktп.de/media/schlaglicht\\_7\\_juli2012eg.pdf](https://www.bvktп.de/media/schlaglicht_7_juli2012eg.pdf) (letzter Zugriff 30.10.2024)

BMFSfJ, Dokumentation Aktionsprogramm Kindertagespflege. Festanstellung in der Kindertagespflege, März 2015 <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/93230/c98b21fd25f846a9a97847f118cf7cба/aktionsprogramm-kindertagespflege-festanstellung-in-kindertagespflege-erfahrungsaustausch-dokumentation-data.pdf> (letzter Zugriff 30.10.2024)

DJI, Expertise zu Tagespflegepersonen in sozialversicherungspflichtigen Anstellungsverhältnissen, 2014  
[https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs2014/DJI\\_Rechtsexpertise\\_Tagespflege.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs2014/DJI_Rechtsexpertise_Tagespflege.pdf) (letzter Zugriff 30.10.2024)

## Info

Festzuhalten ist, dass die unterschiedlichen Formen der Kindertagespflege der Erlaubnispflicht unterliegen und die individuellen, spezifischen Merkmale der Kindertagespflege erkennbar sein müssen.

## 1.4. Vertretung in der Kindertagespflege

Ein wichtiger Qualitätsfaktor der Kindertagespflege ist die Zuverlässigkeit des Betreuungsangebots. Da jede Kindertagespflegeperson erkranken oder aus anderen Gründen ausfallen kann, sind funktionierende Vertretungsregelungen von zentraler Bedeutung. Hier hat der Gesetzgeber im § 23 Absatz 4 SGB VIII den Rechtsanspruch mit folgendem Wortlaut festgeschrieben: „Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind sicherzustellen.“ Es handelt sich hier um den klaren Auftrag an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, für diese Sicherstellung zu sorgen.

Nach wie vor stellt die Umsetzung viele Kommunen vor große Herausforderungen, denn für die Vielfalt der Betreuungsprofile in der Kindertagespflege müssen auch kreative Vertretungslösungen gefunden werden. Die verschiedenen Perspektiven der Beteiligten sind dabei zu berücksichtigen:

- Die Kinder sollten mit der Vertretungskraft vertraut sein.
- Die Eltern benötigen Verlässlichkeit und müssen die Vertretungskraft kennen.
- Die verhinderte Kindertagespflegeperson benötigt die Sicherheit, dass ihre Tageskinder gut versorgt werden.
- Die Vertretungskraft braucht gute Rahmenbedingungen, um ihren Auftrag erfüllen zu können.

## Appell

Für die Gestaltung und das Gelingen von Vertretungsregelungen benötigt es zusätzliche Ressourcen in Form von personellem Einsatz und finanziellen Mitteln. Das DJI hat in Praxismaterialien für Jugendämter Nr.5 (2010) zum Thema „Vertretung in der Kindertagespflege“ eine Faustformel für die Bemessung der zusätzlichen Kosten beschrieben: Danach sollten für gute Vertretungsregelungen  $\frac{1}{4}$  des Gesamtbudgets der Kindertagespflegekosten veranschlagt werden.

### Link

Als Arbeitshilfe für die Installation von Vertretungsmodellen sind in den letzten Jahren verschiedene Materialien erschienen (s. auch Kap. III Finanzierung in der Kindertagespflege):

Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege, Niedersächsisches Kindertagespflegebüro 2016.

In: [https://www.kindertagespflege-nds.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Niki\\_Publikationen/160406\\_Broschuere\\_Vertretungsmodelle\\_Einzelseiten.pdf](https://www.kindertagespflege-nds.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Niki_Publikationen/160406_Broschuere_Vertretungsmodelle_Einzelseiten.pdf) (letzter Zugriff 30.10.2024, Neuauflage geplant für 2024)

Analyse und Evaluation von Vertretungsmodellen in der Kindertagespflege, BVKTP 2021.

In: [https://www.bvktp.de/media/vertretungsmodelle\\_ktp.pdf](https://www.bvktp.de/media/vertretungsmodelle_ktp.pdf) (letzter Zugriff 30.10.2024)

Vertretung in der Kindertagespflege, IKS Sachsen 2020.

In <https://www.iks-sachsen.de/user/data/flex-objects/infomerch/fb7fd2ee45659b9544607051e43c9ba1/IKS-Vertretung-in-Kindertagespflege-2020.pdf> (letzter Zugriff 30.10.2024)

## 1.5 Bildungsauftrag in der Kindertagespflege

Mit der Novellierung des niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege haben beide Bildungs- und Betreuungsformen einen gemeinsamen Bildungs- und Erziehungsauftrag (§ 2 NKiTaG). Ziel ist, jedem Kind eine gleichberechtigte, inklusive gesellschaftliche Teilhabe zu ermöglichen und die Entwicklung zu einer eigenverantwortlichen, gemeinschaftsfähigen und selbstbestimmten Persönlichkeit zu unterstützen.

### 1.5.1 Auftrag und pädagogisches Konzept

Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages sind die Kindertagesstätten und die Kindertagespflege so zu gestalten, dass sie als anregender Lebensraum dem Bedürfnis der Kinder nach Begegnung mit anderen Kindern, Eigentätigkeit im Spiel, Bewegung, Ruhe, Geborgenheit, neuen Erfahrungen und Erweiterung der eigenen Möglichkeiten gerecht werden können. Die Kitas sind durch § 45 Absatz 2 Satz 2 Nr.4 SGB VIII auch zur Umsetzung des Kinderschutzes verpflichtet. Zu empfehlen ist, dass – analog zu diesem für Einrichtungen geltenden Paragraphen – auch für die Kindertagespflege der Kinderschutz im pädagogischen Konzept aufgenommen werden sollte (s. Kap. V Kinderschutz in der Kindertagespflege).

Ausgangspunkt der Förderung des einzelnen Kindes sind dabei die Beobachtung, Reflexion und Dokumentation des individuellen Entwicklungs- und Bildungsprozesses. Gemeinsam mit den Personensorgeberechtigten soll eine Erziehungspartnerschaft entstehen, die ergänzend und unterstützend für die Entwicklung des Kindes eingegangen wird. Das Kind steht in der pädagogischen Gestaltung im Fokus, und individuelle Alters- sowie Entwicklungsstände sind zu berücksichtigen. Dazu zählt auch die durchgängige Gestaltung aller Bildungsprozesse. Hilfreich sind hierbei Kooperationen vor Ort mit anderen KTKP und Kindertageseinrichtungen (s. Kap. VIII). Alle o. g. Aspekte müssen in einem pädagogischen Konzept verankert sein und regelmäßig fortgeschrieben werden.

#### Appell

Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen sind im gesetzlichen Rahmen gleichgestellt. Allerdings sind die beiden Bildungs- und Betreuungsformen noch nicht überall inhaltlich berücksichtigt. Eine dringende Überarbeitung der „Handlungsempfehlungen für die Arbeit mit Kindern unter Drei“, des „Bildungs- und Orientierungsplans“ sowie der „Handlungsempfehlungen für Sprachbildung und Sprachförderung“ ist umgehend vorzunehmen. Die Leitfäden sind laut Gesetz Grundlage der pädagogischen Arbeit, bilden aber in keiner Weise die alltägliche Arbeit der Kindertagespflege ab.

### Räume in der Kindertagespflege

Gesetzlich sind die Regelungen der kindgerechten Räumlichkeiten in der Kindertagespflege im SGB VIII sowie im NKiTaG verankert (Hinweise zur Vertiefung s. Anhang und Kap. 2.4.3 - 2.4.5, Kap. VII zur Großtagespflege), und zwar wie folgt:

- § 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII (Grundsätze der Förderung) regelt, dass Kindertagespflege entweder im Haushalt der Erziehungsberechtigten oder „in anderen geeigneten Räumen geleistet“ werden kann.
- § 1 Absatz 3 NKiTaG (Zweck und Anwendungsbereich des Gesetzes) definiert Kindertagespflege als Betreuungsform, die im Haushalt der KTPP, im Haushalt der/des Erziehungsberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen erfolgen kann.
- § 23 Absatz 3 Satz 1 SGB VIII (Förderung in Kindertagespflege) führt aus, dass „kindgerechte Räumlichkeiten“ u. a. ein Merkmal der Eignung einer Kindertagespflegeperson darstellen.
- § 43 Absatz 2 Abschnitt 2 (Erlaubnis zur Kindertagespflege) regelt, dass das Vorhalten „kindgerechter Räume“ Teil der Eignung ist, die zur Erteilung der Pflegeerlaubnis Voraussetzung ist.
- Die Überprüfung der Räume zur Kindertagespflege erfolgt grundsätzlich im Rahmen der Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII.
- Die für die erlaubnispflichtige Kindertagespflege genutzten Räume sowie deren Ausstattung sollen „kindgerecht und dem Alter der betreuten Kinder entsprechend sicher beschaffen sein“ (§ 5 Absatz 1 NKiTaG). Dies gilt auch für Außenflächen, die von KTPP genutzt werden (§ 5 Abs. 2 Satz 2 NKiTaG).
- In Räumen, die für die erlaubnispflichtige Kindertagespflege genutzt werden, darf nach § 5 NKiTaG grundsätzlich nicht geraucht werden. Gleiches gilt für genutzte Außenflächen.

**Zutrittsrecht:** § 18 Absatz 6 Satz 1 NKiTaG regelt, dass zur Überprüfung der Voraussetzungen für die Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII die örtlichen Träger und die von ihnen Beauftragten befugt sind, Grundstücke sowie Räume zu betreten und zu besichtigen, die zur Förderung der Kinder genutzt werden.

#### Gemeinsame Nutzung, Zuordnung der Kinder

§ 19 Absatz 1 Satz 1 NKiTaG regelt die Zusammenarbeit von KTPP und die gemeinsame Nutzung von Räumen. Nutzen mehrere KTPP im Sinne dieses Gesetzes Räume gemeinsam (Zusammenarbeit von KTPP), so dürfen höchstens zehn gleichzeitig anwesende, fremde Kinder durch insgesamt höchstens drei KTPP betreut werden. Werden mehr als acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder in Zusammenarbeit von KTPP betreut, so muss mindestens eine Kindertagespflegeperson eine Qualifikation nach § 9 Absatz 2 Satz 1 haben. Ausnahme: Dies gilt nicht für die Zusammenarbeit von KTPP, bei der mindestens eine Kindertagespflegeperson über eine Qualifikation nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 oder 3 verfügt und diese Kindertagespflegeperson bereits am 31. Juli 2021 mit einer Kindertagespflegeperson in denselben Räumen im Sinne des Absatzes 1 zusammengearbeitet hat.

Der Landesgesetzgeber hat für die Zusammenarbeit von KTPP eine Übergangsregelung geschaffen, § 39 NKiTaG, nach Ablauf der Übergangsfrist dürfen abweichend von Satz 1 höchstens acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden, wenn unter den gleichzeitig anwesenden, fremden Kindern, die betreut werden sollen, mehr als drei Kinder sind, die das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Arbeiten KTPP nach Satz 1 zusammen, so dürfen sie insgesamt für nicht mehr als 16 Kinder Betreuungsverhältnisse vereinbaren.

Auch bei der Zusammenarbeit von KTPP muss jedes Kind einer bestimmten Kindertagespflegeperson vertraglich und persönlich zugeordnet sein.

Zur Erteilung der Pflegeerlaubnis durch den örtlichen Träger der Jugendhilfe müssen die zur Kindertagespflege zu nutzenden Räumlichkeiten bestimmte Sicherheitsvoraussetzungen erfüllen, um Unfälle

und Verletzungen zu vermeiden. Die Vorgaben beziehen sich nur auf Räume und deren Ausstattung, die sich außerhalb der Haushalte der Erziehungsberechtigten befinden. (Weiterführende Informationen zu den Voraussetzungen kindgerechter Räumlichkeiten sind unter Kap. II Aufgabe der Jugendämter zu finden.)

## Info

In der Großtagespflege und der dortigen gemeinsamen Nutzung von Räumen ist die vertragliche und persönliche Zuordnung jedes Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson eine Herausforderung. Eine Verletzung dieser Regelung kann zur Aufhebung der Tagespflegeerlaubnis wegen mangelnder persönlicher Eignung führen.

Siehe Urteil: Az. 3 A 1393/23 (Klageverfahren) und 3 B 1394/23 (Eilverfahren) oder unter <https://www.verwaltungsgericht-hannover.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/aufhebung-der-tagespflegeerlaubnis-wegen-mangelnder-personlicher-eignung-ist-rechtmassig-220592.html> (letzter Zugriff 30.10.2024)

## 1.6 Qualifizierung: Weiterbildung, Fortbildung

KTPP sollen gemäß § 23 Absatz 3 SGB VIII und § 43 Absatz 2 SGB VIII über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben. Im NKiTaG wird in § 18 weiter konkretisiert, dass eine Qualifikation im Umfang von mindestens 160 Unterrichtsstunden<sup>4</sup> erforderlich ist, um vertiefte Kenntnisse nachweisen zu können. § 18 Absatz 1 NKiTaG regelt, durch welche Qualifikationen der Nachweis ebenfalls erbracht werden kann.

### 1.6.1 Qualifizierung

Bei der Qualifizierung spielen zwei Qualifizierungsmodelle eine bedeutsame Rolle:

#### Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI)

Das in 2002 veröffentlichte Curriculum des Deutschen Jugendinstituts (DJI) umfasst 160 Unterrichtseinheiten und behandelt folgende inhaltliche Themen: Aufgaben, Rechte und Pflichten von KTPP; Motivationen und Erwartungen von Kindertagespflegepersonen und Eltern; Bildung, Entwicklung und Erziehung von Tageskindern; Erziehungspartnerschaft in der Kindertagespflege und ihre Beteiligten; Alltag und Praxis der Kindertagespflege.

#### Link

Richtlinie zur Vergabe des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“ (nach dem DJI-Curriculum). Qualifizierungs- und Prüfungsordnung (Stand Januar 2023).

In [https://www.bvkt.de/media/bvkt-richtlinie-vergabe-zertifikat\\_dji\\_03.pdf](https://www.bvkt.de/media/bvkt-richtlinie-vergabe-zertifikat_dji_03.pdf) (letzter Zugriff 30.10.2024)

<sup>4</sup> Die Unterrichtsstunden für die Grundqualifikation der Kindertagespflegepersonen nach § 18 Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 NKiTaG dauern 45 Minuten., lt. § 25 Absatz 1 Satz 1 DVO-NKiTaG

### Qualifizierungshandbuch (QHB) für Kinder unter drei

Das in 2015 veröffentlichte und in 2020 aktualisierte Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB) des DJI umfasst eine Grundqualifizierung von 300 Unterrichtseinheiten und 140 dazugehörige Selbstlernerheiten. Das QHB bietet darüber hinaus Aufbaumodule an. Konzeptionell orientiert sich das QHB erstmalig am Kompetenzmodell des Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR). Dieser Ansatz wertet die in Lernprozessen erworbenen Kompetenzen auf, welche neben der Vermittlung von Fachwissen entwickelt werden. Damit steht der Lernort Praxis vermehrt im Fokus und ermöglicht eine enge Theorie- und Praxisverzahnung für die Entwicklung von Handlungskompetenzen.

Die Qualifizierung ist wesentlich auf die Anbahnung, Vertiefung und Erweiterung von vorhandenen Kompetenzen gerichtet. Lernen wird somit zum selbstgesteuerten sozialen Prozess. Vorerfahrungen, bereits vorhandene Fertigkeiten, bestehendes Wissen und das Entwicklungspotenzial der angehenden Kindertagespflegeperson erfahren im Rahmen der Grundqualifizierung nach dem Konzept des QHB eine deutliche Aufwertung. Das QHB nimmt Bezug auf den landesweiten Lehrplan für Erzieher: innen, um ein anschlussfähiges Bildungssystem zu schaffen.

#### **Link**

Eine tiefergehende Auseinandersetzung dieses Ansatzes ist vom DJI in 2012 in der folgenden Expertise „Grundmodelle der Theorie-Praxis-Verzahnung in der Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen“ aufgegriffen worden und kann unter [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs/Expertise\\_Slottke.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/Expertise_Slottke.pdf) aufgerufen werden. (letzter Zugriff 30.10.2024)

Neben dem öffentlichen Interesse an den Angeboten der familiennahen Betreuungsform der Kindertagespflege sind auch die pädagogischen Anforderungen an dieses frühkindliche Bildungs- und Betreuungsangebot in den letzten Jahren gestiegen. Das QHB trägt der Forderung und Notwendigkeit einer Professionalisierung Rechnung. Mit der Etablierung dieses Handbuches wird eine qualitätsorientierte Weiterentwicklung der Kindertagespflege festgeschrieben.



### 1.6.2 Weiterbildung

Neben der bereits erwähnten Möglichkeit, im Rahmen des QHBs Aufbaumodule zu absolvieren, hält das Land Niedersachsen Aufbaumodule bereit, die in Verbindung mit dem Curriculum des DJI und/ oder QHB eine Qualifizierung mit bis zu 560 Unterrichtseinheiten ermöglichen. Das Land Niedersachsen schafft dadurch Anreize, die qualitative Weiterentwicklung der Kindertagespflege voranzubringen und eröffnet den KТПP die Möglichkeit, erworbene Fachkenntnisse zu vertiefen. Es gibt viele Möglichkeiten und Wege der Weiterbildung und Qualifizierung. Diese sind in der folgenden Abbildung (Der Weg zu einer Qualifizierung mit 560 UE) grafisch veranschaulicht und werden anschließend erläutert.



Abb.: Der Weg zu einer Qualifizierung mit 560 UE (Niedersächsisches Kindertagespflegebüro)



Für neue Teilnehmer\*innen gibt es zwei Wege (siehe Abbildung gelber und oranger Weg). Nach Absolvierung des DJI Curriculums mit 160 UE (gelber Weg links) gibt es die Möglichkeit, direkt die **Aufbauqualifikation vom Land Niedersachsen mit 400 UE** zu absolvieren. Dies gilt ebenfalls für bereits tätige KТПP, die bereits nach DJI Curriculum qualifiziert sind (siehe grüner Weg rechts). Das Rahmencurriculum zielt darauf ab, die Handlungskompetenzen von KТПP in den Bereichen Eltern- und Familienbildung, Organisation und Management, sozialräumliche Vernetzung und in der pädagogischen Arbeit mit dem Kind zu stärken.

#### Link

Nähere Informationen zur Aufbauqualifizierung sind unter [https://bildungsportal-niedersachsen.de/fileadmin/3\\_Fruehkindliche\\_Bildung/Kindertagespflege/Dateien/Aufbauqualifizierung\\_Kindertagespflege\\_400\\_Std..pdf](https://bildungsportal-niedersachsen.de/fileadmin/3_Fruehkindliche_Bildung/Kindertagespflege/Dateien/Aufbauqualifizierung_Kindertagespflege_400_Std..pdf) zu finden (letzter Zugriff 30.10.2024).

Mit der Absolvierung einer Aufbauqualifizierung Kindertagespflege kann – sofern die persönlichen Voraussetzungen vorliegen – auch ein Quereinstieg in die Klasse 2 der Ausbildung zur sozialpädagogischen Assistent\*in an Berufsbildenden Schulen in Niedersachsen ermöglicht und somit ein Berufsabschluss als pädagogische Assistentkraft nach § 9 Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 NKiTaG erworben werden, der auch den Berufszugang als Regelkraft in einer Kindertagesstätte eröffnet.

Darüber hinaus gibt es die Möglichkeit, das **Aufbaumodul mit 160+ UE** des QHBs zu absolvieren und anschließend die **Aufbauqualifizierung Ergänzung zum QHB mit 120 UE** vom Land Niedersachsen zu absolvieren (gelber Weg rechts). Ziel des Aufbaumoduls QHB 160 + ist es, KТПP, die nach dem DJI-Curriculum qualifiziert sind, eine fachlich und methodisch-didaktisch angemessene Grundlage für einen Einstieg in die tätigkeitsbegleitende Grundqualifizierung nach dem QHB zu ermöglichen.

#### Link

Nähere Informationen zum Aufbaumodul sind unter [https://www.bvktp.de/media/qhb\\_moeglichkeit\\_der\\_anschlussqualifizierung.pdf](https://www.bvktp.de/media/qhb_moeglichkeit_der_anschlussqualifizierung.pdf) zu finden (letzter Zugriff 30.10.2024).

Inhaltliche Schwerpunkte der Aufbauqualifizierung und Ergänzung zum QHB des Landes liegen in Organisation und Management sowie unmittelbare pädagogische Tätigkeit mit dem Kind. Nähere Informationen sind unter [https://bildungsportal-niedersachsen.de/fileadmin/3\\_Fruehkindliche\\_Bildung/Kindertagespflege/Dateien/Aufbauqualifizierung\\_Kindertagespflege\\_in\\_Ergaenzung\\_zum\\_QHB\\_120\\_h.pdf](https://bildungsportal-niedersachsen.de/fileadmin/3_Fruehkindliche_Bildung/Kindertagespflege/Dateien/Aufbauqualifizierung_Kindertagespflege_in_Ergaenzung_zum_QHB_120_h.pdf) zu finden (letzter Zugriff 30.10.2024).

### 1.6.3 Beruflicher Anschluss

Sofern die persönlichen Voraussetzungen vorliegen, berechtigt der erfolgreiche Abschluss der Aufbauqualifizierung die Absolvent\*innen zum Quereinstieg in die (Teilzeit-) Ausbildung zur Sozialpädagogischen Assistent\*in. Durch den Einstieg in die 2. Klasse der Berufsfachschule Sozialpädagogische Assistent verkürzt sich die reguläre Ausbildungszeit. Die Ausbildung kann auch begleitend zu einer Tätigkeit als Kindertagespflegeperson durchgeführt werden.

Für bereits tätige und nach dem DJI Curriculum qualifizierte KТПP ist dieser Weg ebenfalls möglich (siehe grüner Weg links). Neue Teilnehmer\*innen, die die Qualifizierung nach dem QHB mit 440 UE absolviert haben, können direkt die Anschlussqualifizierung vom Land mit 120 UE absolvieren.

#### Link

Ein Überblick über die Qualifizierungsmöglichkeiten ist unter <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/kindertagespflege/qualifizierung-von-kindertagespflegepersonen> (letzter Zugriff 07.08.2024)

Darüber hinaus hat das DJI in 2022 die Empfehlung zur Umsetzung des Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB) aktualisiert. Diese ist unter [https://www.qhb-kindertagespflege.de/fileadmin/QHB/QHB-Downloads/QHB\\_Umsetzungsempfehlung\\_2022.pdf](https://www.qhb-kindertagespflege.de/fileadmin/QHB/QHB-Downloads/QHB_Umsetzungsempfehlung_2022.pdf) zu finden. (letzter Zugriff 30.10.2024)

Eine Kindertagespflegeperson, die nach § 18 Absatz 1 NKiTaG ihre Qualifikationen auf andere Weise nachgewiesen hat, sollte neben den pädagogischen Kenntnissen ebenfalls über vertiefte Kenntnisse in der Kindertagespflege und der damit einhergehenden selbstständigen Tätigkeit verfügen. Es wird daher empfohlen, diese Kenntnisse mit 80 UE nachzuweisen. [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/aktionsprogramm-kindertagespflege/Erzieher\\_innenversion\\_paed\\_Fachkraefte\\_DJI\\_Curriculum\\_akt24\\_10\\_09.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/aktionsprogramm-kindertagespflege/Erzieher_innenversion_paed_Fachkraefte_DJI_Curriculum_akt24_10_09.pdf) (letzter Zugriff 30.10.2024)

### 1.6.4 Fortbildung

Tätige KTPP sollen sich gemäß §18 Absatz 2 NKiTaG regelmäßig fachlich fortbilden. Der örtliche Träger soll darauf hinwirken, dass KTPP mindestens 24 Unterrichtsstunden im Kindergartenjahr an fachlichen Fortbildungsveranstaltungen teilnehmen. Eine Möglichkeit für Jugendämter wäre, die Erreichung dieser Vorgabe als Zielvereinbarung im Rahmen des nächsten Eignungsprozesses zu platzieren, wenn die Erteilung der neuen Pflegeerlaubnis wieder ansteht.

Ziel sollte es sein, zukünftige KTPP möglichst hoch zu qualifizieren, um den Herausforderungen in der Kindertagespflege bestmöglich begegnen zu können. Die steigenden Anforderungen an KTPP, die auch aufgrund des Bildungsauftrages des NKiTaGs stets weiter ausgebaut werden, erfordern eine gleichlautende Professionalisierung und Qualifikation. Diesem Ziel steht auf der Gegenseite der Fachkräftemangel im Bereich der Kindertagespflege gegenüber. Eine zunehmend längere Qualifizierungsphase ohne Verdienstmöglichkeiten könnte abschreckend auf Bewerber\*innen wirken. Fachkräfte stehen darüber hinaus auch später zur Verfügung.

#### Appell

Die Qualitätssteigerung im Bereich der Kindertagespflege wird durch die Planung und Teilnahme an Fort- und Weiterbildung deutlich. KTPP setzen sich mit neuen Inhalten auseinander, vertiefen das bisherige Fachwissen und übertragen dieses in die alltägliche pädagogische Arbeit. Fort- und Weiterbildungen sind Chancen zum Erkenntniszuwachs, dienen der Vernetzung und steigern somit die Qualität der Betreuungsform.

Wegen der angespannten Situation auf dem Fachkräftemarkt bedeutet es für die Praxis der Kindertagespflege, den Zugang ins Tätigkeitsfeld so niedrigschwellig wie möglich zu gestalten. Darüber hinaus müssen neben der Forderung nach hohen qualitativen Ansprüchen auch Anreize zur Teilnahme an den Fort- und Weiterbildungsmöglichkeiten gesetzt werden, damit sich der Weg der Qualifizierung auch monetär auswirkt.

## 1.7 Datenschutz in der Kindertagespflege

Im Rahmen der Kindertagespflege werden personenbezogene Daten erhoben, gespeichert und weiterverarbeitet, es gilt die Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO). Verantwortlich im Sinne der DSGVO ist die KTPP selbst. Bei angestellt tätigen KTPP sind auch der Arbeitgeber der KTPP verantwortlich und die

öffentlichen und freien Träger der Jugendhilfe in der jeweiligen Zuständigkeit.

Spezielle Regelungen zum Sozialdatenschutz enthält das 2. Kapitel des SGB X in den Vorschriften des §§ 67 ff. Die Regelungen der §§ 61 bis 68 SGB VIII gehen als speziellere Regelungen für den Bereich der Kinder- und Jugendhilfe den allgemeinen Bestimmungen des SGB X vor.

Für alle über diese gesetzlichen Regelungen hinausgehenden Datenerhebungen ist nach Inkrafttreten der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) am 25. Mai 2018 die Einwilligung der Sorgeberechtigten erforderlich<sup>5</sup>.

Die Datenschutz-Grundverordnung macht Vorgaben für die Erhebung und Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Im Folgenden wird die Perspektive der Kindertagespflegeperson berücksichtigt. Die Aufgabenstellung der Institutionen in der Kindertagespflege in Bezug auf den Datenschutz sprengt den Rahmen; wir verweisen auf die Linkliste und die angegebene vertiefende Literatur.

### **1.7.1 Personenbezogene Daten**

Um ein Kindertagespflegeverhältnis eingehen zu können bedarf es der Verarbeitung personenbezogener Daten. Die Erfassung und Verarbeitung der Daten ist rechtmäßig, wenn sie dem Zweck entsprechend erhoben werden. Es gelten die Grundsätze aus Artikel 5 DSGVO, Transparenz der Datenerhebung, die Zweckbindung der Daten, der Grundsatz der Datenminimierung und das Recht auf Richtigkeit der Daten. Zu den personenbezogenen Daten gehören z. B. Name, Adresse, Telefonnummer und Bankdaten.

Die betroffenen Personen haben alle Rechte aus dem Kapitel 3 (Art 12 -23) der DSGVO, insbesondere das Recht auf Transparenz, Information, Berichtigung, Löschung und Einschränkung der Verarbeitung.

### **1.7.2 Besondere personenbezogene Daten**

Für die Erhebung von besonderen personenbezogenen Daten nach Artikel 9 Absatz 2 a) DSGVO, wie z. B. Gesundheitsdaten, erteilen die Personensorgeberechtigten der betreuten Kinder die Einwilligung.

Gesundheitsdaten der Kinder werden in der Kindertagespflege häufig erhoben. Es muss z. B. der Masernimpfstatus dokumentiert werden, Unverträglichkeiten/Allergien/Krankheiten werden dokumentiert, die Dokumentation der individuellen Entwicklung des Kindes und weitere personenbezogene Daten werden erhoben und verarbeitet.

Auch hier ist zu berücksichtigen, nur notwendige und dem Zweck angemessene Daten zu nutzen. Die Verantwortlichen für die Datenverarbeitung müssen nachweisen können, dass die datenschutzrechtlichen Bestimmungen (laut DSGVO) eingehalten werden.

### **1.7.3 Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten**

Entsprechend Artikel 30 DSGVO müssen Verantwortliche im Sinne der DSGVO ein Verzeichnis der Verarbeitungstätigkeiten führen.

---

<sup>5</sup> Erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr kann in die Datenverarbeitung eingewilligt werden (Artikel 8 DSGVO), davor muss dies von den Sorgeberechtigten geschehen. In der DSGVO werden die Sorgeberechtigten „Träger der elterlichen Verantwortung für das Kind“ genannt.

Verarbeitungsverzeichnisse dienen dazu, die Transparenz und Nachverfolgbarkeit der Datenverarbeitungstätigkeiten innerhalb einer Organisation sicherzustellen.

Sie enthalten i. d. R. Angaben zum Datenverantwortlichen, dem Zweck der Datenverarbeitung, der Art der Daten, Empfänger der Daten, Speicherfristen sowie der technischen und organisatorischen Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der Daten.

Werden Auftragsverarbeitende mit dem Durchführen von Tätigkeiten beauftragt, so müssen auch diese ein Verzeichnis anlegen. Dies ist der Fall, wenn z. B. die Buchhaltung oder Abrechnung nicht von der KТПP selbst gemacht wird, sondern jemand anderer beauftragt wird.

Auf Anfrage ist das Verarbeitungsverzeichnis der Aufsichtsbehörde vollständig zur Verfügung zu stellen.

## **1.7.4 Internetauftritte, Homepage, Fotos**

### **Internet, Homepage**

Wenn KТПP mit eigenen beruflichen Internetauftritten arbeiten, muss auf diesen eine Datenschutzerklärung und ein Impressum veröffentlicht werden, wenn beim Besuch der Homepage Daten gespeichert werden z. B. Cookies, Zählung der Besucher\*innenzahlen der Homepage oder Speicherung der IDs der Besucher\*innen oder die Homepage über ein Kontaktformular verfügt.

### **Umgang mit Fotos und Filmen**

Fotografieren und Filmen von Kindern in der Kindertagespflegestelle betrifft deren Recht auf informationelle Selbstbestimmung und das Recht am eigenen Bild der Kinder. Es braucht daher die Einwilligung der Sorgeberechtigten. Dabei ist auch das Wohl des Kindes zu beachten. Es ist die Entscheidung und Verantwortung der Sorgeberechtigten, in welcher Weise mit Bildern von ihrem Kind, die sie selbst oder andere erstellt haben, verfahren wird.

KТПP haben zu gewährleisten, dass nur Kinder, für die eine schriftliche Erlaubnis zur Ablichtung vorliegt, gefilmt oder fotografiert werden (nach DSGVO und § 22 Kunsturhebergesetz). Hier haben KТПP (mit) zu verantworten, dass Eltern nach Übergabe der Medien (möglichst per USB-Stick oder CD) diese bestimmungsgemäß verwenden.

Die Einwilligung der Sorgeberechtigten kann jederzeit widerrufen werden. Fotos und Filme sind dann zu löschen.

### **Info**

Der Versand von Ablichtungen über einen Messenger Dienst ist ggfs. trotz Erlaubnis der Eltern nicht datenschutzkonform; insbesondere dann nicht, wenn der Sitz des Anbieters in den USA oder außereuropäischen Staaten liegt, die zum Teilen von Ablichtungen nicht den europäischen oder deutschen Vorschriften unterliegen.

## **1.7.5 Datenschutznotfall nach Artikel 33 DSGVO**

Im Falle einer Verletzung des Schutzes personenbezogener Daten meldet die verantwortliche KТПP unverzüglich und möglichst innerhalb von 72 Stunden nach Kenntnis der Datenpanne diese gemäß Artikel 55 DSGVO an die Aufsichtsbehörde. Zuständig in Niedersachsen ist hierfür der Landesbeauftragte

für den Datenschutz Niedersachsen, Prinzenstraße 5, 30159 Hannover,  
Tel. 0511 1204500. Die Meldung erfolgt in der Regel telefonisch oder per Email.

Ein Datenschutznotfall liegt vor, wenn der Datenschutz verletzt wird, z. B. weil Unterlagen verloren gegangen sind, der Computer gehackt wurde, Daten gestohlen wurden.  
Auf die Regelungen zur Haftung, Schadensersatz, Geldbußen und weiteren Sanktionen im Sinne von Artikel 82 bis 84 DSGVO wird nicht eingegangen.

### Weiterführende Links und Literatur

Bundesverband für Kindertagespflege, allgemeine Fragestellungen zum Datenschutz.

In: <https://www.bvktp.de/kindertagespflegepersonentagesmuetter-tagesvaeter/datenschutz-in-der-kindertagespflege/> (letzter Zugriff 30.10.2024)

DJI Expertise zu Datenschutz in der Kindertagespflege, 2020.

In: [https://www.bvktp.de/media/qhb\\_expertise\\_datenschutz\\_stocker-preisenberger.pdf](https://www.bvktp.de/media/qhb_expertise_datenschutz_stocker-preisenberger.pdf) (letzter Zugriff 30.10.2024)

Mirjam Taprogge: Schweigepflicht und Datenschutz. <https://www.tagespflege-online.de/index.php?b=p&k=sd&action=v&file=1&key=668&cont=f> (letzter Zugriff 30.10.2024)

Landesverband Kindertagespflege NRW, Informationen für Kindertagespflegepersonen zur Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO).

In: [https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/media/informationen-fuer-ktpp-zur-ds-gvo\\_stand\\_23.07.2018-1.pdf](https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/media/informationen-fuer-ktpp-zur-ds-gvo_stand_23.07.2018-1.pdf) (letzter Zugriff 30.10.2024)

Hessisches Kindertagespflegebüro 2021, Praxisimpuls zur DS-GVO.

In: [https://hktb.de/fileadmin/hktb/Dokumente/Publikationen/hktb\\_praxis\\_ktpp\\_datenschutz.pdf](https://hktb.de/fileadmin/hktb/Dokumente/Publikationen/hktb_praxis_ktpp_datenschutz.pdf) (letzter Zugriff 30.10.2024)

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration in NRW, Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen, 2023.

In: <https://www.kita.nrw.de/system/files/media/document/file/handreichung-kindertagespflege-nrw-stand-15.-april-2024.pdf> (letzter Zugriff 30.10.2024)

Der Paritätische Gesamtverband, Datenschutz für Vereine und andere soziale Organisationen, Datenschutz in Paritätischen Mitgliedsorganisationen, Ausgewählte Fragen zum Umgang mit personenbezogenen Daten und Geheimnisschutz, 2018.

In: [https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/doc/datenschutz-handreichte-2018.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/datenschutz-handreichte-2018.pdf) (letzter Zugriff 30.10.2024)

## II Aufgabe der Jugendämter

Hoheitliche Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Jugendhilfeträgers ist die Erteilung, Versagung, Aufhebung und der Widerruf der Erlaubnis zur Kindertagespflege, die konkrete Ausgestaltung der Finanzierung der Kindertagespflege sowie die Bedarfsplanung und die Festlegung der strategischen Ziele und Qualitätsstandards in der Kindertagespflege. Ebenso ist Aufgabe des öffentlich-rechtlichen Jugendhilfeträgers gemäß § 8 a Absatz 5 SGB VIII, Vereinbarungen zur Umsetzung des Schutzauftrages mit K TPP zu schließen. Diese genannten Aufgaben können nicht übertragen werden.

## 2.1 Organisation der Jugendhilfeträger

---

Im Rahmen des Verfahrens zur Erteilung der Pflegeerlaubnis ist u. a. eine Überprüfung der Eignung der antragstellenden Person erforderlich. Hierzu gehört die Überprüfung der persönlichen Voraussetzungen inklusive der Qualifizierung, aber auch die Geeignetheit der für die Betreuung vorgesehenen Räumlichkeiten.

Weitere Aufgaben sind:

- die fachliche Beratung und Begleitung von KТПP sowie Erziehungsberechtigten in allen Fragen der Kindertagespflege,
- bei Bedarf die Vermittlung von KТПP,
- die Organisation von Grundqualifizierungen sowie Fort- und Weiterbildungsangeboten,
- die Festlegung der Entgelte und Kostenbeiträge,
- die Schaffung eines bedarfsgerechten Angebotes inklusive Vertretungsregelungen.

Diese Aufgaben oder Teile davon können übertragen werden (siehe u. a. § 13 Absatz 1 Nds. AG SGB VIII). Letztverantwortlich bleibt allerdings immer der öffentlich-rechtliche Jugendhilfeträger.

Hierzu gibt es in Niedersachsen bereits unterschiedlichste Modelle und Erfahrungen. Der öffentlich-rechtliche Jugendhilfeträger

- nimmt diese Aufgabe vollumfänglich selbst wahr,
- beauftragt mit dieser Aufgabe einen freien Träger, z. B. einen Verein oder Verband, einen Bildungsträger,
- beauftragt mit dieser Aufgabe eine Kommune, z. B. überträgt der Landkreis die Aufgabe auf eine Kommune in seiner Zuständigkeit.

## 2.2 Finanzielle Förderung der Kindertagespflege

---

Die Vergütung der KТПP ist in § 23 SGB VIII Absatz 2 und 2a dem öffentlichen Jugendhilfeträger übertragen und sieht eine Regelung sowie detaillierte Klärung in der Zuständigkeit der Kommune vor. Eine detaillierte Darstellung zu Voraussetzungen und möglichen Umsetzungsvarianten ist im Kapitel 3 „Finanzierung in der Kindertagespflege“ nachzulesen.

Hinweis: Zum öffentlichen Jugendhilfeträger wird in der Regel kein Arbeitsverhältnis begründet. Es ist immer zu prüfen, ob Indizien für eine selbständige Tätigkeit noch gegeben sind: Diese Prüfung kann anhand folgender Fragestellungen vorgenommen werden: Erfolgt eine weisungsunabhängige Tätigkeit? Erfolgt das Einbringen von Betriebsmitteln und besteht ein Geschäftsrisiko?

## 2.3 Rechtsanspruchserfüllung

---

Kinder bis zu Vollendung des ersten Lebensjahrs haben einen Anspruch auf Förderung in Tageseinrichtungen oder in der Kindertagespflege gemäß § 24 Absatz 1 SGB VIII, wenn

- diese Leistung für die Entwicklung des Kindes zu einer selbstbestimmten, eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit geboten ist; oder

- die Erziehungsberechtigten, mit denen das Kind zusammenlebt, einer Erwerbstätigkeit nachgehen, eine Erwerbstätigkeit aufnehmen bzw. arbeitsuchend sind; oder
- sich in einer beruflichen Bildungsmaßnahme, Schul- oder Hochschulausbildung befinden; oder
- Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des Sozialgesetzbuches Zweites Buch (SGB II) erhalten.

Dabei gilt: Der Umfang der täglichen Förderung richtet sich nach dem individuellen Bedarf des Kindes (§ 24 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII).

Kinder, die das erste Lebensjahr vollendet haben, haben bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs einen Anspruch auf Förderung in Kindertagespflege oder in einer Tageseinrichtung gemäß § 24 Absatz 2 SGB VIII. Auch hier richtet sich der Umfang der täglichen Förderung nach dem individuellen Bedarf § 24 Absatz 2 Satz 2 SGB VIII.

Ab dem dritten Lebensjahr hat das Kind Anspruch auf Förderung in einer Tageseinrichtung. Es kann gemäß § 24 Absatz 3 SGB VIII bei besonderem Bedarf oder ergänzend zu einer institutionellen Betreuung bis zu Vollendung des 14. Lebensjahrs in Kindertagespflege gefördert werden

## 2.4 Erlaubnis zur Kindertagespflege

---

Eine Person, die ein oder mehrere Kinder während eines Teils des Tages und mehr als 15 Stunden wöchentlich gegen Entgelt länger als drei Monate in ihrem eigenen Haushalt oder in anderen geeigneten Räumen betreut, benötigt grundsätzlich eine Erlaubnis nach § 43 SGB VIII, die gemäß § 18 Absatz 4 NKiTaG schriftlich beim zuständigen Jugendamt beantragt werden muss. Maximal fünf fremde Kinder dürfen gleichzeitig von einer KTPP betreut werden. Im besonderen Einzelfall kann die Erlaubnis auf eine geringere Zahl von Kindern beschränkt werden. Die Erlaubnis zur Kindertagespflege ist auf fünf Jahre befristet.

Zur Beurteilung der Eignung der Kindertagespflegeperson und der damit verbundenen Erteilung einer Pflegeerlaubnis nach § 43 SGB VIII müssen folgende Unterlagen vorliegen:

- schriftlicher Antrag auf Erteilung der Pflegeerlaubnis, z. B. Bewerberbogen, der auch den Ort der künftigen Kindertagespflegestelle benennt;
- tabellarischer Lebenslauf, aus dem die Qualifizierung oder berufliche Ausbildung hervorgeht,
- schriftliche Vereinbarung zum Kinderschutz nach § 8a Absatz 5 SGB VIII,
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis der beantragenden Kindertagespflegeperson.

Daneben kann es sinnvoll sein, eine verpflichtende Erklärung über die Einhaltung

- des Rechtes auf gewaltfreie Erziehung nach § 1631 BGB,
- der Bestimmungen zum Schutzauftrag gemäß § 8 a SGB VIII und
- des Datenschutzes

anzufordern.



Zuständig für die Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege ist gemäß § 87a Abs.1 SGB VIII das Jugendamt, in dessen Bereich die KTPP ihre Tätigkeit ausübt. Ist die KTPP im Zuständigkeitsbereich mehrerer Jugendämter tätig, ist gemäß § 87a Absatz 1 S. 2 SGB VIII das Jugendamt zuständig, in dessen Bereich die KTPP ihren gewöhnlichen Aufenthalt hat. Gemäß § 18 Absatz 4 NKiTaG ist eine Erlaubnis schriftlich zu beantragen.

### 2.4.1 Eignung

Gemäß § 43 SGB VIII i. V. m. § 18 Absatz 1 Nr. 1-3 NKiTaG lassen sich die Eignungsvoraussetzungen in folgende Kategorien unterteilen:

- Persönlichkeit und Kooperationsbereitschaft
- Sachkompetenz
- Qualifizierung
- Kindgerechte Räumlichkeiten

Eine Person, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach § 72a Absatz 1 und 5 SGB VIII verurteilt worden ist, ist auszuschließen.

Die Tätigkeit als Kindertagespflegeperson setzt eine grundlegende pädagogische Eignung voraus. Die Eignungsfeststellung ist zudem Voraussetzung für die Gewährung der laufenden Geldleistung. Geeignet für die Betreuung von Kindern in der Kindertagespflege sind gemäß §§ 23 und 43 SGB VIII Personen, die sich durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und anderen KTPP auszeichnen und über kindgerechte Räumlichkeiten verfügen. KTPP müssen gemäß § 18 Absatz 1 NKiTaG über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen der Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise, z. B. durch eine pädagogische Ausbildung gemäß § 9 NKiTaG, nachgewiesen haben.

#### Zur Eignungsüberprüfung gehört:

- **die persönliche Zuverlässigkeit**, u. a. durch Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses. Daneben ist es für den Schutz der betreuten Kinder unerlässlich, dass alle Personen, die regelmäßig Kontakt zu den Kindern haben, nicht einschlägig vorbestraft sind. Es kann sich dabei um Familienmitglieder handeln, aber auch um andere Personen, die regelmäßig anwesend sind. Daher ist es sinnvoll, wenn von diesen Personen ein erweitertes polizeiliches Führungszeugnis angefordert wird; bei Familienmitgliedern ab der Volljährigkeit oder auch ab dem Eintritt der Strafmündigkeit mit Vollendung des 14. Lebensjahres.
- **die gesundheitliche Verfassung** (ggf. ein ärztliches Attest über physische und psychische Belastbarkeit). Das ärztliche Attest umfasst die Bestätigung, dass bei KTPP, die nach dem 31.12.1970 geboren sind, entweder ein ausreichender Masernimpfschutz vorliegt oder eine Kontraindikation besteht, denn die Kindertagespflege wird als Gemeinschaftseinrichtung im Sinne des Infektionsschutzgesetzes gemäß § 33 Nr. 2 IfSG betrachtet, ein Masernimpfschutz ist entsprechend § 20 Absatz VIII IfSG verpflichtend.

### Masernschutzimpfung der betreuten Kinder

In § 20 Absatz VIII IfSG wird geregelt, dass auch die betreuten Kinder über einen Masernimpfschutz verfügen müssen, es sei denn, es besteht bei den Kindern eine Kontraindikation. Ab Vollendung des ersten Lebensjahres muss mindestens eine Schutzimpfung durchgeführt worden sein, ab Vollendung des zweiten Lebensjahres müssen mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei den Kindern durchgeführt worden sein. Die Kindertagespflegeperson selbst überprüft und dokumentiert den Impfstatus der betreuten Kinder unter Beachtung des Datenschutzes, denn als Leitung der Kindertagespflegestelle obliegt ihr die Einhaltung aller Regelungen des Infektionsschutzes nach § 2 Nr. 15 a c) IfSG. Zuständig für die Kontrolle, Richtigkeit oder Echtheit des Nachweises zur Masernimpfpflicht sind die örtlich zuständigen Gesundheitsämter entsprechend § 20 Absatz 12 und 13 IfSG.

- **die Sachkompetenz der Kindertagespflegeperson**, u. a. durch eine anerkannte Qualifizierung mit Zertifikatsabschluss von mindestens 160 Unterrichtsstunden<sup>6</sup> oder eine Ausbildung entsprechend § 18 NKiTaG in Verbindung mit § 9 NKiTaG. Zur Sachkompetenz gehört auch, dass KТПP über aktuelle Kenntnisse und Fähigkeiten in der Ersten Hilfe speziell für Kinder verfügen, um im Notfall angemessen reagieren zu können und damit die Sicherheit der betreuten Kinder zu gewährleisten. Als Unternehmer\*innen sind KТПP im Sinne von § 10 Absatz I und II Satz 2 ArbSchG verpflichtet, Maßnahmen zu treffen, die zur ersten Hilfe dienen. Die Kinder gelten hier als „andere Personen“, deren Anwesenheit Rechnung zu tragen ist. In Anlehnung an die DGUV Vorschrift 1: „Grundsätze der Prävention“ erscheint eine Fortbildungsverpflichtung alle zwei Jahre sinnvoll, vergleiche auch:

[DGUV Information 202-089 „Erste Hilfe in Kindertageseinrichtungen“ | DGUV Publikationen](#)

[Kindertagespflege – damit es allen gut geht | DGUV Publikationen](#)

- **die Erziehungsvorstellung.**
- **die Kooperationsbereitschaft mit Erziehungsberechtigten und allen Beteiligten.**
- **die Bereitschaft zur Annahme fachlicher Beratung.**
- **die Vereinbarung zur Wahrnehmung der Sicherung des Schutzauftrages nach § 8 a SGB VIII.**
- **die Bereitschaft zur Fortbildung** im Umfang von mindestens 24 Unterrichtseinheiten pro Jahr (darauf soll laut Landesgesetz zwar hingewirkt werden, jedoch ist dies noch nicht flächendeckend realisiert worden).
- **die Vorhaltung kindgerechter und rauchfreier Räumlichkeiten.**

---

<sup>6</sup> Vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen im Sinne des § 23 Absatz 3 Satz 2 und § 43 Absatz 2 Satz 3 SGB VIII können auch Personen nach § 9 Absatz 2 Satz 1 oder Absatz 3 Satz 1 Nr. 1 bis 3 nachweisen.

Die Eignungsüberprüfung findet alle fünf Jahre statt<sup>7</sup>. Das persönliche Anforderungsprofil an eine KТПP umfasst ein hohes Maß an Flexibilität, Zuverlässigkeit, Reflexionsfähigkeit, Verantwortungsbewusstsein, Belastbarkeit, Engagement, eine empathische und zugewandte Grundhaltung Menschen gegenüber, Weltoffenheit sowie die Bereitschaft, sich für die Tätigkeit zu qualifizieren und sich kontinuierlich weiterzubilden. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass jede KТПP der demokratischen Grundordnung zustimmen muss.

### Info

Das DJI hat das Praxismaterial zur Prüfung der „Eignung von KТПP“ im Jahr 2021 überarbeitet. Das Material kann hier heruntergeladen werden: <https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/kernmodul-kindertagespflege.html> (letzter Zugriff 30.10.2024)

## 2.4.2 Nebenbestimmungen zur Erlaubnis zur Kindertagespflege

Gemäß § 43 Absatz 3 Satz 5 SGB VIII kann die Erlaubnis zur Kindertagespflege mit einer Nebenbestimmung versehen werden. Alle Nebenbestimmungen zu einem Erlaubnisbescheid für die Kindertagespflege müssen dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz genügen. Das Jugendamt darf nur dann eine Nebenbestimmung erlassen, wenn ihr kein weniger belastendes Mittel zur Verfügung steht. Die Anordnung von Nebenbestimmungen liegt im Ermessen des Jugendamtes, welches eine Ermessensentscheidung treffen und begründen muss.

Bei der Haltung von Tieren in der Kindertagespflegestelle sollte die Informationspflicht an die Eltern als Nebenbestimmung in die Pflegeerlaubnis aufgenommen werden.

## 2.4.3 Kindgerechte Räumlichkeiten

Eine weitere Voraussetzung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis ist das Vorhalten kindgerechter Räumlichkeiten (siehe §§ 43 Absatz Satz 1 Nummer 2. SGB VIII). Im Rahmen der Erlaubniserteilung sind die Räumlichkeiten der KТПP zu überprüfen. Zu empfehlen ist die Überprüfung durch zwei Personen nach dem Vier-Augen-Prinzip.

Kindertagespflege kann im eigenen Haushalt, im Haushalt der Erziehungsberechtigten sowie in anderen geeigneten Räumlichkeiten stattfinden (§ 22 Absatz 1 Satz 2 SGB VIII und § 1 Absatz 3 NKiTaG). Grundsätzlich gilt, dass kindgerechte Räumlichkeiten, einschließlich deren Ausstattung, altersentsprechend, kindgerecht und sicher (§ 5 Absatz 1 NKiTaG) und rauchfrei (§ 5 Absatz 3 NKiTaG) beschaffen sein müssen sowie darüber hinaus das Wohl und die Förderung der Entwicklung der Kinder gewährleisten müssen. In der Regel sind (Keller-)räume, die nicht als Wohn- oder Aufenthaltsräume gelten, sowie Räume ohne Tageslicht nicht geeignet und kindgerecht.

Als Empfehlung sollen folgende Mindeststandards erfüllt werden:

- Rauchfreie Räume, auch Durchgangsräume.
- Räume bieten genügend Platz für Bewegung und Rückzug (empfohlen werden mindestens 3 m<sup>2</sup> analog zur Krippenbetreuung, empfehlenswert sind 5-6 m<sup>2</sup> Spielfläche pro Kind).

---

<sup>7</sup> Die im Anhang beigefügte Checkliste kann als Qualifizierungsanforderungsprofil dienen.

Empfehlung aus der DJI Expertise Raum-Gestaltung in der Kindertagespflege.

In: [https://www.bvkt.de/media/expertise-raum-gestaltung-in-der-kindertagespflege-17.12.13\\_1\\_.pdf](https://www.bvkt.de/media/expertise-raum-gestaltung-in-der-kindertagespflege-17.12.13_1_.pdf) (letzter Zugriff am 16.10.2024)

- Ausreichend natürliches Tageslicht in allen Betreuungsräumen.
- Geeignete Schlafplätze je nach Bedarf und Anzahl der betreuten Kinder.
- Betreuungsräume, sanitäre Einrichtungen und die Küche entsprechen den hygienischen Erfordernissen. In: [https://www.bvkt.de/media/bvkt\\_leitlinie-lebensmittel\\_2020-03.pdf](https://www.bvkt.de/media/bvkt_leitlinie-lebensmittel_2020-03.pdf) (letzter Zugriff 16.10.2024)
- Sicherheitsstandards gemäß der gesetzlichen Unfallversicherung, vgl. hierzu Empfehlungen der DGUV – Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung, Kindertagespflege – damit es allen gut geht, Ratgeber für KTPP. In: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/862> (letzter Zugriff 16.10.2024)
- Feuerlöscher, Rauchmelder, gültiger Verbandskasten und -buch sind vorhanden.
- Eventuelle Tierhaltung soll artgerecht und kindersicher sein. Speziell zur Hundehaltung hält die Unfallkasse NRW Informationen bereit. In: [https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/ser-ver/download/PDF\\_2020/Hundehaltung\\_09.2020.pdf](https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/ser-ver/download/PDF_2020/Hundehaltung_09.2020.pdf) (letzter Zugriff 16.10.2024)
- Das Außengelände eines Grundstücks sollte eingezäunt sein, damit Kinder es u. a. nicht verlassen können und unbemerkt in den Straßenverkehr geraten.
- Gartengestaltung sollte kindersicher, u. a. giftfrei gestaltet sein, vgl. Achtung giftig! In: [https://das-sichere-haus.de/fileadmin/user\\_data/Bilder/titelbilder/Titelbilder\\_Kinder/DSH\\_Kinder\\_Broschuere\\_DIN\\_A5\\_Achtung\\_Giftig\\_2023.pdf](https://das-sichere-haus.de/fileadmin/user_data/Bilder/titelbilder/Titelbilder_Kinder/DSH_Kinder_Broschuere_DIN_A5_Achtung_Giftig_2023.pdf) (letzter Zugriff 16.10.2024)

#### **2.4.4 Gemietete Wohnungen bzw. selbst genutzte Eigentumswohnung**

In einer gemieteten Wohnung bedarf es für die Ausübung der teilerwerblichen Tätigkeit in Kindertagespflege möglicherweise der Zustimmung der Vermieterin oder des Vermieters oder der Zustimmung von einem Drittel der Eigentümerinnen/Eigentümer bei Eigentümergemeinschaften.

Ob die berufliche Tätigkeit als Kindertagespflegeperson und die Betreuung von bis zu fünf fremden Kindern im Einzelfall vom Vermieter oder der Eigentümergemeinschaft erlaubt bzw. geduldet werden muss, kann nur im individuellen Kontext beurteilt werden. Eine einheitliche Rechtsprechung hat sich bislang noch nicht herauskristallisiert.

##### **Räumliche Voraussetzungen in anderen geeigneten Räumlichkeiten**

Andere geeignete Räumlichkeiten (s. Kapp VII) können z. B. explizit für die Kindertagespflege angemietete Räumlichkeiten oder an- bzw. umgebaute Räumlichkeiten sein. Im Rahmen der Zusammenarbeit von KTPP (Großtagespflege) sind die Räumlichkeiten entsprechend der erlaubten Kinderanzahl gemäß § 19 NKiTaG in der Größe zu berücksichtigen.

In diesem Fall sind unter Umständen besondere Anforderungen des Baunutzungsrechts und des Bauordnungsrechts zu beachten, weil es sich baurechtlich nicht um eine Wohnnutzung handelt.

Bei der Nutzung der Räumlichkeiten zur Betreuung der Tagespflegekinder muss in der Regel die Abstimmung mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zur Abklärung der Genehmigungsbedürftigkeit

erfolgen. Hierbei sind auch die Bebauungspläne zu beachten; insbesondere in Gewerbegebieten werden die Vorgaben für eine Kindertagespflegestelle nur im Ausnahmefall zu erfüllen sein.

Die ggf. erforderliche Nutzungsänderung ist durch die Eigentümer des Objektes gemäß § 65 NBauO zu beantragen und erfolgt in der Regel nach vereinfachtem Baugenehmigungsverfahren gemäß § 63 NBauO. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen stellt jedoch keinen Sonderbau dar, sie unterliegt daher nicht den baufachlichen Standardvorgaben einer Kindertagesstätte.

Eine Nutzungsänderung muss vor Nutzung der Räumlichkeiten und entsprechender Erlaubnis zur Kindertagespflege vorliegen.

Bei der Zusammenarbeit von KTHP in Räumlichkeiten, die gleichzeitig auch zu Wohnzwecken genutzt werden, ist im Einzelfall durch die zuständigen Behörden zu prüfen, welche Nutzung dominiert. Eine Zustimmung zur Nutzungsänderung muss vor Aufnahme der Nutzung der Räumlichkeiten für die Kindertagespflege durch die Bauaufsichtsbehörde vorliegen. Grundsätzlich sollten die Räume hell sein, eine bestimmte Höhe aufweisen und möglichst ebenerdig liegen. Ferner müssen bestimmte Auflagen zu Rettungswegen und Brandschutz eingehalten werden.

Liegt die Zustimmung der Behörde vor, prüft der Träger der Jugendhilfe die Eignung der Räume für die Kindertagespflege in der geplanten Form.

Es wird empfohlen, dass andere geeignete Räume

- als Wohn- und Aufenthaltsräume deklariert sind und die Anforderungen in Abstimmung mit der Bauverwaltung in Bezug auf die NBauO geklärt werden;
- bestenfalls im Erdgeschoss liegen. Wenn Räumlichkeiten in höheren Geschossen liegen sollen, ist konzeptionell festzuhalten, wie die Aufsichtspflicht während der Benutzung der Treppe (hoch- und runtergehen) zu gewährleisten ist. Die Anforderungen an Treppen ist zu erfüllen;
- die Anforderungen an Rettungswege sowie notwendige Flure und Ausgänge erfüllen;
- genügend Tageslicht hereinlassen und täglich unproblematisch gelüftet werden können. Hierfür sind die Anforderungen an Fenster und Türen zu erfüllen;
- einen neben den Ess- und Spielbereichen separaten Raum haben, der als Rückzugsmöglichkeit bzw. Schlafräum genutzt werden kann. Die Raumgröße soll einen ungestörten/hindernisfreien Zugang zu jedem Schlafplatz ermöglichen.

Somit sind folgende Voraussetzungen für die zu nutzenden Räume zu überprüfen:

- Deklaration als Wohn- und Aufenthaltsräume (Anforderungen u.a. nach NBauO).
- Einhaltung des Rauchverbots in den Betreuungsräumen (vgl. § 5 Absatz 3 NKiTaG).

## Info

Im Anhang dieser Publikation befindet sich eine detaillierte Checkliste für kindgerechte Räumlichkeiten in der Kindertagespflege in Anlehnung an die Sicherheits-Checkliste für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege der BAG Mehr Sicherheit für Kinder e. V.

In: [https://www.kindersicherheit.de/fileadmin/user\\_upload/Fachinformationen/sicherheit-checkliste\\_15012020.pdf](https://www.kindersicherheit.de/fileadmin/user_upload/Fachinformationen/sicherheit-checkliste_15012020.pdf) (letzter Zugriff 15.10.2024)

Auf der Internetseite [www.kindersicherheit.de](http://www.kindersicherheit.de) lassen sich unter dem Menüpunkt „Sicherheitschecklisten“ in der Rubrik Fachinformationen Checklisten individuell zusammenstellen.

### Räumliche Voraussetzungen im Haushalt der Erziehungsberechtigten

Kindertagespflege, die im Haushalt der Erziehungsberechtigten stattfindet, erfolgt in Verantwortung der Erziehungsberechtigten und bedarf keiner gesonderten Überprüfung der Räumlichkeiten – dies gilt unter der Voraussetzung, dass der Kinderschutz gewährleistet ist.

### Hygienebelehrung

Grundsätzlich gelten Personen, die im Rahmen der Kindertagespflege Kinder in anderen geeigneten Räumen, betreuen und verköstigen, als „Lebensmittelunternehmen“ im Sinne des europäischen Lebensmittelrechts. Sie unterliegen damit den Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 853/2004 über Lebensmittelhygiene. Kindertagespflege im Haushalt des Kindes fällt hingegen nicht in diese Definition. Tagespflegepersonen, die bis zu fünf Kinder in ihren privat genutzten Wohnräumen betreuen, werden in Niedersachsen nicht mehr als Lebensmittelunternehmer eingestuft. ([Verbraucherschutz & Lebensmittelsicherheit | Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz](#), letzter Aufruf 01.11.2024)

Für die Kindertagespflege in anderen Räumen gilt: „Lebensmittelunternehmen“ im Sinne des europäischen Lebensmittelrechts sind diejenigen, die Lebensmittel

- in organisierter Weise und
- regelmäßig
- an andere Personen als die Mitglieder des privaten Umfelds abgeben (s. 6 Die Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepaxis in der Kindertagespflege, 2020).

## Appell

Aus der Praxis der Kindertagespflege wird gewünscht, dass auch für die Kindertagespflege ein Rahmenhygieneplan vom Land zur Orientierung zur Verfügung gestellt wird, an dem sich sowohl KTHPs als auch Eltern orientieren können. Die Rahmenhygienepläne im Rahmen der Corona-Pandemie wurden in der Kindertagespflege dankbar angenommen und genutzt. Obwohl aufgrund der Selbständigkeit der Kindertagespflege nicht verpflichtend, gibt ein Hygieneplan Sicherheit und Orientierung für alle Beteiligten.

### **Link**

Die hygienischen Anforderungen an Räume, Ausrüstungen und Arbeitsgeräte sind in der Broschüre „Die Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepraxis in der Kindertagespflege“ (2020) auf Seiten 22-26 ausführlich beschrieben.

In: [https://www.bvkt.de/media/bvkt/leitlinie-lebensmittel\\_2020-03.pdf](https://www.bvkt.de/media/bvkt/leitlinie-lebensmittel_2020-03.pdf) (letzter Zugriff 16.10.2024).

In: [https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit\\_tierschutz/gesundheitsbezogener\\_verbraucherschutz/indertagespflege-120216.html](https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit_tierschutz/gesundheitsbezogener_verbraucherschutz/indertagespflege-120216.html) (letzter Zugriff 16.10.2024)

### ***Exkurs: Tiere in der Kindertagespflege***

Die Haltung von Tieren liegt in der Verantwortung der KTPP. Diese hat sicherzustellen, dass von den Tieren keinerlei Gefährdung für die Kinder (z. B. hinsichtlich Allergien, Infektionen, Unfällen) ausgeht.

Tierhaltenormen, u. a. nach § 2 Tierschutzgesetz und Basisregeln nach der Tierschutz-Hundeverordnung, sind bei der Tierhaltung immer zu beachten und umzusetzen.

Verschiedene Aspekte sind in diesem Zusammenhang zu beachten:

#### **Entwicklungsstand der betreuten Kinder**

Kleinkinder sind aufgrund ihres Entwicklungsstandes noch nicht in der Lage, Tiere richtig einschätzen zu können. Unbewusst können sie durch ihr Verhalten, z. B. den Jagd-, Wach- bzw. Verteidigungsinstinkt bei Tieren, insbesondere bei Hunden und Katzen, auslösen. Um Übergriffe zu verhindern und schwerste Verletzungen zu vermeiden, sollten KTPP eine besondere Aufmerksamkeit auf das Zusammentreffen von Tagespflegekindern und Tieren legen. Es ist zudem erforderlich, dass im Rahmen der Vermittlung von Tagespflegekindern auch die Fachberatung seitens der KTPP über die Haltung von Haustieren informiert ist.

#### **Artgerechte Tierhaltung und Hygiene**

Im Rahmen der Kindertagespflege sind KTPP verpflichtet, auf die Sicherheit der von ihnen betreuten Kinder, z. B. durch Sicherungen mit Türschutzgittern, entsprechend gesicherte Terrarien bzw. Käfige, Rückzugsmöglichkeiten und Fütterungsbereiche für die Tiere außerhalb des Betreuungsbereiches der Kinder inklusive Küche und Essbereich zu achten. Aus hygienischen Gründen ist täglich für die Sauberkeit im Betreuungsbereich der Kinder zu sorgen (z. B. Gefahr der Übertragung von Krankheiten, klare Trennung von Spielmaterialien der Kinder und der Tiere).

#### **Anwesenheit von Tieren in Großtagespflege bzw. Kindertagespflege in anderen Räumen**

Findet die Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen statt, ist eine Tierhaltung im Betreuungsbereich nur unter besonderen Voraussetzungen zulässig, die ggf. gemeinsam mit der Fachberatung zu vereinbaren sind.

Bei der Haltung von Tieren in der Kindertagespflege sind u. a. folgende Punkte zu beachten:

- Die Tiere müssen artgerecht gehalten werden.
- Die Tiere müssen regelmäßig einem Tierarzt zur Parasitenentfernung und für Impfungen (insbesondere gegen Tollwut und Zeckenschutz) vorgestellt werden.



- Für die Betreuungsräume bestehen besondere Hygieneanforderungen. Ebenso ist eine gründliche Händehygiene nach dem Umgang mit den Tieren einzuhalten.
- Die Kinder dürfen nie mit den Tieren unbeaufsichtigt gelassen werden.
- Es besteht eine Informationspflicht gegenüber Erziehungsberechtigten und der Fachberatung bzw. dem Jugendamt.

### Empfehlung

Wenn vom Träger der Jugendhilfe eine Informationspflicht oder Anforderungen an die besondere Haltung von Tieren oder Kontaktverbote von Tieren gefordert werden, dann sollte dies als Nebenbestimmung in der Pflegeerlaubnis aufgenommen werden.

## 2.5 Erteilung/Versagung/Ablehnung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Die Pflegeerlaubnis ist zu erteilen, wenn die antragstellende Person geeignet ist (§ 43 Absatz 2 SGB VIII). Im Umkehrschluss ist der Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflege zu versagen, wenn die Antragsteller\*in nicht geeignet ist. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn für die Überprüfung der gesamten Eignung vorzulegende Unterlagen nicht oder nicht vollständig erbracht werden, die pädagogische Eignung sowie geeignete Räumlichkeiten nicht vorliegen.

### 2.5.1 Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege kann unter bestimmten Voraussetzungen entweder aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen werden. Die jeweiligen Voraussetzungen dafür finden sich in den §§ 44, 45, 47, 48 und 49 Sozialgesetzbuch Zehntes Buch (SGB X). Rücknahme §45 SGB X greift bei der rechtswidrigen Erlaubniserteilung = wenn die Erlaubnis nicht hätte erteilt werden dürfen (KTPP war von Anfang an nicht geeignet). Widerruf §47 SGB X greift bei Nichterfüllung einer Auflage. Aufhebung §48 SGB X greift bei wesentlichen Änderungen in den tatsächlichen oder rechtlichen Verhältnissen (KTPP erweist sich als nicht mehr geeignet).

Die Rücknahme, der Widerruf oder die Aufhebung der Erlaubnis zur Kindertagespflege greift in das Grundrecht der Berufsfreiheit (Art 12 Abs. 1 GG) ein. Neben den Tatbestandsvoraussetzungen der genannten Vorschriften ist immer zu prüfen, ob der Eingriff der handelnden Behörde verhältnismäßig ist. Dabei ist zu prüfen, ob ein milderes Mittel, z. B. eine Nebenbestimmung, möglich wäre.

Zur Sicherstellung des Sachverhaltes in diesem Zusammenhang sei auf die §§ 20 Untersuchungsgrundsatz und 21 Beweismittel SGB X hingewiesen.

### 2.5.2 Verfahren bei der Rücknahme, dem Widerruf oder der Aufhebung der Pflegeerlaubnis

Ergeben sich dokumentierte Hinweise auf Mängel bei der Erlaubniserteilung oder der Ausübung der Tätigkeit oder Verstöße gegen in der Pflegeerlaubnis geregelte Nebenbestimmungen, leitet die zuständige Behörde das Verfahren ein. Es erfolgt eine schriftliche Anhörung der KTPP mit dem Hinweis darauf, dass der der Träger der Jugendhilfe beabsichtigt, die weitere Tätigkeit in der Kindertagespflege zu beenden. Danach wird ggf. ein rechtsmittelfähiger Bescheid erlassen, gegen den die KTPP Rechtsmittel einlegen kann.

## Empfehlung

Bevor ein Verfahren eröffnet wird, kann es unter Umständen sinnvoll sein, zunächst durch die Fachberatung ein Gespräch mit der KТПP zu führen und möglicherweise so zu einer Behebung der Situation zu kommen.

## Ordnungswidrigkeit

Wer ohne erforderliche Erlaubnis zur Kindertagespflege ein Kind betreut, handelt ordnungswidrig (§ 104 Absatz 1, Nr. 1 SGB VIII). Ebenfalls handelt ordnungswidrig, wer die Betreuung eines Kindes fortsetzt, obwohl eine zunächst erteilte Erlaubnis aufgehoben, zurückgenommen oder widerrufen worden ist. Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500 Euro belegt werden (§ 104 Absatz 2 SGB VIII).

Ordnungswidrig handelt auch, wer entgegen § 45 Absatz 1 Satz 1 SGB VIII ohne Erlaubnis eine Einrichtung betreibt (Einrichtung: Betreuung von mehr als 10 Kindern). Diese Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von bis zu 15.000 Euro geahndet werden.

Eine Straftat begeht, wer die Handlung vorsätzlich beharrlich wiederholt oder durch das Tätigwerden ohne Pflegeerlaubnis leichtfertig ein Kind in seiner Entwicklung schwer gefährdet. Die Tat kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden (§ 105 SGB VIII).

## 2.6 Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten KТПP

Die Förderung in Kindertagespflege umfasst die Vermittlung des Kindes zu einer geeigneten Kindertagespflegeperson (§ 23 SGB VIII) soweit diese nicht von der erziehungsberechtigten Person nachgewiesen wird.

Bei der Vermittlung soll dem Kindeswohl entsprochen und die Bedürfnisse von Kindern mit und ohne besonderen Förderansprüchen/Unterstützungsbedarf besonders Rechnung getragen werden.

Dem Wunsch- und Wahlrecht der Erziehungsberechtigten aus § 5 SGB VIII soll entsprochen werden.

### Weiterführende Links und Literatur

Aktion Das sichere Haus: Achtung! Giftig! Vergiftungsunfälle bei Kindern Gefahren im Haus, Giftpflanzen, 2023. In: [https://das-sichere-haus.de/fileadmin/user\\_data/Bilder/titelbilder/Titelbilder\\_Kinder/DSH\\_Kinder\\_Broschuere\\_DIN\\_A5\\_Achtung\\_Giftig\\_2023.pdf](https://das-sichere-haus.de/fileadmin/user_data/Bilder/titelbilder/Titelbilder_Kinder/DSH_Kinder_Broschuere_DIN_A5_Achtung_Giftig_2023.pdf) (letzter Zugriff 16.10.2024)

Bundesverband für Kindertagespflege. Die Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepaxis in der Kindertagespflege, 2020. In: [https://www.bvktp.de/media/bvktp\\_leitlinie-lebensmittel\\_2020-03.pdf](https://www.bvktp.de/media/bvktp_leitlinie-lebensmittel_2020-03.pdf) (letzter Zugriff 16.10.2024)

<https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/862> (letzter Zugriff 16.10.2024)

DGUV: Kindertagespflege – damit es allen gut geht. Ratgeber für Kindertagespflegepersonen, 2021. In: [https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF\\_2020/Hundehaltung\\_09.2020.pdf](https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF_2020/Hundehaltung_09.2020.pdf) (letzter Zugriff 16.10.2024)

Finanzielle Förderung in der Kindertagespflege. Pauschalierte Finanzhilfe und weitere finanzielle Förderung gemäß §§ 34 und 35 NKiTaG. In: <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/finanzhilfe-foerderprogramme/finanzhilfe/finanzielle-foerderung-in-der-kindertagespflege> (letzter Zugriff 16.10.2024)

Höhn, Kariane: Raum-Gestaltung in der Kindertagespflege, 2013. In: [https://www.bvktp.de/media/expertise-raum-gestaltung-in-der-kindertagespflege-17.12.13\\_1\\_.pdf](https://www.bvktp.de/media/expertise-raum-gestaltung-in-der-kindertagespflege-17.12.13_1_.pdf) (letzter Zugriff 16.10.2024)

Kernmodul Kindertagespflege. In: <https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/kernmodul-kindertagespflege.html> (letzter Zugriff 16.10.2024)



## 3.1 Finanzielle Förderung der Kindertagespflege

---

Die Vergütung der Kindertagespflegeperson ist in § 23 Absatz 2 und 2a SGB VIII dem öffentlichen Jugendhilfeträger übertragen und definiert laufende Geldleistungen.

Die Leistung setzt sich zusammen aus:

- der Erstattung eines angemessenen Sachaufwands,
- des Betrags zur Anerkennung der Förderleistung,
- der Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für Beiträge zu einer angemessenen Unfallversicherung,
- der hälftigen Erstattung einer Aufwendung zu einer angemessenen Alterssicherung der Kindertagespflegeperson
- sowie der hälftigen Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer angemessenen Kranken- und Pflegeversicherung.

### 3.1.1 Beitrag zur Anerkennung der Förderleistung

Die Höhe der leistungsgerechten Förderleistung setzen die Träger der Jugendhilfe fest. Dabei ist der zeitliche Umfang der Betreuung, die Anzahl der Kinder und deren Förderbedarf zu berücksichtigen (§ 23 Absatz 2a SGB VIII). Daneben können die Qualifikation oder Ausbildung der KTPPs, die Dauer der Tätigkeit in der Kindertagespflege, besondere Betreuungszeiten (frühe oder späte Zeiten oder die Nachtzeit) und auch andere Kriterien berücksichtigt werden.

Der Landesgesetzgeber hätte die Möglichkeit, die Geldleistung einheitlich zu regeln, davon hat er (noch) keinen Gebrauch gemacht (s. Zitat).

#### Zitat

*„Die in §23 Absatz 2a SGB VII vorgesehene leistungsgerechte Ausgestaltung der Vergütung in der öffentlichen Kindertagespflege ist der Schlüssel zum Ausbau der Kindertagespflege. Nur durch eine leistungsgerechte Vergütung werden hinreichende Anreize für eine qualifizierte Tätigkeit in der Kindertagespflege geschaffen. Gleichzeitig sorgt eine einheitliche, leistungsgerechte Ausgestaltung der Vergütungsstruktur dafür, dass sich die Kindertagespflege zu einem anerkannten Berufsfeld entwickeln kann.“* (aus: „Fakten und Empfehlungen zu den Regelungen in der Kindertagespflege“ des BMFSFJ vom Februar 2022, S. 6-7)

### 3.1.2 Angemessene Kosten für den Sachaufwand

Grundsätzlich muss eine Differenzierung nach Sachaufwand und eines Betrages zur Anerkennung der Förderleistung nach § 23 Absatz 2 SGB VIII erfolgen. Dazu hat das Bundesverwaltungsgericht im Urteil vom 24.11.2022 BVerwG 5 C 1.21 entschieden: Der Sachaufwand muss angemessen sein. Er muss, gemessen an den örtlichen Verhältnissen, üblicherweise für einen in der Kindertagespflege typischen Standard anfallen und auch der Höhe nach marktüblich sein. Die Methode zur Ermittlung des Sachaufwands muss geeignet sein, die entsprechenden Bedarfe und ihre Kosten realitätsgerecht und ortsbezogen zu erfassen. Die Ermittlung des Sachaufwands darf sich vereinfachender Sachverhaltsbetrachtungen und Typisierungen bedienen.

Das bedeutet in der Praxis, die Kosten für den Sachaufwand müssen konkret ermittelt werden und enthält zum Beispiel die Kosten für: Miete für die Betreuungsräume oder sonstige Räume oder anteilig Wohnraumnutzung, Energiekosten, Heizung, Abfall, Wasser, Anschaffungs- und Instandhaltungskosten inkl. Einrichtung und Ausstattung, Kosten für Essen und Trinken, pädagogisches Material, Fortbildungskosten, Hygiene- und Reinigungsbedarfe, Bastelmaterialien, Telefonkosten, Kosten der Kontoführung, Haftpflichtversicherung, Steuerberaterkosten, Dokumentationsmaterialien und Büromaterial und Büroausstattung. Die Aufzählung ist nicht abschließend.

### Empfehlung

Eine regelmäßige Überprüfung und damit Anpassung der örtlichen Festlegungen zu den Beträgen des Sachaufwands und des Betrages der Anerkennung der Förderleistung könnte innerhalb der Satzung oder Richtlinie festgelegt werden; möglich ist es auch, die Zahlungen zu dynamisieren.

Weitere detailliertere Empfehlungen und Beschreibungen findet man unter: <https://archive.org/details/deutscher-verein-expertise-lfd.-gl-kindertagespflege-dresden> (Memento vom 09.08.2024)

### 3.1.3 Pauschalierte Finanzhilfe

Das Land Niedersachsen gewährt dem örtlichen Jugendhilfeträger gemäß § 34 und § 35 NKiTaG eine pauschalierte Finanzhilfe für Ausgaben der laufenden Geldleistungen. Die pauschalierte Finanzhilfe wird für tatsächlich geleistete Betreuungsstunden in der Kindertagespflege für Kinder bis zur Einschulung gewährt, wenn mindestens ein fremdes Kind regelmäßig mindestens 15 Stunden wöchentlich betreut wird und das Betreuungsverhältnis auch länger als drei Monate bestehen soll. Diese wird gesondert nach der Qualifikation der KТПP gewährt. Des Weiteren erhält der örtliche Jugendhilfeträger eine anteilige finanzielle Förderung

- für die pädagogische Beratung und fachliche Begleitung der KТПP, (§ 35 Absatz 3),
- für die Sicherstellung der Fortbildungen der KТПP (§ 35 Absatz 4),
- für die Sicherstellung der Weiterqualifizierung von KТПP und (§ 35 Absatz 5),
- für die Grundqualifizierung von KТПP nach dem QHB im Umfang von 300 Unterrichtsstunden je angehender Kindertagespflegeperson (§ 35 Absatz 6).

Die pauschalierte Finanzhilfe muss beim RLSB Hannover, Dezernat Frühkindliche Bildung, beantragt werden und wird für ein Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.) gewährt.

### Tipp zur Umsetzung

Details, Anträge und Aktualisierungen sind der Internetplattform zu entnehmen: <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/finanzhilfe-foerderprogramme/finanzhilfe/finanzielle-foerderung-in-der-kindertagespflege>

(letzter Zugriff 16.10.2024)

### Info

Insbesondere zur Gestaltung und Angemessenheitsprüfung gibt es Gerichtsurteile, die im Kommentar zum SGB VII von Wiesner/Wapler, 6.Auflage, 2022 in Bezug gesetzt werden.

Dies sind die folgenden:

- Urteil zum „Betrag zur Anerkennung der Förderleistung → BVerG 5 C 18.16 (25.01.2018)

Veröffentlichungen zu Gerichtsurteilen hinsichtlich der Sachkostenerstattungen.

- Urteile des BVerwG zur laufenden Geldleistung nach § 23 Absatz 2 SGB VIII (vom 24.11.2022: 5 C 1/21, 5 C 3/21 und 5 C 9/21)  
Urteil 1: <https://www.bverwg.de/de/241122U5C1.21.0>  
Urteil 2: <https://www.bverwg.de/241122U5C3.21.0>  
Urteil 3: <https://www.bverwg.de/241122U5C9.21.0>

Weitere Infos: Internetseite des Landesverbandes NRW (Rechtliche Einschätzungen von Rechtsanwältin Iris Vierheller). In:

<https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/rechtliches/rechtliche-einschaetzungen/> (letzter Zugriff 16.10.2024)

## 3.2 Vertretungsmodelle und deren Finanzierung

Im ersten Teil dieser fachlichen Empfehlungen zur Kindertagespflege wurde beschrieben, dass bei der Finanzierung der Vertretungsmodelle mit einem Viertel der Gesamtkosten der Kindertagespflege des Jugendhilfeträgers zu rechnen ist. Die Modelle können sehr unterschiedlich aufgestellt sein. (Weitere Infos zu den Vertretungsmodellen in der Großtagespflege s. Kap. VII, 7.4.) Dementsprechend sind auch die finanziellen Folgen ebenfalls sehr verschieden.

Die häufigsten Modelle, die zu finden sind:

1. Springer\*innen, die in die Kindertagespflegestellen gehen;
2. Stützpunkte, in denen Vertretungskräfte die Ersatzbetreuung bei Ausfall der Kindertagespflegeperson übernehmen;
3. Vernetzungsgruppen, in denen sich KTPP gegenseitig vertreten;
4. Freihalteplätze bei einzelnen KTPP oder Kitas.

Zu berücksichtigen sind dabei folgende Aspekte, die sich finanziell auswirken:

- Geldleistungen für die Vertretungskraft in verschiedenen Varianten: Pauschalen für einen Vertretungsplatz, Förderleistung bei Vertretungseinsatz, Bereitstellungspauschalen, Entlohnung bei angestellten Vertretungskräften etc.
- Organisation: Personalstunden für die Koordination und fachliche Begleitung, Aufwand für Sachbearbeitung etc.
- Sachkosten: Mietkosten, Material für Einrichtung (ggfs. bei einem Stützpunktmodell) Materialkosten, Reinigungskosten etc.

Die Erfahrungen zeigen, dass eine auskömmliche finanzielle Ausstattung stark zum Gelingen von Vertretungsmodellen beitragen.

### 3.2.1 Ergänzende Leistungen örtlicher Jugendhilfeträger

In der finanziellen Ausgestaltungsmöglichkeit der Kindertagespflege seitens des örtlichen Jugendhilfeträgers liegt eine Chance zur Profilierung. Durch finanzielle Zusatzleistungen (z. B. Extra-Fortbildungstage) kann der Jugendhilfeträger die Attraktivität der Tätigkeit und die Bindung der Kindertagespflegeperson vor Ort sichtbar erhöhen.



Obwohl Kita und Kindertagespflege den gleichen Bildungsauftrag zu erfüllen haben, ist die Finanzhilfe des Landes Niedersachsen für folgende Zahlungen nicht gesetzlich verankert:

- Ausfallzeiten Kind/KTPP,
- Vertretungsmodelle (Krankheit, Urlaub, Fortbildung),
- Weitere Sachkosten-Zuschüsse (Mietzuschüsse, Verfügungszeiten),
- Sonderleistungen der KTPP (Integrationskinder, besondere Betreuungszeiten),
- Einmalige, außergewöhnliche Sonderzahlungen (Energiekosten-Pauschale).

Einige Jugendhilfeträger gehen mit gutem Beispiel voran und leisten freiwillig und zusätzlich Zahlungen an die KTPP, z. B. in Form von:

- Mietzuschüssen (z. B. in Großstädten mit wenig bezahlbarem Wohnraum),
- Energiekostenbeteiligungen (z. B. während des Russland-Ukraine-Konfliktes),
- Hygienemitteln (z. B. während der Corona-Pandemie).

Mit diesen Mitteln der Bindung und Wertschätzung wird die Gleichrangigkeit der Betreuungsangebote in Kindertagespflege zur Kita sichtbar.

### Beispiel

#### **Ergänzende Sachkostenpauschale:**

**Stadt Oldenburg:** Zuschuss zur Erstausrüstung für neu geschaffene Betreuungsplätze, für Renovierungsmaßnahmen oder Anschaffung von Mobiliar (100 € pro Betreuungsplatz, max. 500 €). Richtlinie der Stadt Oldenburg zur Förderung der Kindertagespflege, 5.8 Erst- und Ergänzungsausstattung. In: [https://www.oldenburg.de/fileadmin/oldenburg/Benutzer/Dateien/51\\_Amt\\_fuer\\_Jugend\\_und\\_Familie/513\\_Kindertagesbetreuung/Kindertagespflege/Kindertagespflege/2020-7\\_Richtlinie\\_2020\\_Aenderung.pdf](https://www.oldenburg.de/fileadmin/oldenburg/Benutzer/Dateien/51_Amt_fuer_Jugend_und_Familie/513_Kindertagesbetreuung/Kindertagespflege/Kindertagespflege/2020-7_Richtlinie_2020_Aenderung.pdf) (letzter Zugriff 16.10.2024)

#### **Fortzahlung bei Ausfallzeiten der KTPP (Krankheit, Urlaub, Fortbildung):**

**LK Gifhorn:** 30 Tage (Urlaub + Krankheit), Tage Fobi/pro Jahr

#### **Satz für erhöhten Förderbedarf (in manchen Kommunen nur nach spezieller Fortbildung):**

**LK Göttingen:** bezahlter Freihalteplatz, LK Helmstedt: I-Platz zählt für die Belegung doppelt.

**LK Wolfenbüttel:** 7,80 / 8,80 / 12,60 / 15,00 € bei nachgewiesener Behinderung oder Pflegestufe, I-Platz zählt für die Belegung doppelt.

#### **Zusätzliche Leistungen:**

**Stadt Braunschweig:** 60 €/Jahr Pauschale für Fortbildungen, alle 5 Jahre 30 € für TAS Überprüfung sowie 100 €/Platz Renovierungspauschale

#### **Vergütete Verfügungszeiten:**

**Stadt Göttingen:** 20 € Pauschale pro Tageskind/pro Monat für mittelbare Tätigkeiten

Quelle: Übersicht Entgelttabelle AK BS 2022 (letzter Zugriff 15.03.2023)

## Appell

Im Sinne der Gleichrangigkeit des Betreuungsangebots zur Kita ist es wünschenswert, Verfügungs-, Praxisanleitungs- und weitere der o. g. Leistungen im Rahmen der Revision des NKiTaG gesetzlich zu verankern. Für die Kindertagespflege würde dies konkret bedeuten, dass die Zeit der mittelbaren und der unmittelbaren Tätigkeiten gesetzlich gleichrangig verankert werden. Dazu gehören insbesondere die Verfügungszeiten. Dieser Schritt wäre ein bedeutsamer Beitrag zur Sicherung guter Betreuungsqualität und öffentlicher Wertschätzung. Er wäre zudem ein deutliches Signal zur Steigerung der Attraktivität, im Sinne der weiteren Professionalisierung des Tätigkeitsfeldes.

Wenn Kindertagespflege dauerhaft als qualitatives Bildungs- und Betreuungsangebot *und* als existenzsichernde berufliche Tätigkeit gehalten und weiterentwickelt werden soll, ist die Höhe der laufenden Geldleistung ein bedeutendes Steuerungsinstrument der Kommune für die Positionierung der Kindertagespflege vor Ort.

## Empfehlung

Finanzielle Anreize der lokalen Jugendhilfeträger, die über gesetzlich verankerte Leistungen hinausgehen, sind empfehlenswert und möglich. Angesichts des Mangels an qualifizierten Fachkräften sind sie sogar nötig. Sie erhöhen die Attraktivität der Tätigkeit und sorgen für Planungssicherheit bei den KТПP (z. B. im Krankheits- oder Fortbildungsfall). Dadurch kann die Bindung der KТПP an den örtlichen Jugendhilfeträger positiv gestärkt und gute Betreuungsqualität gesichert werden. Auch das Angebot, sich berufsbegleitend weiter zu qualifizieren, schätzen viele KТПP. Es ermöglicht ihnen eine vertiefende inhaltliche Auseinandersetzung mit den Themen der Kindertagespflege, wertschätzt das Interesse an der Tätigkeit, schafft berufliche Entwicklungsmöglichkeiten und eröffnet die Chance auf eine höhere Vergütung.

## Conclusio

*KТПP sind in der Regel selbständig tätig. Sie erbringen Leistungen der Jugendhilfe und erhalten hierfür öffentliche Fördermittel. Damit liegt die Herausforderung auf der Hand: KТПP handeln einerseits als eigenverantwortliche Unternehmer\*innen, gleichzeitig sind sie an die Finanzierungsstrukturen der Jugendhilfe gebunden. Angesichts der öffentlichen Förderung ihrer Dienstleistung, die vom örtlichen Jugendhilfeträger definiert wird, haben sie nur begrenzt Einfluss auf Ihr Einkommen. Einige KТПP erheben Zusatzbeiträge von den Eltern. Dieser private Elternbeitrag wird von der Fachverwaltung überwiegend kritisch gesehen, lässt sich jedoch per Richtlinie oder Satzung nicht unterbinden, weil dies in die Berufsausübungsfreiheit nach Artikel 12 Grundgesetz eingreift (VGH Kassel, 19.06.2028 – 10 A 2590/16) und hierfür im Bundesrecht oder im Landesrecht eine Grundlage bräuchte.*

## Empfehlung

*Anstatt private Zuzahlungen zu verbieten, könnten Anreize geschaffen werden, die die zusätzlichen Zahlungen der Sorgeberechtigten für die KТПP unattraktiv machen.*

### Weiterführende Links und Literatur

Bundesverband für Kindertagespflege, „Alterssicherung in der KTP“. Empfehlung der AG Alterssicherung des BVKTP (Mitglieder: Deutscher Verein, Deutscher Landkreistag, Gründungsberatung, Paritätischer), Publikation geplant Ende 2023

Bundesverband für Kindertagespflege: „Das MODELL zur Vergütung in der Kindertagespflege“, Berlin, Juli 2019

Bundesverband für Kindertagespflege, Expertise: „Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der lfd. Geldleistung für KTHP gemäß § 23 SGB VIII“, Prof. Dr. jur. Johannes Münder, Berlin Mai 2017

Bundesverband für Kindertagespflege, Expertise: „Laufende Geldleistungen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege.“ Ergebnisse einer Follow-Up-Studie, Institut für Bildungs- und Sozialpolitik der Hochschule Koblenz (ibus) Stefan Sell, Nicole Kukula, Remagen, 2015

Bundesverband für Kindertagespflege, Expertise: „Vergütung in der Kindertagespflege. Bestandsaufnahme und Modelle einer leistungsorientierten Vergütungssystematik“, Institut für Bildungs- und Sozialpolitik der Hochschule Koblenz (ibus), Stefan Sell, Nicole Kukula, Remagen, 2013

Deutscher Verein: Empfehlungen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege, Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e. V., Stellungnahme (DV 32/16), Berlin 15. Mai 2018

FiBS-Studie: „Leistungsgerechte Vergütung und Alterssicherung von KTHP als Beitrag zur Fachkräftegewinnung“, BVKTP, Dr. Michael Cordes, Elena Karrmann, Berlin, Dezember 2021

„Mindestens den Mindestlohn! Faire Bezahlung für Tagesmütter und -väter“, Untersuchung der Einkommenssituation von Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg, Landesverband Kindertagespflege BW, STASA Steinbeis, Angewandte Systemanalyse GmbH, Stuttgart, 27. April 2018

Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen: „Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“, 15. Oktober 2022, 13. Auflage

## IV Die Fachberatung in der Kindertagespflege

Der Auftrag der fachlichen Beratung, Begleitung und Qualifizierung wird in §23 Absatz 1 SGB VIII beschrieben und durch die Fachberatung durchgeführt. Der öffentliche Jugendhilfeträger ist verantwortlich, die Strukturen zu schaffen und die Aufgaben von Fachberatung zu definieren.

### 4.1 Aufgabenbeschreibung im pädagogischen Bereich

Erziehungsberechtigte und KTHP haben Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege (§ 23 IV SGB VIII), auch im Bereich des Kinderschutzes (§§ 8a und 8b SGB VIII). Die fachliche Beratungsleistung ist somit explizit formuliert und gesetzlich geregelt. Eine Benennung von konkreten Wissens- und Themengebieten gibt es in § 2 und § 3 NKiTaG. Durch die Gleichstellung des Bildungs- und Erziehungsauftrags in Kindertagespflege und Kindertageseinrichtungen muss die Fachberatung zu diesen Themenkomplexen beraten. Dazu zählen u. a. Konzeptentwicklung, Kinderschutz, Gleichberechtigung, inklusive gesellschaftliche Teilhabe, sozial verantwortliches Handeln, Entwicklungspsychologie, Beobachtung und Dokumentation von Bildungs- und Entwicklungsprozessen.

### Zitat

*„Gegenwärtig gibt es (noch) keinen validierbaren länder- und trägerübergreifenden Überblick über die von Fachberatung real wahrgenommenen Aufgabenbereiche. Dennoch gibt es Aussagen, die deutlich machen, welche außerordentliche Spannweite diese umfassen.“* (Preissing, Berry, Gerszonowicz 2016, S. 287)

### Zitat

*„Als sinnvoll hat sich dabei eine Unterscheidung erwiesen von Eignungseinschätzung bereits vor dem Beginn der Qualifizierung, der Eignungsprüfung nach Abschluss der Qualifizierung, der anschließenden Erteilung der Pflegeerlaubnis sowie der tätigkeitsbegleitenden Eignungsprüfung.“* (Schoyerer 2012, S. 15)

### Empfehlung

Bei der Beratung der Sorgeberechtigten und der KTPP und insbesondere im Eignungsprozess sind die Grundlagen der systematischen Gesprächsführung sowie eine objektive Dokumentation notwendig. Im Fokus steht dabei die Qualitätssicherung durch die Kooperation zwischen Fachberatung und Kindertagespflegeperson. Diese Aufgabe kann zu einer großen Herausforderung werden, wenn die Erwartungen nicht definiert oder nicht benannt sind.

Die Kooperationsbereitschaft wird als Voraussetzung der Zusammenarbeit beschrieben.

## 4.2 Beratung von KTPP und Personensorgeberechtigten

### Zitat

*„Weil im Zentrum der Fachberatung die Sicherung der Qualität der Bildung, Erziehung und Betreuung des Kindes steht, überschneiden sich in der Praxis fachliche Beratung und Begleitung von KTPP und Beratung von Erziehungsberechtigten häufig.“* (Schoyerer 2012, S. 9)

Konkrete Aufgaben im Bereich der Beratung und Begleitung der KTPP sind:

- Hausbesuche, Hospitationen, Reflexionsgespräche.
- Beratung im pädagogischen Alltag – insbesondere in Bezug zum Bildungs- und Erziehungsauftrag laut Handlungsempfehlungen und Bildungsplan.
- Kontinuierliche fachliche Begleitungen – Gruppenmoderation, Anleitung und Durchführung kollegialer Beratungen, Krisenintervention.
- Initiierung, Begleitung und Steuerung von Entwicklungsprozessen.
- Beratung in administrativen, ökonomischen oder rechtlichen Fragestellungen (keine Rechtsberatung, sondern Verknüpfung der Gesetze mit dem Alltag).
- Konzeptionelle Fort- und Weiterentwicklung unterstützen.
- Konfliktberatung, Gesprächsunterstützung, Beratung im Kinderschutz und bei Kindeswohlgefährdungen.
- Begleitung der Erziehungspartnerschaft.
- Kompetenzentwicklung und Potenziale der KTPP unterstützen.

Spezifische Aufgaben in der Beratung der Eltern sind:

- (passgenaue) Vermittlung an geeignete KТПP.
- Krisenintervention und Vermittlung zwischen Kindertagespflegeperson und Personensorgeberechtigten.
- Begleitung der Erziehungspartnerschaft.
- Beratung bei pädagogischen Fragen (u. a. auch bei Kindern mit erhöhtem Förderbedarf).

### Info

Konkrete Leistungen und Aufgabenbeschreibungen wie die Beratung, Gewinnung von KТПP, Qualifizierung und Fortbildung und ein Überblick über das Spektrum von Fachberatung sind hier zu finden: [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/aktionsprogramm-kindertagespflege/Praxismaterialien\\_fuer\\_die\\_Jugendaemter\\_Nr\\_5\\_Handreichung\\_fachberatung\\_in\\_der\\_kindertagespflege.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/aktionsprogramm-kindertagespflege/Praxismaterialien_fuer_die_Jugendaemter_Nr_5_Handreichung_fachberatung_in_der_kindertagespflege.pdf) (letzter Zugriff 01.11.2024)

Ein Best Practice Beispiel zur Aufgabenverteilung sowie die Erstellung eines Konzeptes der Fachberatungsstelle hat die Region Hannover in ihrem Konzept: „Begleiten, Beraten, Vermitteln, Vernetzen“ zusammengestellt. Link: <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Soziales/Kinder-Jugendliche/Kinderbetreuung/Koordinierungsstelle-Kindertagespflege/Fachberatung-Kindertagespflege-in-der-Region-Hannover> (letzter Zugriff 16.10.2024)

## 4.3 Aufgaben der Fachberatung in der Fort- und Weiterbildung

Zum Aufgabenspektrum der Fachberatung gehört je nach zuständigem Aufgaben- und Handlungsfeld auch die Organisation der kontinuierlichen und weiterführenden Fortbildungs- und Qualifizierungsangebote (Gerszonowicz, Sult 2017, S. 10; Schoyer 2012, S. 21). Als verbindendes Element zwischen Praxis und Theorie sowie zwischen den unterschiedlichen Akteuren im Feld der Kindertagespflege zählt diese fachberatende Tätigkeit auf das übergeordnete Ziel der stetigen Qualitätssicherung und -optimierung ein.

### Empfehlung

Ein für alle Beteiligten bedarfsgerechtes Fortbildungsprogramm liegt einer kooperierenden Abstimmung der einzelnen Akteure im Feld der Kindertagespflege zugrunde. Durch das dialogische Arbeitsprinzip der tätigen Fachberatung werden Bedarfe wahrgenommen und können als Grundlage der Ausgestaltung des Fortbildungsprogrammes genutzt werden.

Eine Präsenz und Einbindung der Fachberatung in der Grundqualifizierung von angehenden KТПP ist aus vielerlei Hinsicht förderlich. Wird die Grundqualifizierung nicht von den Fachberatungen selbst durchgeführt, können auch Bildungsträger in die Umsetzung eingebunden werden. Letzteres geht mit anderen, mittelbareren Aufgaben für die Fachberatung einher, in dem u. a. Kooperationsverträge ausgearbeitet und geschlossen werden müssen (Schoyer 2017, S. 21f).

## Appell

Die in der Regel sehr gut ausgeprägte Vernetzung der Fachberatung in der frühkindlichen Bildungslandschaft ist für die Organisation von Praktikumsplätzen förderlich und sollte für den Aufbau oder der Intensivierung von Kooperationen zwischen den unterschiedlichen Bildungsorten genutzt werden. Das Kennenlernen von Fachberatungen und angehenden KТПP bereits in der Qualifizierungsphase bietet eine gute Möglichkeit, eine vertrauensvolle, professionelle Beziehung von Anfang an aufzubauen, die dann während der Tätigkeit von KТПP ein tragfähiges Fundament für die Zusammenarbeit bietet.

## Info

Die 2022 erschienene Wiff-Fachberatungsstudie „Aufgabenprofile und Handlungsmodi von Fachberaterinnen und Fachberatern – berufliches Handeln zwischen Personen- und Organisationsbezug“ greift die unterschiedlichen strukturellen Verankerungen inklusive der gesetzlichen Rahmenbedingungen und die damit einhergehenden Aufgabenprofile der vielfältigen Fachberatungsmöglichkeiten umfangreich auf. Es werden unter anderem vier Handlungsmodi von Fachberatungen vorgestellt: die involviert-unterstützende Fachberatung, die auftragsorientiert-spezialisierte Fachberatung, die pädagogisch-befähigende Fachberatung und die steuernd-koordinierende Fachberatung (vgl. Kaiser, Lipowski, Fuchs-Rechlin 2022).

**Exkurs: Qualität in der Fachberatung – eine Gesamtheit von Merkmalen**

**Zitat**

„Als „Qualität“ wird die Gesamtheit von Eigenschaften und Merkmalen einer Leistung oder Tätigkeit bezeichnet, die sich auf deren Eignung zur Erfüllung gegebener Erfordernisse bezieht. Qualität ist kein absoluter und eindeutiger Begriff und umfasst sowohl objektive als auch subjektive Komponenten. Besonders im sozialen Dienstleistungsbereich sind deshalb Operationalisierungen und Standardisierungen nur begrenzt möglich.“ (Baum 2014)

Die Umsetzung und Weiterentwicklung von Qualität ist eindeutig mit dem Begriff der Fachberatung im frühpädagogischen Feld verknüpft und daraus sollte – im Sinne der Qualitätssicherung – ein eigenes fachlich begründetes und trennscharfes Aufgabenprofil folgen. Dieses Aufgabenprofil von Fachberatung Kindertagespflege beschreibt ein Bild mit besonderen Herausforderungen in der pädagogischen Praxis, der Komplexität dieses beruflichen Feldes sowie die Einbindung in vielfältige, gesellschaftliche Bezüge (Preissing, Berry, Gerszonowicz 2016, S. 269).

Fachberatung unterstützt, begleitet und moderiert Qualitätsentwicklungsprozesse. Dies setzt Kenntnisse der verschiedenen Qualitätsentwicklungsebenen und Methoden der Qualitätsentwicklung voraus. Qualitätsanforderungen lassen sich wie folgt untergliedern:

- **Strukturqualität:** strukturelle Rahmenbedingungen
- **Orientierungsqualität:** pädagogische Einstellungen und Ausrichtungen (Leitbild)
- **Organisationsqualität:** Zufriedenheit der pädagogischen Fachkräfte mit der Organisation der Arbeit
- **Prozessqualität:** Bezug auf Interaktion und Kommunikation aller Beteiligten
- **Kontextqualität:** Verbindlichkeit und Planungssicherheit z. B. durch Bildungspläne

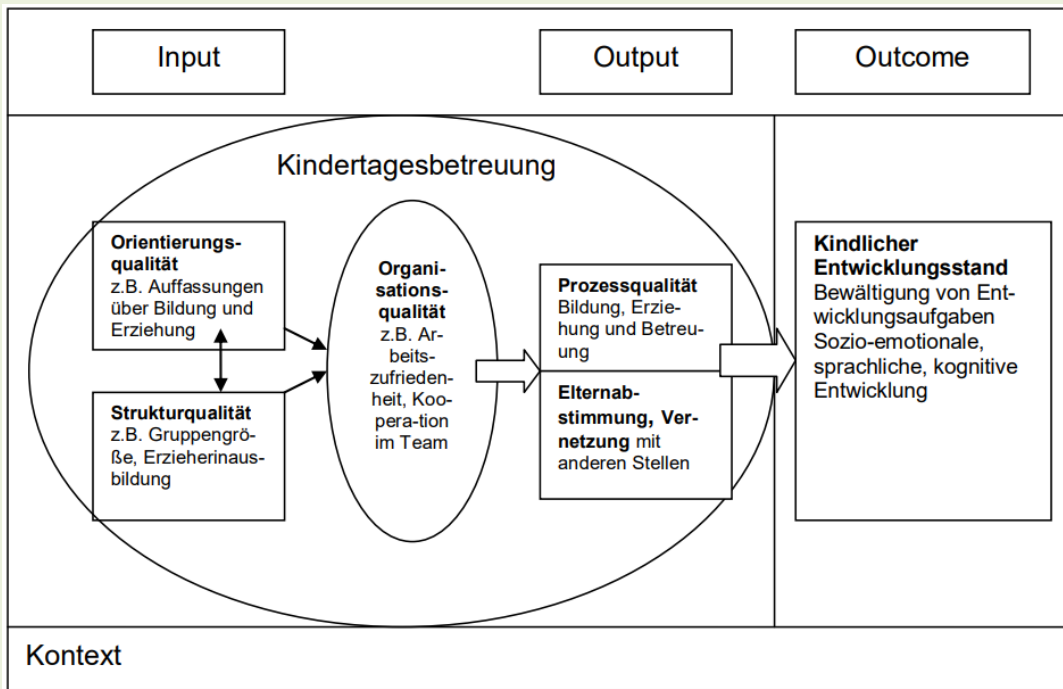


Abb.: Qualitätsanforderungen (Bildquelle: Becker-Stoll, Niesel, Wertfein: „Handbuch Kinder in den ersten drei Lebensjahren“, Theorie und Praxis für die Tagesbetreuung, Verlag Herder, 2009)



### **Fachberatung als Bindeglied**

Das Wissen um die fachlichen und rechtlichen Qualitätsanforderungen in der Kindertagespflege sind unabdingbar, da Fachberatung im System der öffentlich verantworteten Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern qualitätsfördernd, -entwickelnd und -sichernd tätig ist. „Fachberatung dient damit der kontinuierlichen Qualitätsentwicklung und Sicherung der pädagogischen Arbeit.“ (BAG BEK 2019, S. 7) Dieses Zitat bezieht sich zwar auf die Fachberatung der Kindertageseinrichtungen, gilt jedoch ebenso für die Fachberatung der Kindertagespflege.

Als ein verbindendes Glied fungiert sie im Sinne der Qualitätsentwicklung zwischen den Erkenntnissen der Wissenschaft und den Fragestellungen bzw. Problemlagen der Praxis. Daraus folgt, dass sich Wissenschaft an der Praxis orientieren muss, und umgekehrt ist praktisches Handeln nicht ohne wissenschaftliche Erkenntnisse möglich (vgl. Preissing, Berry, Gerszonowicz 2016, S. 270). Fachberatung sichert und entwickelt Qualitätsentwicklungsprozesse weiter, was fachliches Wissen, politisches Verständnis und Erfahrungen in der praktischen Arbeit voraussetzt. Aus der Entwicklung von Qualitätszielen und Qualitätskriterien folgen schlussendlich Maßnahmen für die Kindertagespflege.

Eine enge Verzahnung von Politik und Praxis ist für Fachberatung unausweichlich, um auf fachliche und fachlich notwendige Entwicklungsprozesse hinzuweisen und Veränderungen herbeizuführen. „Als Vermittlerin zwischen Politik und Praxis trägt Fachberatung rechtliche und fachpolitische Vorgaben an Träger und die pädagogisch Tätigen heran. Gleichzeitig vermittelt sie Problemlagen, die in der Arbeit der Kindertagesbetreuung deutlich werden und auf krisenhafte Veränderungen der Lebensbedingungen von Kindern und Familien hinweisen, an die (kommunal) politische Ebene. Schließlich wirkt Fachberatung als Anwältin berechtigter Anliegen der Praxis bei der Diskussion um angemessene Rahmenbedingungen für die pädagogische Arbeit.“ (Preissing, Berry, Gerszonowicz 2016, S. 271)

Sehr umfassend verweist Gabriel Schoyerer in seinem Forschungsbericht „Die Praxis der Fachberatung“ (Kapitel 7) als Empfehlung für die Praxis auf die Entwicklung der verschiedenen Qualitätsdimensionen (vgl. Schoyerer, Wiesinger 2017, S. 100 f.). Diese Qualitätsdimensionen sind:

- Werte und Haltung
- Ziele und Zielgruppen
- Aufgaben und Umsetzung
- Rahmenbedingungen und Ressourcen
- Weiterentwicklung der Arbeit

„Diese Qualitätssicherung geschieht in den untersuchten Fachberatungsstellen beispielsweise über die Entwicklung von Qualitätshandbüchern, die Orientierung an Qualitätskonzepten, durch die Standardisierung von Leistungen und Abläufen, die Weiterentwicklung von Formblättern, über ein systematisches Beschwerdemanagement oder die Durchführung eines externen Qualitätsmanagements.“ (Schoyerer, Wiesinger 2017, S. 26)

### **Fachberatung in ihrer Rolle als Qualitätsförderin**

Fachberatung führt Qualitäts- und Entwicklungsgespräche mit KTPP, unterstützt sie beim Verfassen von Qualitätskonzepten und begleitet sie bei der Umsetzung. Pädagogische Qualitätskonzepte sind Instrumente der Qualitätsentwicklung und bieten eine Grundlage für die Transparenz von Rahmenbedingungen. Sie dienen als Orientierungshilfe und der Jugendhilfepolitik als Instrument zur Steuerung

(vgl. Sult 2022, S. 22). Das (Fort-) Schreiben eines Konzeptes ist mit der Novellierung des NKiTaG in § 3 *Pädagogisches Konzept* rechtlich verankert.

Eine qualitativ gute Fachberatung benötigt sowohl zeitliche als auch finanzielle Ressourcen. Sind die Rahmenbedingungen unzureichend, ist es schwierig, die Fachkräfte zu motivieren und zu halten. Somit muss die Fachberatung Kindertagespflege als Teil des Systems der frühkindlichen Bildung und Förderung entsprechend ausgestattet und verankert sein. „Damit Fachberatung ihre Rolle als qualitätsförderliche Unterstützungs-, Beratungs-, Transfer- und Vernetzungsinstanz fachlich qualifiziert ausfüllen kann, ist es nach Ansicht der AGJ erforderlich, diese Steuerungsebene strukturell besser zu verankern, ihr Aufgabenprofil zu spezifizieren, ihre Funktionen zwischen Beratung, Fach- und Dienstaufsicht landes- und trägerübergreifend zu klären, die Rahmenbedingungen für die Arbeit der Fachberaterinnen und Fachberater und ihre Qualifizierung erkennbar zu verbessern und hierfür insgesamt eine angemessene Finanzierung sicherzustellen.“ (AGJ 2014, S. 12) Die Sicherung und Weiterentwicklung von Qualität in der frühkindlichen Bildung und Betreuung ist eng verbunden mit der qualitativ guten Arbeit von Fachberatung. Dies sollte in der Fachwelt und in der Politik im Blick behalten und honoriert werden und nicht diversen Sparzwängen zum Opfer fallen.

## **4.4 Fachberatung als Impulsgebende für Vernetzung und Kooperationen**

---

Fachberatung für Kindertagespflege agiert im beruflichen Feld der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Hier steht sie im sozialräumlichen, kommunalen und überregionalen Kontakt zu anderen Akteur\*innen.

„Fachberaterinnen ermöglichen unterschiedliche pädagogische Räume für Netzwerkbildung, Information, Austausch, Diskussion und das Treffen von Entscheidungen. Sie gestalten diese Prozesse pädagogisch didaktisch, verantwortlich und reflexiv.“ (BAG EK 2019, S. 6). Die Fachberatung ist somit Impulsgeber für eine professionelle Weiterentwicklung dieses Feldes sowie für fachlich notwendige Veränderungen.

### **4.4.1 Vernetzung, Kooperation und kollegialer Austausch**

Die Fachberatung ist Ansprech- und Austauschpartnerin sowie organisatorisch zuständig für Vernetzung und kollegialen Austausch. Dies gilt auf unterschiedlichen Ebenen:

- für die Vernetzung und Kooperation der KTPP untereinander,
- für die Vernetzung und Kooperation der KTPP mit der Fachberatung,
- für den kollegialen Austausch der Fachberatung mit Kolleg\*innen (auch anderer Kommunen) sowie
- für die Vernetzung und Kooperation der Fachberatung mit Trägern, Unternehmen, politischen Entscheidungsträgern.

Fachberatung setzt sich für die Vernetzung der KTPP untereinander ein, um hier eine Plattform für Austausch und gemeinsames Handeln zu schaffen. Vernetzungstreffen und fachliche Begleitungsgruppen ermöglichen insbesondere KTPP, die Kinder vorrangig in ihren eigenen Räumlichkeiten betreuen und somit allein und eigenständig den pädagogischen und organisatorischen Alltag bewältigen müssen, den fachlichen Austausch mit anderen KTPP und damit die Reflexion der eigenen pädagogischen Arbeit. In einem strukturell durch die Selbständigkeit der Kindertagespflege bedingten isolierten Tätigkeitsfeld ist diese Vernetzungsarbeit essentiell.

Regelmäßige Begegnungen auf Augenhöhe mit den KТПP befördern den fachlichen Diskurs. Sie schaffen Möglichkeiten für partizipative Weiterentwicklungen (z. B. von Vertretungsmodellen), sichern damit die Qualität der Betreuungsform und tragen zur Entwicklung eines beruflichen Selbstverständnisses und eines gemeinsamen Profils in der Kindertagespflege bei. Fachberatungen können die Zusammenschlüsse von KТПP, z. B. in Regionalgruppen oder Berufsverbänden unterstützen, um die weitere Professionalisierung im Feld zu fördern und darüber hinaus die Wahrnehmung der Betreuungsform Kindertagespflege in der Öffentlichkeit zu verstärken.

### Tipp für die Praxis

Die Berufsvereinigung der Kindertagespflegepersonen e. V. hat in Niedersachsen Regionalgruppen eingerichtet, sodass sich KТПP auch vor Ort mit anderen KТПP vernetzen können. Ebenso besteht für KТПP die Option, aus ihrem Netzwerk heraus sich kommunalpolitisch zu engagieren und so zum Beispiel im Rahmen des Jugendhilfeausschusses und für die politisch Agierenden ansprechbar zu sein.

### Beispiel

#### „Runder Tisch Kindertagespflege“

In der Stadt Göttingen entstand aus den fachlichen Begleitungsgruppen der Kindertagespflegebörse Göttingen ein „Runder Tisch Kindertagespflege“. Dieser wurde im Jahr 2017 mit KТПP, Vertreterinnen der örtlichen Jugendhilfe und der Fachberatung der Kindertagespflegebörse Göttingen implementiert. Die KТПP wählten Sprecher\*innen ihrer fachlichen Begleitungsgruppen, die als Interessensvertretung schriftlich Themen in den Runden Tisch einbrachten und diese dort vertraten. Die Treffen des Runden Tisches fanden ein- bis zweimal jährlich statt. Zurzeit ruht der „Runde Tisch Kindertagespflege“, soll aber nach Möglichkeit wiederbelebt werden.

### Tipp für die Praxis

Es gibt zwei durch die Jugendhilfeträger organisierte Austauschgremien für die Fachberatung: Die „AG Tagespflege Hannover“ und der „Arbeitskreis Braunschweig“ sind zwei regional definierte Arbeitskreise zu allgemeinen Themen der Kindertagespflege. Sie finden jeweils zweimal im Jahr statt.

Darüber hinaus bietet das Niedersächsische Kindertagespflegebüro verschiedene Vernetzungsformate für Fachberater\*innen an: AGs Großtagespflege, kollegiale Beratungsgruppen, Praxistage zu unterschiedlichen Schwerpunktthemen der Kindertagespflege sowie eine jährliche Fachtagung und Regionale Beratungsangebote zu spezifischen Themen, z. B. zu Vertretungsmodellen und zur Öffentlichkeitsarbeit. Eine Übersicht regional organisierter Arbeitskreise, Runder Tische, AGs und Qualitätszirkel zur Kindertagespflege der Fachberatung in den niedersächsischen Kommunen wird vom Niedersächsischen Kindertagespflegebüro erstellt.

Durch die Einbindung unterschiedlicher Akteur\*innen ist ein erweitertes berufliches Handlungsfeld für die Fachberatung möglich. Fachberatung Kindertagespflege ist nach außen in Politik und Öffentlichkeitsarbeit sichtbar, indem sie z. B. an Arbeitsgruppen und Ausschüssen teilnimmt und sich in fachpolitische Diskurse einmischt (vgl. BAG EK 2019, S. 9).

Vernetzung und Kooperation dienen somit sowohl im inneren als auch im äußeren Prozess zur Bildung eines gemeinsamen Diskurses und der Sprachfähigkeit. Die Kenntnis über Vernetzungspartner\*innen und das Wissen über die sozialräumlichen Gegebenheiten der Kindertagespflegestellen ist dabei unerlässlich. „Fachberatung braucht die Verankerung im System der Jugendhilfe. Nur so ist sie in den Informations- und Diskussionsfluss eingebunden, den sie als Mittlerin zwischen der fachpolitischen Ebene einerseits und der Praxis andererseits benötigt.“ (Preissing, Berry, Gerszonowicz 2016, S. 268).

#### **4.4.2 Kooperation von KТПP und Kindertagesstätten**

Kindertagespflege und Kindertagesstätten haben gemäß § 22 Absatz 3 SGB VIII und § 1, (1) NKiTaG einen übereinstimmenden Förderauftrag. Zur Gestaltung eines durchgängigen Bildungsprozesses sind sie aufgefordert mit anderen Kindertagesstätten und KТПP zusammenarbeiten (§ 4 (6)1 NKiTaG).

Im Fokus der Kooperationsinteressen stehen dabei häufig

- die gesetzlich geforderte Sicherstellung anderer Betreuungsmöglichkeiten in Ausfallzeiten (§ 23 Absatz 4 SGB VIII) und
- die Ausgestaltung des Übergangs der Kinder von der Kindertagespflege in die Einrichtung,
- die Möglichkeit, die durchzuführende Entwicklungsdokumentation an die Einrichtung mit übergehen lassen

#### **Grundsätze für den fachlichen Auftrag an die Fachberatung in der Kindertagespflege**

Aufgabe der Fachberatung ist, Eltern und KТПP zu allen Fragen, also auch zu Fragen bei Übergängen oder zur Zusammenarbeit mit anderen Einrichtungen und Akteur\*innen zu beraten, Prozesse fachkundig zu begleiten und eine Vernetzung zu initiieren, bzw. voran zu treiben. Dem Übergang eines Kindes aus einer Kindertagespflegestelle in eine Kindertagesstätte ist dabei ebenso viel Bedeutung beizumessen, wie einer ersten Eingewöhnung. Ist doch davon auszugehen, dass die Kindertagespflegeperson (KТПP) zu einer vertrauten Bindungsperson geworden ist. Auch aus der Pflicht des örtlichen Jugendhilfeträgers zur Bereitstellung einer Vertretungsregelung (§ 23 SGB VIII) ergibt sich ein Auftrag an die Fachberatung: den der Entwicklung und Implementierung von Vertretungsmodellen gemeinsam mit den KТПP und ggf. eingebundenen institutionellen Einrichtungen.

#### **Chancen und Möglichkeiten der Kooperation von Kindertagespflege und Kitas**

Die grundsätzliche Idee der Kooperation von Kindertagespflege und Kita ist es, einen Rahmen für gelingende Übergänge im Sinne der Kinder und ihrer individuellen Entwicklung zu schaffen und damit einen Baustein für die Weiterentwicklung der Bildungs- und Betreuungsqualität im vorschulischen Bereich bereit zu stellen.

Darüber hinaus bietet die Vernetzung insgesamt viele Chancen und Vorteile für die KТПP und die pädagogischen Fachkräfte der Kitas selbst. Ist ein regelmäßiger gemeinsamer Austausch möglich, kann eine gemeinsame Augenhöhe entstehen, die z. B. für den inhaltlichen Diskurs gewinnbringend ist. Auf kollektiver Ebene können Erfahrungen ausgetauscht werden und es entsteht so etwas wie ein „Markt der Möglichkeiten“ für beide Seiten.

Zur Ausgestaltung sind viele Ansätze denkbar. Die Fachberatung kann an dieser Stelle z. B. darauf hinwirken, dass Fortbildungsangebote durchlässig für KТПP und Erzieher\*innen gemeinsam angeboten werden. Eine Kontaktaufnahme in Zusammenhang mit der gemeinsamen Bearbeitung der jeweiligen

Themen kann mögliche Berührungspunkte abbauen und einen inhaltlichen Austausch initiieren. Darüber hinaus kommt es zu Bildung gemeinsamer Qualitätsstandards in der Betreuung, weil alle in der Betreuung arbeitenden Fachkräfte zunehmend gleichermaßen fortgebildet sind. Wenn noch kein eigenes durch die Kommune vorgehaltenes Fortbildungsangebot besteht, kann an dieser Stelle die Fachberatung externe Dozierende in eigenen Räumen Fortbildungen durchführen lassen. Zudem ist es ratsam, mit Bildungsträgern der eigenen Region vernetzt zu sein, um die Angebote zu kennen und ggf. den Bedarf nach einem durchlässigen Fortbildungsangebot im o. g. Sinne anzumelden.

### Tipp für die Praxis

Die gemeinsame Durchführung von Festen für Familien und Interessierte oder der gemeinsame Stand bei einem Stadtteil- oder Dorffest kann Nähe untereinander schaffen und eine positive Außenwirkung haben. Eltern erfahren hier einen Zusammenschluss der in der Betreuung ihrer Kinder Tätigen. Das kann das Vertrauen nachhaltig stärken und die Kommunikation und Zusammenarbeit mit Familien, auch im Hinblick auf die Gestaltung des Übergangs von einer Kindertagespflegestelle in eine Kindertagesstätte, verbessern. Auch die Kinder können so ganz ungezwungen einen ersten Kontakt zu den pädagogischen Fachkräften ihrer zukünftigen Kita aufnehmen, was wiederum einen positiven Effekt auf einen baldigen Übergang haben kann.

Hospitationen oder eine gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten und Material können von gegenseitigem Nutzen sein, setzen jedoch ein untereinander Bekanntsein voraus. Spätestens an dieser Stelle ist eine gute Kommunikation zwischen Fachberatung und Leitung der Kindertagesstätte Grundvoraussetzung. Die Leitung muss die Kooperation mittragen und Ressourcen ihres Teams so organisieren, dass eine Zusammenarbeit gelingen kann, ohne dass ein großer Mehraufwand für die Mitarbeitenden oder Einschränkungen im Tagesbetrieb entstehen.

### Gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten

In Bezug auf die gemeinsame Nutzung von Räumlichkeiten ist in Niedersachsen § 1 Absatz 3 DVO-NKi-TaG zu beachten, der einige denkbare Nutzungsoptionen einschränken könnte. Hier gibt es einen Nachbesserungsbedarf auf politischer Ebene. Eine flexible Anschlussnutzung von Kita-Räumlichkeiten durch KTHP könnte z. B. zu stabilen Vertretungs- und Ergänzungsmodellen führen, womit sich örtlich eingeschränkte Betreuungszeiten erweitern ließen. Dies würde für beide o. g. Seiten von Nutzen sein, aber auch für Eltern eine deutliche Entlastung durch mehr Betreuungssicherheit bedeuten. Kinder bräuchten zwischen Kern- und Randzeitenbetreuung bei Krankheitsvertretung die Räumlichkeiten zwischen Kita und Kindertagespflege nicht wechseln, bzw. würden die anderen Räume bereits kennen. Das erleichtert ihnen einen solchen (kleinen) Übergang.

### Info

Mehr über Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege kann man der Handreichung „Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege“ (NKTPB, 2016) entnehmen. Sie steht kostenlos zum Download auf der Internetseite des Niedersächsischen Kindertagespflegebüros. In der Broschüre finden sich konkrete Beispiele in der Ausgestaltung aus Niedersachsen sowie die Kontaktdaten der jeweiligen Ansprechpartner\*innen.

### Weitergabe von Entwicklungsdokumentation

Im Sinne einer Anschlussförderung und angestrebten Kontinuität im Bildungsprozess wird in § 4 Absatz 6 NKiTaG die grundsätzliche Möglichkeit benannt, die in der Kindertagespflegestelle geführte Dokumentation der aufnehmenden Kindertagesstätte weiterzuleiten, wenn dazu die Einwilligung der Personensorgeberechtigten vorliegt. An dieser Stelle ist hervorzuheben, dass vorab eine gute Prozessbegleitung und Beratung der KТПP durch die Fachberatung in Bezug auf die Dokumentation stattfinden muss.

Eine stabile Vertrauensbasis zwischen Eltern und KТПP stellt eine elementare Grundvoraussetzung für die Weitergabe dieser Informationen über ein Kind dar. Eine Entwicklungsdokumentation, die nach Einwilligung der Erziehungsberechtigten in der neuen Einrichtung weitergeführt werden kann, ist aber nicht nur für die Beobachtung des Entwicklungsverlaufs eine gute Praxis. Der Übergang für das jeweilige Kind in die Kindertagesstätte kann im Optimalfall so erleichtert werden, wenn den Erzieher\*innen Informationen vorliegen, auf welchem Stand das Kind bei Eintritt in die Kindertagesstätte ist, welche Lern- und Bildungswege bisher erfolgt sind und welche Angebote es ggf. braucht, damit das Kind gut in die neue Gruppe integriert, in seinem Bildungsprozess angemessen begleitet und im späteren Verlauf auf die Einschulung vorbereitet werden kann.

#### Beispiel

In der Vergangenheit gab es schon einige Modellprojekte, Initiativen usw., die sich mit dem Auftrag einer gelingenden Kooperation zwischen KТПP und Kindertagesstätten befasst sowie unterschiedliche Herangehensweisen beleuchtet und praktisch erprobt haben. Hier lohnt sich ein Blick in die Ergebnisse, um passgenaue Vorgehensweisen in der eigenen Kommune zu entwickeln. So hat z. B. die Bertelsmann-Stiftung im Rahmen des Projektes „Kinder früher fördern“ gemeinsam mit Susanne Stempinski vom Deutschen Jugendinstitut e. V. (DJI) im Jahr 2006 eine Expertise zu dem Thema verfasst sowie u. a. Handlungsempfehlungen für die Fachberatung herausgegeben. Link: [https://archive.org/details/bertelsmann-stiftung\\_Koop\\_Kita\\_Handlungsempf\\_final\\_061030](https://archive.org/details/bertelsmann-stiftung_Koop_Kita_Handlungsempf_final_061030) (Memento vom 08.08.2024)

Ein weiteres Beispiel zur Kooperation Kindertagespflege am Beispiel alltagsintegrierter sprachlicher Bildung (2019) kommt aus Hessen. Link: [https://ikj-mainz.de/wp-content/uploads/sites/3/2020/01/191016-Leitfaden\\_Kooperation.pdf](https://ikj-mainz.de/wp-content/uploads/sites/3/2020/01/191016-Leitfaden_Kooperation.pdf) (letzter Zugriff 16.10.2024)

## **Conclusio**

*Das Thema der Kooperation von KТПP und Kindertagesstätten scheint auch fast 20 Jahre nach Entstehung der DJI-Expertise von Stempinski nicht besonders vorangekommen zu sein. Obwohl es z. B. inzwischen die Verankerung der Förderung dieser Kooperation in den Landesgesetzen gibt, bleibt die Ausgestaltung bisher abhängig von den beteiligten Personen. Die Gestaltung der Verbindungen liegt daher zum Teil in der individuellen Verantwortung der Fachberatungen im jeweiligen örtlichen Kontext mit den verfügbaren individuellen Ressourcen. Wichtig bleibt, dass Vernetzung für alle Seiten eine gewinnbringende Perspektive hat, um einen langfristigen Nutzen erzielen zu können. Der Aufbau der benötigten Strukturen im jeweils eigenen Wirkungskreis wird sich immer als ein längerfristiger Prozess darstellen, der Geduld und Beziehungsarbeit erfordert.*

*Darüber hinaus ist für die Vernetzung mit anderen Einrichtungen die jeweilige kommunale Struktur von großer Bedeutung. Im städtischen Raum gibt es meist mehrere unterschiedliche Einrichtungen und Einrichtungsformen in Quartieren, im ländlichen Raum manchmal nur eine Kindertagesstätte im Umkreis. Hier gilt es durch die Fachberatung zu klären, wie die eigene örtliche Struktur aufgebaut ist und an welcher Stelle möglicherweise schon Schnittstellen vorhanden sind oder zukünftig genutzt werden können; z. B. können Kooperationen mit den Frühen Hilfen, einem Kita-Einstiegsprogramm oder einem Quartiersmanagement eine sinnvolle anbahnende Vernetzung für den Beginn darstellen.*

*Dennoch ist eine tragfähige und langfristige Kooperation zwischen KТПP und Kindertagesstätten insgesamt eine große Chance für alle Beteiligten. Vom kollegialen fachlichen Austausch, den gemeinsamen Qualitätsstandards und deren Weiterentwicklung, einer positiven Außenwirkung und einer stabilen Betreuung- und Vertretungssituation profitiert zuletzt vor allem das Kind, das seine Bedürfnisse nach Schutz, Bindung, Bildung und Entwicklungsraum verlässlich und vertraut erfüllt bekommen kann.*

### **Weiterführende Links und Literatur**

Kooperationen zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege - Handlungsempfehlungen für Politik, Träger und Einrichtungen, Erstellt von Susanne Stempinski DJI e. V., Bertelsmann Stiftung 2006, in: [Koop Kita 11.qxd \(bertelsmann-stiftung.de\)](#) (Letzter Zugriff 16.10.2024)

Kooperationen zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege - Expertise im Auftrag der Bertelsmann Stiftung, Erstellt von Susanne Stempinski DJI e.V., 2006, in: [https://archive.org/details/bertelsmann-stifung\\_Koop\\_zwischen\\_Kindertageseinrichtungen\\_und\\_Kindertagespflege](https://archive.org/details/bertelsmann-stifung_Koop_zwischen_Kindertageseinrichtungen_und_Kindertagespflege) (Memento vom 08.08.2024)

Kooperation und Vernetzung von Kindertageseinrichtungen im Sozialraum, Bundesarbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter, beschlossen 2006, Kindertagespflege unter Punkt 4.2., in: <https://archive.org/details/bag-lja-kooperation-und-vernetzung-von-kindertageseinrichtungen-im-sozialraum> (Memento vom 30.10.2024)

Informationen zum Projekt „Tagespflege in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen“, Hess. Kindertagespflegebüro, 2006, in: [https://hktb.de/fileadmin/hktb/Dokumente/takkt\\_II/takkt\\_I/takkt\\_projektinfo.pdf](https://hktb.de/fileadmin/hktb/Dokumente/takkt_II/takkt_I/takkt_projektinfo.pdf) (Letzter Zugriff 30.10.2024)



Leitfaden Modellprojekt TaKKT II- Tagespflege in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen, Hess. Ministerium für Soziales und Integration (Hrsg.), 2016-2019; Stand August 2019, in: [https://ikj-mainz.de/wp-content/uploads/sites/3/2020/01/191016-Leitfaden\\_Kooperation.pdf](https://ikj-mainz.de/wp-content/uploads/sites/3/2020/01/191016-Leitfaden_Kooperation.pdf) (Letzter Zugriff 30.10.2024)

Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen, Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes, 13. Auflage, 15.10.2022, in: [https://www.kita.nrw.de/sites/default/files/documents/2022-10/20221015\\_handreichung\\_ktp\\_in\\_nrw.pdf](https://www.kita.nrw.de/sites/default/files/documents/2022-10/20221015_handreichung_ktp_in_nrw.pdf) (Letzter Zugriff 30.10.2024)

Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege, Niedersächsisches Kindertagespflegebüro, Göttingen, 2016, in: [https://www.kindertagespflege-nds.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Niki\\_Publikationen/160406\\_Broschuere\\_Vertretungsmodelle\\_Einzelseiten.pdf](https://www.kindertagespflege-nds.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Niki_Publikationen/160406_Broschuere_Vertretungsmodelle_Einzelseiten.pdf) (letzter Zugriff 30.10.2024)

NKiTaG, NI - Niedersächsisches Kindertagesstättengesetz, in: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/a50cf568-af4f-3d0c-a0db-6eab5cbf9a9c> (letzter Zugriff 30.10.2024)

Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163), in: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/index.html#BJNR111630990BJNE006911377%20](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/index.html#BJNR111630990BJNE006911377%20) (letzter Zugriff 30.10.2024)

## 4.5 Aufgaben im Trägerbereich

---

Ein Schwerpunkt der Fachberatung liegt in der verbindenden und vermittelnden Tätigkeit zwischen der fachpolitischen, wissenschaftlichen Ebene und der Praxis. Ihr Dienstleistungscharakter lässt sich daher auch in vier Aufgabenbereiche untergliedern:

1. personenbezogen,
2. strukturentwickelnd,
3. Vermittlungs- und Verknüpfungsdienstleistung sowie die
4. Qualitätsentwicklung und -sicherung (Preissing, Berry, Gerszonowicz 2016, S. 269).

Diesen Bereichen unterliegen zahlreiche Tätigkeiten, auf die an dieser Stelle nur verwiesen werden kann. Je nach Zuständigkeit und Verortung der Fachberatung ist sie auch in Verwaltungsangelegenheiten, Eignungsprüfverfahren und an dem Prozess der Erteilung der Pflegeerlaubnis eingebunden. Sie wirkt ggf. durch den Ausbau von Bildungsorten im U3 Bereich (dem Eröffnen und Begleiten von Kindertagespflegestellen) bei der Umsetzung des Rechtsanspruchs auf ein bedarfsgerechtes Betreuungsangebot für Kinder ab dem 1. Lebensjahr mit.

### 4.5.1 Fachberatung in der Kindertagespflege: das Kompetenzprofil

Das Tätigkeitsspektrum der Fachberatung Kindertagespflege ist sehr vielschichtig und komplex. Fachberater\*innen sind Ansprech- und Austauschpartner\*innen für eine Vielzahl von KТПP und Eltern mit unterschiedlichen Ansprüchen sowie Organisator\*innen für Vernetzung und kollegialen Austausch. Die Fachberatung spielt eine zentrale Rolle bei der Sicherung und Weiterentwicklung der Qualität der Kindertagespflege. Sie tritt gegenüber dem örtlichen Träger als Schnittstelle für die sich weiter entwickelnde Praxis auf. In diesem Zusammenhang gilt sie auch als Sprachrohr der Praxis gegenüber

Politik und Wissenschaft. Aus diesem Spektrum resultieren unterschiedliche Erwartungen und Ansprüche. Fachberater\*innen bewegen sich also ständig in einem Spannungsfeld. Für diese vielschichtigen Handlungsanforderungen sowie für eine fachlich angemessene und qualitativ gute Bewältigung der Anforderungen ist ein umfangreiches Spektrum an Kompetenzen notwendig.

### 4.5.2 Der Kompetenzbegriff

#### Zitat

„Unter Kompetenz wird in der breiteren Bildungsdiskussion allgemein die Verbindung von Wissen und Können in der Bewältigung von Handlungsanforderungen verstanden. Als kompetent gelten Personen, die auf der Grundlage von Wissen, Fähigkeiten und Fertigkeiten aktuell gefordertes Handeln neu generieren können.“ (BIBB: Definition und Kontextualisierung des Kompetenzbegriffes. In:

<https://www.bibb.de/de/8570.php> (letzter Zugriff 30.10.2024)

Der Kompetenzbegriff im Deutschen Qualifikationsrahmen (DQR) bildet den Rahmen, um fachliche und personale Kompetenzen im deutschen Bildungssystem und somit für die Fachberatung Kindertagespflege zu beschreiben. Dabei werden zwei Kompetenzkategorien unterschieden:

1. die **Fachkompetenz**, unterteilt in „Wissen“ und „Fertigkeiten“ und
2. die **personale Kompetenz**, unterteilt in „Sozialkompetenz“ und „Selbstkompetenz“.

#### Die Aufgaben und Rolle als Fachberater\*in kennen und reflektieren

1. Fachberatung Kindertagespflege im System Kindertagesbetreuung fachlich und rechtlich verorten.
2. Das eigene handlungsleitende Rollen- und Selbstverständnis und die Handlungspraxis systematisch und fundiert reflektieren.
3. Das eigene (Kompetenz-)Profil kennen und weiterentwickeln.

#### Die Qualität und den Ausbau der Kindertagespflege sichern und weiterentwickeln

4. Qualitätsanforderungen an die Kindertagespflege benennen, sichern und Qualitätsziele entwickeln.
5. Qualitätsentwicklungsprozesse insbesondere der frühkindlichen Bildung anregen und beraten.
6. Den Aufbau von Kindertagespflegestellen initiieren und begleiten.
7. Hausbesuche vorbereiten, durchführen und reflektieren.
8. Akquise, Qualifizierung und Fortbildung gewährleisten.
9. KТПP bei der Entwicklung und Fortschreibung einer pädagogischen Konzeption beraten.

#### Den Auftrag zu Bildung, Erziehung und Betreuung einschließlich Kinderrechte und Schutzauftrag vermitteln und begleiten

10. KТПP fachliche, rechtliche und (früh-)pädagogische Grundlagen vermitteln.
11. Den Bildungsauftrag praxisorientiert vermitteln und begleiten.
12. Kinderrechte verankern und sichern und den Kinderschutz gewährleisten.
13. Diversität mit dem Ziel einer inklusiven Frühpädagogik implementieren und begleiten.

### **KTPP und Eltern beraten und begleiten**

14. Verschiedene Beratungssettings mit KTPP und/oder Eltern gestalten.
15. Den Alltag in der Kindertagespflegestelle begleiten.
16. Die Erziehungspartnerschaft begleiten.
17. KTPP und Eltern administrativ unterstützen.
18. Die eigene Resilienz, Selbstfürsorge und Lösungsorientierung stärken.
- 19.

Eine ausführliche Beschreibung der Handlungsfelder und -anforderungen sind zu finden in:  
„Kompetenzprofil – Fachberatung in der Kindertagespflege; eine Arbeitshilfe für Fachberater\*innen in der Kindertagespflege“ vom Bundesverband für Kindertagespflege, November 2022; Seiten 18 ff.

(zitiert nach Sult 2022, S. 3 f.)

### **Conclusio**

*Der Qualitätsanspruch steigt mit den Bildungsanforderungen und der verbindlichen Übernahme der Kindertagespflege als Bildungsort im niedersächsischen Gesetz für Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (NKiTaG). Qualität und Bildung sind nicht voneinander trennbar – die Fachberatung der Kindertagespflege steht für die Entwicklung und Begleitung aller KTPP. Dafür braucht es einen Rahmen, der inhaltlich und finanziell gut aufgestellt ist. Es bedarf einer gesetzlichen Klarstellung, dass eine Zusammenarbeit zwischen KTPP und der Fachberatung notwendig ist.*

*Die Komplexität des Arbeits- und Beratungsbereichs der Fachberatung ist vielfältig und vielschichtig. Ihre Qualifikation sollte sich an einem akademischen pädagogischen Abschluss orientieren. Die Praxis zeigt aber auch, dass Fachkräfte mit einschlägigen, pädagogischen Erfahrungen u. a. aus dem Kontext von Kindertageseinrichtungen und/oder als Leitung kompetente Fachberatungen im Feld der Kindertagespflege darstellen. Kommunale und landesweite Fort- und Weiterbildungen für Fachberatungen müssen selbstverständlich werden, um den Qualitätsansprüchen gerecht zu werden.*

*Wenn der Gesetzgeber die Kindertagespflege als Bildungsort definiert, dann muss Politik einen Rahmen schaffen, um diese Anforderungen zu sichern und eine Weiterentwicklung zu ermöglichen. Die Fachberatung ist für diese Qualitätssicherung/-entwicklung zwingend notwendig. Für eine gut aufgestellte Fachberatung empfiehlt es sich, mit dem schematischen Modell von Schoyerer ihre Aufgabenbereiche in den Blick zu nehmen und daran eine individuelle Berechnung des Personalschlüssels vorzunehmen kann.*

## Appell

### Fachliche Empfehlung zur Ausgestaltung der Fachberatung in der Kindertagespflege:

Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe ist verantwortlich für die Schaffung oder Förderung von Strukturen in der Fachberatung. Hierbei ist auch zu überlegen, inwiefern eine Fachberatung allein in die operative Praxis der direkten fachlichen Begleitung der einzelnen KТПP eingebunden ist. In der Praxis und unter Beachtung des schematischen Modells von Schoyerer empfiehlt sich hierbei folgender Schlüssel:

1 VZÄ (Vollzeitäquivalent) Fachberatung (Anforderung Sozialpädagogik und Eingruppierung je nach Aufgabengebiet und Verteilung nach S 12 TVöD SuE): 40 Betreuungsverhältnisse / max. 10 selbständige KТПP.

Darüber hinaus ist der örtliche Träger für die strategische Ausrichtung und Weiterentwicklung des Themenfeldes Kindertagespflege verantwortlich. Hierzu empfiehlt es sich, dass beim örtlichen Jugendhilfeträger zusätzlich eine Ressource Fachberatung geschaffen wird, die im Themenfeld der Kindertagespflege folgende Aufgaben verantwortlich übernimmt:

- Entwicklung und Fortschreibung von Rahmenkonzepten und Richtlinien
- Planung und Durchführung von Fachtagen,
- Koordination eines übergreifenden und vernetzenden Qualifizierungsprogramms für Kindertagespflege im speziellen und für pädagogische Fachkräfte im Netzwerk,
- Gestaltung der Übergänge zwischen Kindertagespflege und Kita oder auch Grundschule
- Lösungsorientierte Entwicklung neuer fachlicher Anforderung vor Ort, sowie die
- Evaluation der Wirksamkeit der verschiedensten Maßnahmen in der KТП.

Die Themen Öffentlichkeitsarbeit und Akquise neuer Interessenten und die Organisation der Qualifikationsstufen sind weitere übergeordnete Tätigkeiten. Je nach Größe der Organisation und der Erfordernisse im Themenfeld der strategischen Entwicklung der Kindertagespflege wird empfohlen, eine zusätzliche Stellenressource von mind. 0,5 VZÄ Fachberatung bis S 15 TVöD SuE bei 180 Betreuungsplätzen und mind. 3 verschiedenen Formen (selbständige, Großtagespflege und Feststellungsmodelle) vorzuhalten.

### Weiterführende Links und Literatur

Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2014): Stellungnahmen und Positionen. Nach dem U3-Ausbau: Qualität in der Kindertagesbetreuung kann nicht warten! Berlin. S. 12

BAG BEK e. V. (2019): Selbstverständnis von Fachberatung. Beitrag zur ethischen und sozialpädagogischen Fundierung der Fachberatung im System der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern. Hrsg.: Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der Kindheit e. V. Berlin. Online verfügbar unter [https://www.bag-bek.de/fileadmin/user\\_upload/Selbstverstaendnis\\_Fachberatung\\_BAG-BEK.pdf](https://www.bag-bek.de/fileadmin/user_upload/Selbstverstaendnis_Fachberatung_BAG-BEK.pdf) (letzter Zugriff 30.10.2024)

Baum, Heike (2014): Dt. Gesellschaft für Qualität. In: <https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/qualitaet-und-qualitaetssicherung/qualitaetsfeststellung-qualitaetsmanagement/2284/> (letzter Zugriff 30.10.2024)

Becker-Stoll, Fabienne; Niesel, Renate; Wertfein, Monika (2005): Handbuch Kinder in den ersten drei Lebensjahren. Theorie und Praxis für die Tagesbetreuung. Freiburg i. Br. Herder, S. 649

Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB): Definition und Kontextualisierung des Kompetenzbegriffes. In: <https://www.bibb.de/de/8570.php> (letzter Zugriff 01.11.2024)

Gerszonowicz, Eveline; Sult, Astrid (2017): Für alle Fälle: Fachberatung in der Kindertagespflege. Eine Bestandsaufnahme. Hrsg.: Bundesverband für Kindertagespflege. Berlin. Online verfügbar unter [https://www.bvktp.de/media/bvktp-broschue\\_fuer\\_alle\\_faelle\\_fachberatung\\_in\\_der\\_kindertagespflege\\_download.pdf](https://www.bvktp.de/media/bvktp-broschue_fuer_alle_faelle_fachberatung_in_der_kindertagespflege_download.pdf) (letzter Zugriff 01.11.2024)

Kaiser, Anna-Katharina; Lipowski, Hilke; Fuchs-Rechlin, Kirsten (2022): Aufgabenprofile und Handlungsmodi von Fachberaterinnen und Fachberatern. Berufliches Handeln zwischen Personen- und Organisationsbezug. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte; WIFF Studien, Band 37. München.

Preissing, Christa; Berry, Gabriele; Gerszonowicz, Eveline (2016): Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung. In: Viernickel, Susanne; Fuchs-Rechlin, Kirsten; Strehmel, Petra; Preissing, Christa;

Bensel, Joachim; Haug-Schnabel, Gabriele (Hrsg.): Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung. Freiburg im Breisgau: Herder, S. 253–315.

Schnock, Brigitte (2009): Eignung von KТПP. Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2 vom Oktober 2009. München.

Schnock, Brigitte (2021): Eignung von KТПP. Vollständig überarbeitete und aktualisierte Fassung des Praxismaterials Nr. 2 vom Oktober 2009 für Jugendämter „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“. München. Verfügbar unter: <https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/kernmodul-kindertagespflege.html> (letzter Zugriff 01.11.2024)

Schoyerer, Gabriel (2012): Fachberatung in der Kindertagespflege – Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 5, Deutsches Jugendinstitut. München.

Schoyerer, Gabriel / Wiesinger, Julia (2017): Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege – Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt „Qualitätsbedingungen von Fachberatung Kindertagespflege“ (QualFa). München

Sult, Astrid (2022): Kompetenzprofil Fachberatung in der Kindertagespflege – eine Arbeitshilfe für Fachberater:innen in der Kindertagespflege. Hrsg.: Bundesverband für Kindertagespflege; online verfügbar unter: [https://www.bvktp.de/media/kompetenzprofil\\_fachberatung\\_download.pdf](https://www.bvktp.de/media/kompetenzprofil_fachberatung_download.pdf) (letzter Zugriff 16.05.23)

## V Kinderschutz in der Kindertagespflege

Der Schutz von Kindern und Jugendlichen vor Gefahren für ihr Wohl konkretisiert sich in dem Schutzauftrag der Kinder- und Jugendhilfe (s. § 8a SGB VIII), diese davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung Beeinträchtigungen, z. B. durch Misshandlung, Vernachlässigung oder Missachtung ihrer Rechte, erfahren. KТПP haben in ihrer Tätigkeit einen besonders nahen Einblick in Familiensysteme und haben den Auftrag, Entwicklungsprozesse der Kinder in enger Zusammenarbeit mit den Eltern zu begleiten. Diese besondere Position zeichnet KТПP dazu aus, mögliche Anzeichen für eine Kindeswohlgefährdung frühzeitig zu erkennen und Maßnahmen zu ergreifen. Dies stellt im Betreuungsalltag nicht nur eine Chance dar, sondern kann die Kindertagespflegeperson ebenso vor einige Herausforderungen stellen, welche der Unterstützung durch pädagogische Fachdienste bedürfen. Darüber hinaus bedeutet Kinderschutz auch die Implementierung der Kinderrechte im täglichen Umgang mit den Kindern in der Kindertagespflegestelle selbst.

### 5.1 Kinderrechte und Kinderschutz

Von Geburt an haben Kinder (Grund-)Rechte. Die Rechte der Kinder im Kinderschutz ergeben sich aus § 1626 BGB, in dem die elterliche Sorge und die damit verknüpften Rechte und Pflichten der Personensorgeberechtigten dargestellt werden. Darüber hinaus erläutert § 1631 Absatz 2 BGB das Recht der

Kinder auf gewaltfreie Erziehung. Zudem werden körperliche Bestrafung, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen als unzulässig beschrieben. Im § 171 StGB wiederum wird die Verletzung der Fürsorge- oder Erziehungspflicht eines Kindes unter 16 Jahren als strafbare Handlung definiert.

Übergeordnet fasst die UN-Kinderrechtskonvention in 54 Artikeln die Rechte der Kinder zusammen. Diese prägen vier Grundprinzipien (Diskriminierungsverbot, Recht auf Leben und persönliche Entwicklung Kindeswohlvorrang, Recht auf Beteiligung) und formulieren drei thematische Kinder-Rechtsbestimmungen (Schutzrechte, Förderungsrechte, Beteiligungsrechte). Sprechen wir von Kinderschutz, fängt dieser also nicht erst bei der Intervention im Rahmen einer (drohenden) Kindeswohlgefährdung („intervenierender Kinderschutz“) an, sondern bereits im präventiven Bereich (z. B. Frühe Hilfen); oder noch weiter gefasst bei der Umsetzung aller Kinder(schutz-)rechte.<sup>8</sup>

## Das Haus der Kinderrechte

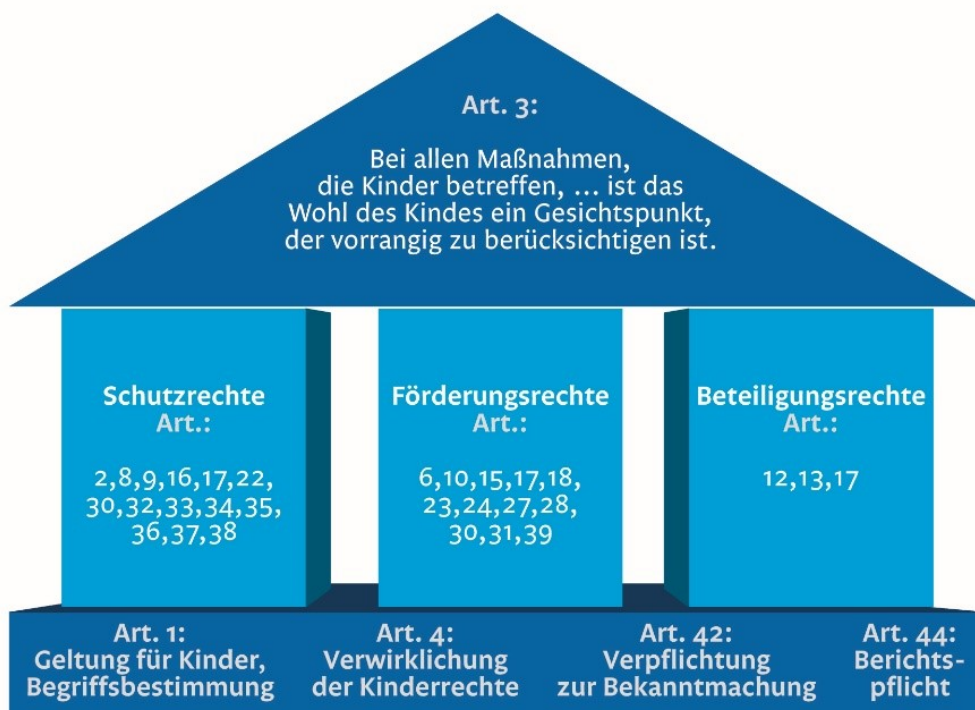


Abb.: Das Haus der Kinderrechte (eigene Darstellung)

Im Kern fußt die UN-Kinderrechtskonvention auf der grundsätzlichen Überzeugung, Kinderrechte, die Kinder und ihre Familie sowie das Recht der Eltern in der Erziehung zu stärken und zu schützen. Es wird davon ausgegangen, dass Eltern die wichtigsten „Anwälte“ ihrer Kinder sind, weil ihnen in der Regel das Wohl der eigenen Kinder mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution<sup>9</sup>. Nach Artikel 5 der UN Kinderrechtskonvention sind die Rechte, Pflichten und Aufgaben der Eltern zu achten. Art. 18, Absatz 1 gewährleistet die Verantwortung der Eltern für das Kindeswohl.

<sup>8</sup> zum Kinderrechtsansatz: [https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KiTaFT\\_mawwald\\_II\\_2014\\_1.pdf](https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KiTaFT_mawwald_II_2014_1.pdf) (letzter Zugriff 01.11.2024)

<sup>9</sup> Vgl. BVerfGE 59,360 (376)



### 5.1.1 Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung

Kindeswohl und Kindeswohlgefährdung sind sogenannte unbestimmte Rechtsbegriffe. Es gibt also keine umfassende und allgemeingültige Auflistung von Elementen für die Lebenswelt eines Kindes, die das Kindeswohl bestimmen. Es gibt lediglich Abgrenzungen zum Bereich einer Gefährdung, also was das Kindeswohl gefährdet. Der Gesetzgeber schreibt Erziehungsberechtigten das grundlegende Recht zur freien Gestaltung der Erziehung ihrer Kinder zu. Dies zeigt sich auch in der Rechtsprechung: „Das Kind hat keinen Anspruch auf "Idealeltern" und optimale Förderung und Erziehung. Die Eltern und deren sozioökonomische Verhältnisse zählen grundsätzlich zum Schicksals- und Lebensrisiko eines Kindes“.<sup>10</sup>

Im Sinne des § 1666 Absatz 1 BGB liegt die Eingriffsmöglichkeit der staatlichen Gemeinschaft („Wächteramt“) im Rahmen einer Kindeswohlgefährdung also nur dann vor, „wenn eine gegenwärtige, in einem solchen Maße vorhandene Gefahr festgestellt wird, dass bei der weiteren Entwicklung der Dinge eine erhebliche Schädigung des geistigen oder leiblichen Wohls des Kindes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist. An die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts sind dabei umso geringere Anforderungen zu stellen, je schwerer der drohende Schaden wiegt.“<sup>11</sup> Eine Kindeswohlgefährdung liegt demnach vor, wenn das körperliche, geistige oder seelische Wohl eines Kindes durch das Tun oder Unterlassen der Eltern oder Dritter gravierende Beeinträchtigungen erleidet, die dauerhafte Schäden in der Entwicklung des Kindes in der Vergangenheit, Gegenwart oder Zukunft zur Folge haben können.

Der Schutz der Kinder vor Gefahren für ihr körperliches, geistiges oder seelisches Wohl gehört zu den Pflichtaufgaben in der Kindertagespflege. Dies galt bereits vor der Novellierung des SGB VIII und der damit einhergehenden Ergänzung der Kindertagespflege im § 8a Absatz 5 SGB VIII, ist durch diese aber noch einmal explizit formuliert. KТПP sind wesentliche Bezugspersonen und Ansprechpartner\*innen für die Kinder und sind tagtäglich für viele Stunden mit ihnen zusammen. Sie haben regelmäßig Kontakt zu den Eltern, mit denen sie eine Erziehungs- und Bildungspartnerschaft eingehen. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen sind sie gut geeignet, Anzeichen für eine Gefährdung bei Kindern – im familiären Bereich ebenso wie im Umfeld der Kindertagespflegestelle – frühzeitig wahrzunehmen.

### 5.1.2 Kinderschutz – die Rolle der KТПP

Ein angemessener Umgang mit Kindeswohlgefährdung braucht Professionalität. Nachfolgend werden grundlegende fachliche Grundlagen erläutert, die KТПP dazu benötigen.

Die Kindertagespflege wird trotz aller Veränderungen und Erweiterungen immer noch überwiegend allein und selbstständig im privaten Haushalt der KТПP durchgeführt. Aufgrund der Nutzung der privaten Räumlichkeiten ist die professionelle Distanz zu den Eltern schwieriger einzuhalten als in einer Einrichtung oder

---

<sup>10</sup> Rechtsprechung: Brandbg FamRZ 08, 1556; Köln FamRZ 08, 1553, 1554; Hamm FamRZ 12, 462; 13, 1994; Staud/Coester § 1666 Rz 81; Palandt/Götz § 1666 Rz 7

<sup>11</sup> Zitat: Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 I BGB. In: <https://www.famrz.de/entscheidungen/kinde-wohlgefaehrdung-im-sinne-des-1666-i-bgb.html> (letzter Zugriff 11.11.2024)



bereits in einer Großtagespflegestelle. Zudem werden überwiegend Kinder unter drei Jahren in Kindertagespflege betreut, die altersbedingt weniger Möglichkeiten haben, zu verbalisieren. Umso relevanter ist es, nonverbale Zeichen zu verstehen und interpretieren zu können

### Entwicklungspsychologische Kenntnisse

Eine pädagogische Vorbildung für KTPP ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. In Kindertagespflege tätige Personen müssen gemäß § 43 Absatz 2 SGB VIII „über vertiefte Kenntnisse hinsichtlich der Anforderungen in Kindertagespflege verfügen, die sie in qualifizierten Lehrgängen erworben oder in anderer Weise nachgewiesen haben“. Aufgrund dieser Besonderheiten müssen sich KTPP fundierte Kenntnisse und Kompetenzen aneignen, um die anspruchsvolle Aufgabe des Kinderschutzes zu bewältigen.

Um eine Gefährdungseinschätzung vornehmen zu können, müssen KTPP über entwicklungspsychologische Kenntnisse verfügen, um Abweichungen in der Entwicklung eines Kindes einordnen zu können. Sie müssen in der Lage sein zu unterscheiden, ob die Auffälligkeit ein „Ausdruck eines Beziehungs- oder Erziehungsproblems mit möglicherweise einhergehender Gefährdung des Kindes sein kann“ (vgl. Maywald, 2019, Seite 22). Eine wichtige Möglichkeit, Abweichungen in der Entwicklung des Kindes wahrnehmen und einschätzen zu können, ist eine erhöhte Aufmerksamkeit in der Pflege und Versorgung. Diese Art von Beziehungspflege unterstützt das Bemühen, eine tragende Beziehung zum Kind aufzubauen. KTPP sollen Kindern gegenüber signalisieren, dass sie deren Äußerungen ernst nehmen, ohne die Kinder zu bedrängen oder ihnen Aussagen abzuverlangen. KTPP sollen vertrauensvoll signalisieren, dass sie daran mitwirken, dass Gefährdungsmomente aufhören. Ein Reflektieren der eigenen Emotionalität, der eigenen Ängste, ist dabei genauso notwendig, wie das Verstehen kindlicher Kommunikation.

## 5.2 Erziehungs- und Bildungspartnerschaft mit Eltern

### Zitat

*„Kinder, denen Gewalt angetan wurde oder deren Wohl aus anderen Gründen gefährdet ist, befinden sich in einer schwierigen Situation. Einerseits benötigen sie einfühlsame Erwachsene, denen sie sich mitteilen können, bei denen sie Trost und Verständnis finden und die dazu beitragen, ihre Lage zu verbessern. Andererseits versuchen sie genau dies zu vermeiden, um nicht die Loyalität gegenüber ihrer Familie aufzugeben, ihre wichtigsten Bezugspersonen zu „verraten“ und sich gegen die eigenen Eltern zu stellen.“*

(vgl. Maywald, 2019, Seite 21).

Für die Entwicklung von Kindern unter drei Jahren spielen die Eltern eine herausragende Rolle. Daneben nehmen KTPP eine weitere bedeutende Rolle im Leben des Kindes ein.

„In Ergänzung zur Familie macht das Kind hier neue und andere Erfahrungen und erweitert seinen Horizont. Besonders bedeutsam ist das Zusammensein mit anderen Kindern in einer überschaubaren Gruppe und die Förderung durch eine qualifizierte Kindertagespflegeperson. Damit sich das System Familie (Eltern, Geschwister, Großeltern, Verwandte) und das System Kindertagespflegestelle (Kindertagespflegeperson, andere Kinder) zum Wohl des Kindes optimal ergänzen, bedarf es einer engen und vertrauensvollen Zusammenarbeit zwischen beiden Bereichen. Ziel der Zusammenarbeit (...) ist eine erfolgreiche Erziehungs- und Bildungspartnerschaft.“

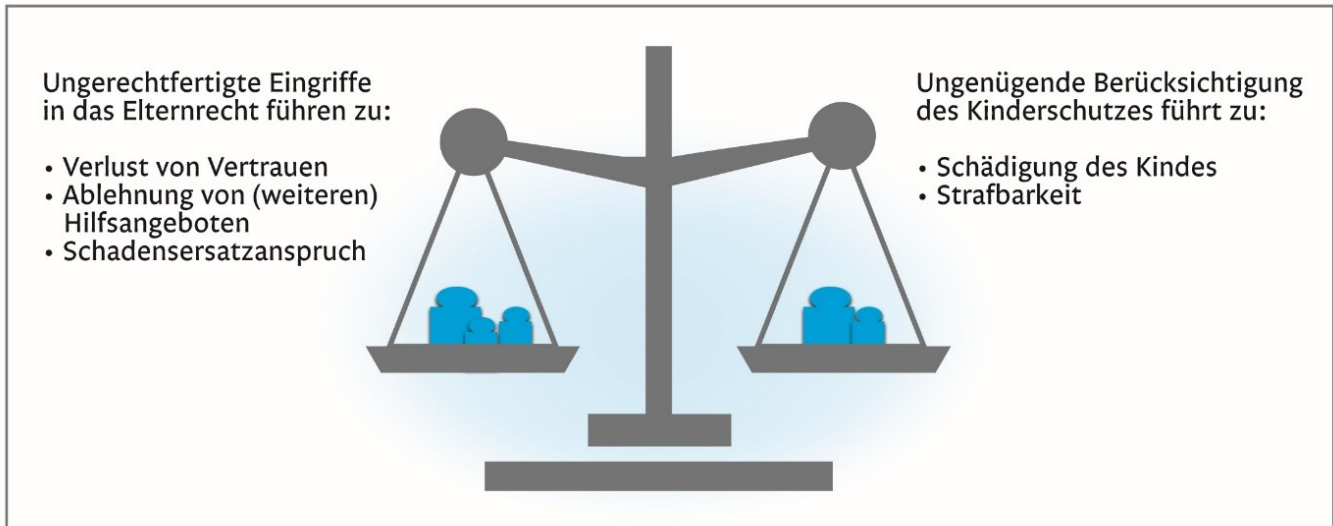


Abb.: Die Waage als Symbol für den ausgewogenen Umgang mit Kindeswohlgefährdung (eigene Darstellung)

### Info

Kompetenzen im Umgang mit Kindeswohlgefährdung:

- Wahrnehmung und Erkennen einer Gefährdung.
- Einstellung gegenüber Kindeswohlgefährdung und Selbstreflexion.
- Abgrenzung einer Gefährdung gegenüber anderen Auffälligkeiten.
- Inanspruchnahme von Unterstützungssystemen.
- Anwendung geeigneter Dokumentationsbögen.
- Umsetzung gültiger Verfahrensschritte.
- Umgang mit Schweige- und Informationspflichten.
- Führen von Konfliktgesprächen.
- Inanspruchnahme persönlicher Entlastung und Unterstützung.<sup>12</sup>

## 5.3 Rechte und Pflichten der Fachberatung: Handlungsspielräume und Rolle

Es ist notwendig, die internen Strukturen und Personen des Hilfesystems des eigenen Jugendamts und deren Hilfsangebote zu kennen und mit den Beteiligten zu kooperieren. Eine Zusammenarbeit mit den Frühen Hilfen und das Wissen über deren Angebote für Familien mit Kleinkindern ist ebenfalls sehr

<sup>12</sup> Nähere Ausführungen zu den einzelnen Kompetenzen sind nachzulesen bei: Maywald, Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege, Oktober 2019

hilfreich und ermöglicht eine gezielte Weitergabe dieser Informationen an KТПP. Auch aktuelle Kenntnisse über spezialisierte Fach- und Beratungsstellen zu besitzen ist eine wichtige Kompetenz der Fachberatung. Diese Informationen können bei Bedarf gezielt an KТПP und an Eltern weitergegeben werden.

KТПP sind dem Kindeswohl der von ihnen betreuten Kinder verpflichtet. Von der Betreuungsperson und deren im Haushalt lebenden Familienmitgliedern darf keinerlei Gefährdungsrisiko für die Tageskinder ausgehen. Geht es um Anzeichen möglicher Kindeswohlgefährdung im Umfeld des Tagespflegekinds (Familie, Nachbarn, Freunde, Bekannte, Kursleiter\*innen usw.), ist der professionelle Umgang damit und deren Bewertung eine komplexe und anspruchsvolle Aufgabe. KТПP müssen hier über verschiedene fachliche Kompetenzen verfügen. Gleichzeitig haben sie aufgrund der typischen Arbeitsbedingungen einen besonders hohen Bedarf an Unterstützung und Begleitung in allen hier geforderten Bereichen, welcher durch die Fachberatung angeboten werden kann.

### **5.3.1 Konfliktgespräche führen/Abgrenzung zum Auftrag der InsoFa erfahrenen Fachkraft (InSoFa) oder Kinderschutzfachkraft**

Die Neuregelungen in § 8a Absatz 5 Kinder- und Jugendstärkungsgesetz KJSG besagen, dass „... bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes eine Gefährdungseinschätzung vorzunehmen und dabei eine InSoFa beratend hinzugezogen wird.“ Die Gefährdungseinschätzung mit der InSoFa bietet die Möglichkeit, in allen Verfahrenspunkten und unabhängig von der Fachberatung professionelle Unterstützung in Fragen des Kinderschutzes zu erhalten. Die InSoFa hat eine beratene Funktion mit dem Auftrag, die Gefährdungseinschätzung zu unterstützen während die Kindertagespflegeperson fallverantwortlich ist und bleibt. Die Beratung findet anonymisiert statt. Bei Bedarf kann die InSoFa auch beim Ausfüllen und der Beurteilung eines Gefährdungseinschätzungsbogens unterstützen sowie Hilfestellungen zu geeigneter Dokumentation und dem Führen von Elterngesprächen geben. Die InSoFa ist zur Neutralität verpflichtet und berät anonymisiert.

In den Beratungsgesprächen zur Gefährdungseinschätzung sollen die Erziehungsberechtigten und das Kind nach Möglichkeit einbezogen werden (§ 8a Absatz 4 Nr. 3 SGB VIII). Hier ist eine hohe Sensibilität gefordert. Die Möglichkeiten zur Problemeinsicht und zur Problemlösung der Beteiligten müssen eingeschätzt werden. Unter Umständen kann sich hier auch eine unterschiedliche Einschätzung der Kindertagespflegeperson und der Eltern herausstellen und es zu Konflikten kommen. Das Ziel ist, gemeinsam mit den Eltern Lösungen zur Abwendung der Gefährdung (Schutzplan) zu erarbeiten und sicherzustellen. Sollte das Ergebnis eines Beratungsgesprächs zur Gefährdungseinschätzung sein, dass die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann, ist die Weitergabe an das Jugendamt im Sinne einer Kindeswohlgefährdungsmeldung nach § 8a Absatz 2 Satz 2 SGBVIII erforderlich. Auch hier kann die InSoFa auf Wunsch der Kindertagespflegeperson unterstützend tätig sein.

### **5.3.2 Anforderungen an die eigene Rolle**

Die Fachberatung für die Kindertagespflege berät KТПP und Erziehungsberechtigte in allen Belangen, die die Betreuung der Tageskinder betreffen. Hier kann es selbstverständlich auch zu Fragestellungen kommen, die den Kinderschutz und das (möglicherweise gefährdete) Kindeswohl betreffen. Die Fachberatung der Kindertagespflege kann in Fragen des Kinderschutzes eine Groborientierung anbieten. Sollte es sich aber herausstellen, dass eine Gefährdungseinschätzung notwendig ist, ist dieses die vom

Gesetzgeber vorgesehene Aufgabe der Insoweit erfahrenen Fachkraft. Die Kindertagespflegeperson kann die Fachberatung hinzuziehen, muss es aber nicht. Eine Pflicht zur Weitergabe besteht nicht.<sup>13</sup>

Generell gilt, dass für die Tätigkeit wichtige Ereignisse (im Sinne des § 43 SGB VIII Absatz 3 Satz 6) der Fachberatung weitergegeben werden müssen. Hierauf kann vertrauensvoll hingewirkt werden. Die Fachberatung sollte im Gegenzug die Kindertagespflegeperson über die Möglichkeit der Beratung durch die InSoFa informieren.

Dennoch ist von der Fachberatung ein hohes Maß an Aufmerksamkeit und Sensibilität gefordert und zwar sowohl, wenn ihr im Kontakt mit der Kindertagespflegeperson, z. B. bei Hausbesuchen, Anzeichen einer möglichen Kindeswohlgefährdung auffallen, als auch, wenn Informationen durch Eltern oder Außenstehende an sie herangetragen werden. Sie benötigt Fachwissen zur Einschätzung darüber, ob gewichtige Anhaltspunkte vorliegen und ebenso Kenntnisse über den weiteren Ablauf des Beratungsprozesses und über Hilfsangebote im Kinderschutz.

Wenden Eltern sich direkt an die Fachberatung, werden sie dort pädagogisch beraten. Im Sinne des Beschwerdemanagements können auch Beschwerden über das Verhalten einer Kindertagespflegeperson bei der Fachberatung eingehen. Wenn von den Eltern allerdings der Umgang der KТПP mit möglichen Anhaltspunkten einer Kindeswohlgefährdung thematisiert wird, sollte auf die Möglichkeit eines gemeinsamen Gespräches mit der KТПP hingewiesen werden, damit im Sinne der geforderten Neutralität eine eher moderierende Rolle beibehalten werden und ggf. die Kinderschutzfachkraft hinzugezogen werden kann.

## Info

### „To-Do-Liste“ für die Prävention:

- **Informieren**
- **Fortbilden**
- **Austauschen**
- **Netzwerken**

---

<sup>13</sup> Hartmut Gerstein, Das Jugendamt (JAmt), Heft 9/2022, S. 423.

## Beispiele für präventiv wirkende Tätigkeiten und Strukturen

- Regelmäßige kostenfreie Fortbildungen anbieten.
- Möglichkeiten der anonymisierten Fallbesprechung.
- Regionale Netzwerke für KTPP schaffen und fördern.
- Zusammenarbeit mit den Frühen Hilfen vor Ort.
- Austausch mit eigenem Jugendhilfeträger und Kenntnisse der internen Strukturen.
- Recherche zu Hilfsangeboten für Familien, um „auf dem aktuellen Stand“ zu bleiben.
- Öffentlichkeitsarbeit und Elterninformation.

## 5.4 Rechte und Pflichten des Jugendhilfeträgers

Auch den Jugendhilfeträger treffen Rechte und Pflichten im Bereich des Kinderschutzes. Diese ergeben sich hauptsächlich aus den gesetzlichen Grundlagen des achten Sozialgesetzbuchs.

### 5.4.1 Verfahren zur Erteilung der Erlaubnis zur Kindertagespflege

Der Jugendhilfeträger überprüft im Rahmen seines staatlichen Schutzauftrags zur Sicherung des Kindeswohls die Eignung angehender und bereits tätiger KTPP gemäß § 43 SGB VIII. Eine Kindertagespflegeperson ist dann geeignet, wenn sie sich nach § 43 Absatz 2 SGB VIII durch ihre Persönlichkeit, Sachkompetenz und Kooperationsbereitschaft auszeichnet. Darunter fallen auch Kenntnisse und Kompetenzen im Bereich des Kinderschutzes. Im Verfahren zur Feststellung der Eignung von KTPP sollten die Vorgehensweise bei einem Verdacht auf eine Kindeswohlgefährdung sowie Kooperationspartner\*innen und die Bereitschaft zur Fortbildung in diesem Bereich thematisiert werden.

Im Rahmen der Erlaubniserteilung und der Verlängerung von Erlaubnissen zur Kindertagespflege hat der Jugendhilfeträger weiterhin die Verpflichtung, sich von der Kindertagespflegeperson gemäß § 72 a SGB VIII zu Beginn der Tätigkeit und in regelmäßigen Abständen ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen zu lassen. Es wird ein zeitlicher Abstand von mindestens drei bis höchstens fünf Jahren empfohlen<sup>14</sup>. Zudem besteht die Empfehlung, dass sich der Jugendhilfeträger weiterhin erweiterte Führungszeugnisse von allen im Haushalt lebenden oder regelmäßig anwesenden über 18-jährigen Personen vorlegen lässt.<sup>15</sup> Alternativ kann das Führungszeugnis auch ab Strafmündigkeit, also mit Vollendung des 14. Lebensjahrs eingeholt werden.

Kommt es im Verlauf der Betreuungstätigkeit zu Vorfällen, die Bedenken an der Eignung der Kindertagespflegeperson auslösen, muss der örtlich zuständige Jugendhilfeträger die Sachlage überprüfen. Sollten sich die Bedenken bezüglich der Eignung erhärten, kann es als Konsequenz zu einem Entzug der Erlaubnis zur Kindertagespflege durch den Jugendhilfeträger gemäß §§ 45, 47, 48 SGB X kommen.

---

<sup>14</sup> vgl. Wiesner/Wapler, SGB VIII § 72a, 2022, Rn. 24.

<sup>15</sup> vgl. Maywald, 2019, S. 11.

### **Beratungspflicht des Jugendhilfeträgers**

Nach § 43 Absatz 4 SGB VIII haben KTPP Anspruch auf Beratung in allen Fragen der Kindertagespflege einschließlich Fragen zur Sicherung des Kindeswohls und zum Schutz vor Gewalt. Zu diesem Zweck muss vom örtlichen Jugendhilfeträger eine InSoFa bereitgestellt werden (§ 8b Absatz 1 SGB VIII). Die InSoFa muss von den KTPP zudem im Rahmen der Gefährdungseinschätzung einbezogen werden (§ 8a Absatz 4 Nr. 2 SGB VIII).

### **Kinderschutzvereinbarung vorhalten**

Der Jugendhilfeträger ist verpflichtet, mit allen KTPP, die Leistungen nach diesem Buch erbringen sowie Trägern der Jugendhilfe, die KTPP anstellen, eine Vereinbarung zur Sicherstellung des Schutzauftrags bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung zu schließen (§ 8a Abs. 5 SGB VIII). Inhalte, die in der Vereinbarung geregelt werden sollen, betreffen u. a. das Verfahren der Gefährdungseinschätzung.

Weiterhin soll die Vereinbarung Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft unter Berücksichtigung spezieller Schutzbedürfnisse von Kindern mit Behinderungen enthalten. Zudem sollte eine Verpflichtung aufgenommen werden, dass die KTPP bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann (§ 8a Abs. 4 SGB VIII).

### **Tipp zur Umsetzung**

Der öffentliche Jugendhilfeträger sollte den KTPP Formulare zur Risikoeinschätzung zur Verfügung stellen, welche dem Jugendhilfeträger unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen übermittelt werden müssen, wenn die Gefahr nicht anders abzuwenden ist.

### **Link**

Musterverträge der AGJÄ Niedersachsen für die Kinderschutzvereinbarungen. In:

<https://www.agjae.de/empfehlungen/kindertagesstaetten-und-kindertagespflege> (letzter Zugriff 01.11.2024)

Werden der Kindertagespflegeperson gewichtige Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung bekannt, ist es Pflicht und Recht der KTPP, den örtlich zuständigen Allgemeinen Sozialdienst zu informieren. Insbesondere bei Wohnorts- oder Zuständigkeitswechsel kann dieser Fall eintreten.<sup>16</sup>

### **Fortbildungen für KTPP organisieren**

Ein regelmäßiges Angebot von Fortbildungen für KTPP sollte zur Verfügung gestellt und im Rahmen der abzuschließenden Kinderschutzvereinbarung nach § 43 Absatz 5 SGB VIII verankert werden. Diese ist als unbedingte Maßnahme zur Qualitätssicherung anzusehen. In diesen Fortbildungen werden die

---

<sup>16</sup> vgl. Wiesner/Wapler, SGB VIII § 8a, 2022, Rn. 85.

grundlegenden Kenntnisse in der Wahrnehmung und Bewertung gewichtiger Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung, das fachliche Vorgehen, die Gesprächsführung mit den Erziehungsberechtigten sowie der Einbeziehung der Kinder vermittelt und darüber hinaus anonymisierte Fallbesprechungen ermöglicht.

## **Conclusio**

*Kinderschutz und die Umsetzung der Kinderrechte in der Kindertagespflege sind komplexe und hochprofessionelle Aufgaben und stellen damit einen essentiellen Teil in der zunehmenden Professionalisierung der Kindertagespflege dar. Daher braucht es gut ausgebildete und kontinuierlich geschulte KТПP, die in die Lage versetzt werden, diesen Aufgaben angemessen zu begegnen. Hinsichtlich des Kinderschutzes in der Kindertagespflege geht u. a. Prof. Dr. Jörg Maywald noch weiter und empfiehlt für die Kindertagespflege die Entwicklung von konkreten Kinderschutzkonzepten analog zu den Vorgaben in Kitas.<sup>17</sup> Darüber hinaus braucht es eine gute Beziehung der KТПP zu der Fachberatung; sie ist häufig erste Anlaufstelle und wichtige Unterstützung in diesem Prozess. Voraussetzung hierfür ist ein angemessener Personalschlüssel für die Fachberatung in der Betreuung von KТПP<sup>18</sup>, auf den das Land hinwirken sollte.*

## **Literatur und Links**

Deutsches Kinderhilfswerk: „Kinderrechte in Deutschland: Engagement – Information – Vernetzung“: <https://www.kinderrechte.de/> (letzter Zugriff 01.11.2024)

Gerstein, Hartmut: „Neuregelungen für die Kindertagespflege durch das KISG“ Das JAmt, Heft 9/2022, S. 423

Maywald, Jörg (2014): „Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen“. In: [KiTaFT maywald II 2014 1 .pdf](#) (letzter Zugriff 01.11.2024)

Maywald, Jörg (2018): Die „Königdisziplin“ aller, die mit Kindern zu tun haben. Kindeswohl und Kinderschutz in der Kindertagespflege. In: ZeT. Zeitschrift für Tagesmütter und Tagesväter 4/2018, S. 2-4

Maywald, Jörg (2019): DJI-Veröffentlichung: „Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege“.

Ministerium für Kultur, Jugend und Sport Baden-Württemberg: „Orientierungseckpunkte zur Erstellung eines Kinderschutzkonzepts“. In: <https://paritaet-bw.de/system/files/abschnittdokumente/orientierungseckpunkte-kinderschutzkonzept.pdf> (letzter Zugriff 01.11.2024)

Schoyerer, Gabriel/Wiesinger, Julia (2017): „Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege“. In: [https://www.ksh-muenchen.de/fileadmin/user\\_upload/Publ\\_Praxis\\_der\\_Fachberatung\\_Dez17.pdf](https://www.ksh-muenchen.de/fileadmin/user_upload/Publ_Praxis_der_Fachberatung_Dez17.pdf) (letzter Zugriff 01.11.2024)

Wiesner, Reinhard/Wapler, Friederike (2022): SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe – Kommentar

<sup>17</sup> DJI-Expertise im Rahmen des QHB: Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege v. Jörg Maywald

<sup>18</sup> vgl. Kap. 7.2 in „Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege“ v. Gabriel Schoyerer und Julia Wiesinger



## VI Eltern in der Kindertagespflege

---

Im Allgemeinen gilt: Der örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe und alle Beauftragte und Akteure im Feld der Kindertagespflege stellen gemeinsam sicher, dass für Eltern und ihre Kinder ein Betreuungsplatz in der Kindertagespflege als gleichrangiges und gleichwertiges Angebot zur Erfüllung des Rechtsanspruchs bekannt ist und aktiv vermittelt wird.

Für die organisatorische und qualitative Ausgestaltung der Prozesse und Abläufe in der Kindertagespflege bewegt sich die jeweilige Kommune als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe in einem Spannungsfeld zwischen

- der Erfüllung des Rechtsanspruchs,
- der kommunalen Organisation und Ausgestaltung der Pflichten aus dem SGB VIII und NKiTaG,
- der Berufsfreiheit der selbstständig Tätigen KTPP und
- der Verantwortung für die erforderlichen Ressourcen zur Umsetzung des Rechtsanspruchs mit Blick auf das eigene Personal und den kommunalen Haushalt.

Die Eltern spielen hier mit ihren Fragen und Bedarfen in diesem Spannungsfeld eine zentrale Rolle.

### 6.1 Das Dreiecksverhältnis

---

Innerhalb der Umsetzung der Kindertagespflege vor Ort sind viele Akteure aktiv. Innerhalb der Kindertagespflege wirken diese verschiedenen Akteure auf unterschiedlichen Ebenen, sowohl innerhalb privatrechtlicher als auch bundes-/landesgesetzlicher Regelungen. Das klassische Dreiecksverhältnis entsteht zwischen dem örtlichen Jugendhilfeträger und möglichen Beauftragten für die Durchführung der KTP, die den gesetzlichen Auftrag ggfs. auch über Vereinbarungen sicherstellen.

Um das Bild des Dreiecks aufzugreifen: In der einen Ecke agieren die Kommune, ein möglicher freier Träger, sowie die Fachberatung, in der zweiten Ecke sind die Erziehungsberechtigten und ihre Kinder diejenigen, die ihre Bedarfe und Anforderungen formulieren, und zur dritten Ecke gehören die Orte der Umsetzung der Angebote der Kindertagespflege mit allen Anforderungen und Förderbedarfen.

#### 6.1.1 Rolle und Aufgaben des Jugendhilfeträgers

Eine besondere Aufmerksamkeit müssen Kommunen auf ihre rechtliche Stellung legen. Die Aufgabenportfolios der Kommunen bzgl. des Themenfeldes der Kindertagespflege unterscheiden sich hier insbesondere danach, ob die Kommune als Landkreis oder kreisfreie Stadt oder aber als kreisangehörige Kommune tätig wird.

Mit Blick auf die Eltern sind diese Rollen insofern herauszustellen, als dass diese wissen müssen: An wen kann ich mich wenden? Wer unterstützt mich bei meinem Betreuungsbedarf? Welche Regelungen gelten in dem Zuständigkeitsbereich für die Kindertagespflege?

Die örtliche und sachliche Zuständigkeit aus dem SGB VIII ist in den Rollen zwischen den Landkreisen und kreisangehörigen Kommunen klar gesetzlich geregelt. Diese verschiedenen Rollen sind für die Zielgruppe der Eltern mit Antragsstellung und Beratungsansprüchen deutlich nach außen darzustellen.

Für Eltern, ihre Kinder und die tätigen KTPPs ist es wichtig, dass Rahmenkonzepte und Satzungen bzw. Richtlinien zur Ausgestaltung der kommunalen Förderung in der Kindertagespflege erarbeitet und öffentlich zugänglich sind. Empfehlenswert ist es, die im Rahmen der integrierten Jugendhilfeplanung gemäß § 80 SGB VIII verabschiedeten quantitativen und qualitativen Ziele im Themenfeld der Kindertagespflege, die in den zuständigen Gremien wie dem Jugendhilfeausschuss und dem Rat beschlossen sind, herbeizuführen. Diese dienen als Grundlage für ein einheitliches und vergleichbares Verwaltungshandeln, einer zielgerichteten Förderung und sie dienen als Grundlage einer Entwicklung einer gemeinsamen Haltung zu örtlichen Ausgestaltungen der Kindertagespflege. Sie geben die Möglichkeit, dass die Bedarfe vor Ort z. B. durch Befragungen der Zielgruppen mit einfließen können.

Im Auftrag der Elternberatung zum Rechtsanspruch ist wichtig herauszustellen, dass Eltern sich vertraglich mit der Kindertagespflegeperson vereinbaren und auch direkte Vertragspartner\*innen sind. Sie gehen damit die Vertragsverpflichtungen ein, genauso wie die KТПP.

Empfehlenswert ist es, sich an den Mustern für Betreuungsverträge vom Bundesverband der Kindertagespflege zu orientieren (s. u. Der Betreuungsvertrag). Als Aufgabe der Fachberatung kann hier formuliert werden, dass bei der Anwendung eines Betreuungsvertrages auf die örtlichen Gegebenheiten der KТПP hinzuwirken ist und diese Verträge ggfs. anzupassen sind.

Eltern brauchen die Information, dass sie neben dem Betreuungsvertrag einen Antrag auf Förderung ihres Kindes in der Kindertagespflege bei der Kommune stellen können und dann gleichlautend wie in der Betreuung in Krippen nur einen einkommensabhängigen Kostenbeitrag zu leisten haben. Ein Vordruck für diesen Förderantrag ist eigenverantwortlich durch die Kommune zu entwickeln. Empfehlenswert ist es für Kommunen zudem, eine Elternbeitragstabelle für die Kostenbeiträge/Elternbeiträge in der Kindertagespflege zu entwickeln; analog dem Vorgehen für die Krippenbetreuung.

### **Tipп zur Umsetzung**

Organisatorisch empfiehlt es sich, die Meldung des Rechtsanspruchs über eine zentrale Stelle oder eine Web-basiertes Verfahren für die Anmeldung und damit Geltendmachung des Rechtsanspruchs auf Betreuung auf Ebene der Kommune zu installieren. Es gibt verschiedene Fachverfahren und Anbieter auf dem Markt, die die rechtssichere Dokumentation der Anmeldung und Vermittlung und damit Anspruchserfüllung sicherstellen. In vielen kreisfreien Städten wurden z. B. sogenannte First-Support Stellen (Vermittlungsstellen zum Rechtsanspruch) eingerichtet, die erste Ansprechstellen für Eltern sind und sich kümmern, wenn trotz Anmeldung kein Abschluss eines Betreuungsvertrages zustande gekommen ist. In diesen Fällen braucht es die individuelle Begleitung zur Einlösung des Anspruchs auf einen Betreuungsplatz.

### **Vermittlungsauftrag in der Kindertagespflege**

Eltern wenden sich in der Regel mit ihrem Betreuungsbedarf für ihr Kind an den örtlichen Jugendhilfeträger. Dieser berät umfassend auch und insbesondere zur Kindertagespflege gerade für Kinder unter drei Jahren. Örtlich kann es unterschiedlich geregelt sein, wer genau die Beratung und Vermittlung übernimmt.

Eine passgenaue Vermittlung im Sinne des § 23 SGB VIII setzt voraus, dass die vermittelnde Stelle (Fachberatung oder Rechtsanspruchsvermittlung) die Kindertagespflegestellen mit Qualifikation, den Räumlichkeiten, der örtlichen Lage sowie den Besonderheiten in der konzeptionellen Ausgestaltung

gut kennt und ebenso im Beratungsgespräch mit den Eltern sorgfältig den Bedarf und die Wünsche und ggfs. nicht verhandelbare Voraussetzungen oder Tabus von Eltern ermittelt, um eine passende Vermittlung zwischen Eltern und der Kindertagespflegeperson anzubahnen.

### **Vertretung in der Kindertagespflege – Planungssicherheit für Eltern**

Ein wichtiger Qualitätsfaktor der Kindertagespflege ist neben der Individualität und Flexibilität die Zuverlässigkeit des Betreuungsangebots. Da jede Kindertagespflegeperson erkranken oder aus anderen Gründen ausfallen kann, sind funktionierende Vertretungsregelungen von zentraler Bedeutung. Hier hat der Gesetzgeber im § 23 Absatz 4 SGB VIII den Rechtsanspruch mit folgendem Wortlaut festgeschrieben:

„Für Ausfallzeiten einer Kindertagespflegeperson ist rechtzeitig eine andere Betreuungsmöglichkeit für das Kind (...durch den örtlichen Jugendhilfeträger...) sicherzustellen.“ Es handelt sich hier um einen klaren Auftrag an den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe, für diese Sicherstellung über verschiedene Vertretungsregelungen zu sorgen. (s. Kap. I 1.4 Vertretung in der Kindertagespflege) Dieser Prozess sollte gut durch die Fachberatung begleitet werden.

Die Sicherstellung von Betreuung in Vertretungssituationen hat sowohl für die Eltern und die Kinder eine hohe Bedeutung. Daraus leiten sich einige Voraussetzungen ab, damit auch im Vertretungsfall Eltern und Kinder und auch die Kindertagespflegeperson entspannt sein können. Eltern sollten sich die Zeit nehmen, um auch die Vertretungspersonen und den Ort der Vertretung zusammen mit ihrem Kind gut kennenlernen, damit im Falle eines Ausfalls der Kindertagespflegeperson die Betreuung des Kindes weiterhin gesichert ist und reibungslos und unaufgeregt für das Kind erfolgen kann.

### **Der Betreuungsvertrag**

Ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege sollte zum Wohl des Kindes vertrauensvoll, kooperativ und in guter Abstimmung der Erziehungsvorstellungen gestaltet werden. Hierzu sollten Eltern und KTHP übereinstimmende Vereinbarungen treffen, die dem Kind helfen, von Anfang an eine stabile Beziehung zur Kindertagespflegeperson aufzubauen (z. B. Eingewöhnung, Erziehungsgrundsätze, Bring- und Abholzeiten, Ernährung, Hygiene, Beginn und Ende des Betreuungsverhältnisses, Ausfallzeiten, Vergütung): Nähere Infos hierzu siehe auch: [170518 Broschuere Eingewöhnung web-einzelseiten.pdf \(kindertagespflege-nds.de\)](#) (letzter Aufruf am 01.11.2024) Insbesondere sollte zwischen KTHP und Eltern der Rahmen für die Forderung von individuell möglichen Zusatzbeiträgen an die Kindertagespflegeperson klar abgesprochen werden.

### **Zur Bedeutung des Betreuungsvertrags**

Die Betreuung von Kindern ist rechtlich gesehen eine Dienstleistung. Es gelten die Regelungen des Dienstvertrags (i. d. R. Betreuung im Haushalt der Kindertagespflegeperson, selbständige Basis) bzw. Arbeitsvertrags (i. d. R. Betreuung im Haushalt der Eltern, Angestellten-Basis); es gelten die Regelungen der §§ 611 ff. BGB.

In beiden Fällen handelt es sich um einen privatrechtlichen Vertrag, der zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson geschlossen wird. Wie jeder Vertrag sollte dieser auch Regelungen für die Fälle enthalten, in denen eine Vertretung notwendig ist. Ebenso sollte festgehalten werden, welche Absprachen getroffen worden sind und wie und unter welchen Voraussetzungen dieser Vertrag auch beendet werden soll. Gerade bei der Beendigung von Betreuungsverträgen sollte das Wohl des Kindes sowohl

von den Eltern aber auch jenes der KТПP beachtet werden. Das bedeutet: sanfte Übergänge, Verabschiedungen und klare Regelung zur Kündigung und was wann wie lange fortbesteht, insbesondere auch die Vergütungsverpflichtung.

### Datenschutz

Der Betreuungsvertrag sollte Datenschutzhinweise enthalten, die zum einen erkennen lassen, wie und wo und durch wen die personenbezogenen Daten verarbeitet, gespeichert und gelöscht werden. Zum anderen sollte bei der öffentlich geförderten Kindertagespflege auf die Verpflichtung der örtlichen Kommune zur statistischen Erhebung hingewiesen werden. Der Betreuungsvertrag sollte entsprechende Einwilligungserklärungen enthalten. (s. Kap. 1.7 Datenschutz)

### Weitere Regelungsbereiche

Neben dem Datenschutz und den Kündigungsmöglichkeiten sollte der Betreuungsvertrag weitere Vereinbarungen enthalten, z. B. zu den Betreuungszeiten, Betreuungsort, mitzubringende Ausstattung/Kleidung/Windeln ..., Kontaktadressen, Vereinbarungen zu Urlaub/Fortbildungszeiten, Regelungen zu Essensgeld/Zuzahlungen, Überschreiten/Unterschreiten der Betreuungszeiten, Angaben zum Entwicklungsstand des Kindes, Besonderheiten, Allergien, Krankheiten ..., Einwilligung in das Anfertigen von Fotos, Impfstatus gegen Masern, und vieles mehr.

### **Tipp für die Praxis**

Obwohl der Betreuungsvertrag ein privatrechtlicher Vertrag zwischen KТПP und Eltern ist, sollten die Beziehungen zwischen Kommune, KТПP und Eltern mit Ansprüchen und Pflichten erkennbar sein, die kommunal unterschiedlich geregelt sein können. Empfohlen werden entsprechende Ergänzungsvereinbarungen zum Hauptvertrag. Ein empfehlenswertes Muster bietet an dieser Stelle der Bundesverband für Kindertagespflege, Download gegen Entgelt:

<https://www.bvktp.de/service/publikationen/betreuungsvertrag> (letzter Zugriff 01.11.2024)

Weitere Vertragsmuster sind hier zu finden:

<https://www.minijob-zentrale.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formulare/privat/muster-arbeitsvertrag-privathaushalt.html?nn=b0bdec7a-a43b-4976-b45e-9d7ff303840e> (letzter Zugriff 01.11.2024)

<https://www.service-kinderbetreuung.de/eltern/kindertagespflege/betreuungsvertrag-und-formulare-zum-herunterladen/> (letzter Zugriff 01.11.2024)

## **6.2. Finanzierung und Förderung**

---

Eltern können nach § 90 SGB VIII zu Kostenbeiträgen herangezogen werden (s. Kap. II 2.2).

Sollten zwischen der Kindertagespflegeperson und den Eltern Vereinbarungen über den geförderten Betreuungsumfang der Kommune hinaus bestehen, dann müssen Eltern diese Betreuungszeiten privat vergüten. Ebenso verhält es sich mit Zahlungen an die Kindertagespflegeperson, z. B. Essensgeld oder weitere Zuzahlungen.

## 6.2.1 Rolle und Aufgaben der KТПP im Rahmen der Elternarbeit

Kindertagespflegepersonen (KТПP) gehen mit Abschluss des Betreuungsvertrages eine aktive Erziehungspartnerschaft mit den Eltern ein. Die höchstpersönliche Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsarbeit, die KТПP dem Kind bieten, macht die besondere Qualität dieses Angebots aus. Elementar und direkt ist der Abgleich zwischen den Wünschen und Bedürfnissen des Kindes und der Familie zu dem, was die KТПP im Rahmen ihres pädagogischen Auftrages und Betreuungssetting zu leisten vermag. Der Bildungs- und Erziehungsauftrag aus § 2 NKiTaG bildet den Rahmen

### Empfehlungen für die Elternarbeit in der Kindertagespflege

Aus den verschiedenen gesetzlich formulierten Aufgaben für eine KТПP lassen sich im Rahmen der Elternarbeit Mehrwerte ableiten, die für die Kindertagespflege und auch im Rahmen der fachlichen Begleitung einer KТПP einen Schwerpunkt mit Bezug zur Elternarbeit bilden sollten. Es empfiehlt sich, folgende Punkte im Rahmen der Elternarbeit aktiv einzubinden:

- KТПP erarbeiten und aktualisieren regelmäßig ihre pädagogische Konzeption, gemäß § 3 Absatz 1 Sätze 1 bis 3 und 5, Abs. 3 NKiTaG, und nutzen diese als Gesprächsgrundlage im Rahmen ihrer Elterngespräche.
- KТПP beschreiben darin insbesondere ihre Haltung und Idee zu ihrer pädagogischen Arbeit und die Organisation ihrer Abläufe und Angebote.
- Das Vorgehen und die Erwartungshaltung im Rahmen der Eingewöhnung werden klar beschrieben und auch mit den Eltern kommuniziert. Diese Zeiten sollten durch die Kommunen auch im Rahmen der Förderung anerkannt werden.
- KТПP erstellen regelmäßige Entwicklungsdokumentationen ihrer Tageskinder gemäß § 4 Absatz 1 und 6 NKiTaG und besprechen diese mit den Eltern.
- KТПP nutzen Fortbildungstage, um ihre Fachlichkeit und persönliche Weiterentwicklung sicherzustellen. Die Kommunen sollten im Rahmen ihrer Förderungen regeln, dass die gesetzliche Empfehlung von 24 Unterrichtseinheiten pro Jahr unterstützt wird. Dieses kann geschehen durch die Förderung von mind. 2 Studientagen pro Jahr (siehe Richtlinie Kindertagespflege in Wolfsburg, veröffentlicht ab 08.2023 <https://www.wolfsburg.de/bildung/informationen-fuer-eltern/kleine-kinder/kindertagespflege/wichtige-dokumente> (letzter Aufruf 01.11.2024)).
- Für die Eltern bedeuten diese Studientage, dass sie entweder im Rahmen eines Vertretungsmodells eine andere Betreuung nutzen können oder aber diese Tage ihr Kind selbst betreuen.
- KТПP melden ihre Haustiere im Jugendamt an. Diese sind pflegeerlaubnisrelevant. KТПP erarbeiten Hygienekonzepte und sichern das Wohl der Kinder und der Tiere. Abläufe bei Unfällen mit Tieren sind klar zu erarbeiten und auch den Eltern zu kommunizieren, z. B. Merkblatt Tierhaltung Euskirchen, Unfallkasse NRW, <https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitschutz/betriebsart/kindertagespflege/hundehaltung.html> (letzter Aufruf 01.11.2024).
- KТПP informieren die Eltern, dass im Rahmen der Qualitätssicherung Hospitationen und Hausbesuche durch Fachberatung während der Betreuung ihres Kindes möglich sind.
- KТПP informieren Eltern über ihre Rolle im Kinderschutz gemäß § 8a SGB VIII.

- KТПP lassen Eltern und Kinder an besonderen Angeboten teilhaben und vernetzen sich innerhalb ihres Sozialraumes, um Eltern und Kindern den Zugang zu den verschiedenen Angeboten zu erleichtern.
- KТПP schaffen Möglichkeiten der Vernetzung der Eltern und Familien in ihrer Kindertagespflegestelle und bieten auch gemeinsame Elternabende/ Elternnachmittage an.

Hilfreich für die KТПP in Bezug auf eine erfolgreiche Elternarbeit ist es, zu diesen Punkten im Rahmen der Begleitung durch die Fachberatung individualisierte Checklisten für die Elternarbeit zu erstellen und im Alltag standardisiert zu nutzen.

## **6.2.2 Rolle und Aufgaben der Eltern in der Kindertagespflege – zwischen Rechtsansprüchen und Verpflichtungen zu einem Betreuungsplatz mit Bildungsauftrag**

Kernelement der Kindertagespflege ist die individuelle, höchstpersönliche und unmittelbare Bildungs- und Betreuungsleistung am Kind der Familie. Eltern können, anders als in Kindertagesstätten, die direkte Bezugsperson für die erste Fremdbetreuung ihres Kindes aktiv wählen und – im Rahmen der Erziehungspartnerschaft – ihre Erziehungsvorstellungen mit denen der qualifizierten Kindertagespflegeperson abgleichen, um sich über die gemeinsame Auseinandersetzung zum Wohle des Kindes bestmöglich zu ergänzen. Dabei ist auch zu beachten: Eltern treten in Ausübung ihres Sorgerechts für die Rechte ihres Kindes ein und sollten sich deshalb – begleitet durch die KТПP und die Fachberatung – in ihrer Elternrolle sicher und unterstützt entwickeln können.

Empfehlung für die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten: Auf Ebene des örtlichen Jugendhilfeträgers wird empfohlen, dass die Gruppe der Eltern, die ihre Kinder in der Kindertagespflege betreuen lassen, aktiv eingebunden wird. Dies kann gelingen, indem Eltern bereits ab Beginn der Kontaktaufnahme zum örtlichen Jugendhilfeträger durch die Beratung des örtlichen Jugendhilfeträgers oder sonstiger beauftragter Stellen (Servicestelle, Familienbüros) auf ihre Möglichkeiten der Beteiligung hingewiesen werden. Über Elternbefragungen sowohl im Prozess der Bedarfsplanung als auch fortlaufend über die Elternvertretungen innerhalb der Gemeinde, können Eltern als Sprachrohr insbesondere für die Bedarfe von Kindern unter drei Jahren, aber auch für alle Kinder bis zum Ende der Rechtsanspruchserfüllung und der ergänzenden Tätigkeitsfelder der Kindertagespflege mit Vollendung des 14. Lebensjahres ihres Kindes eingebunden werden und ihre Wünsche und Bedarfe formulieren.

Die KТПP wird die Eltern über die Gruppengröße informieren und individuelle Betreuungszeiten vereinbaren. Kinder haben Rechte, die auch im Übergang zwischen dem Elternhaus und einer Betreuung in Kindertagespflege besonders beachtet werden müssen. Für einen möglichst reibungslosen Ablauf des Tages ist es wichtig, dass die Eltern die Bring- und Abholzeiten zuverlässig einhalten und bei Abweichungen offen und rechtzeitig mit der KТПP kommunizieren. Eine besondere Regelung gilt auch für den Fall, dass das Kind erkrankt.

## **6.2.3 Rechte der Kinder**

Der Rechtsanspruch auf Betreuung besteht für Kinder ab dem 1. Lebensjahr. Doch nicht jedes Kind ist schon dazu bereit, so früh in Fremdbetreuung zu gehen (s. Kap. V Kinderschutz in der Kindertagespflege). Daher ist eine gute Eingewöhnungszeit essenziell für die weitere Betreuung – und zwar sowohl für die Kinder als auch für die Eltern. Auch Eltern brauchen die Sicherheit, dass ihr Kind gut betreut und aufgehoben ist.

## Handlungsempfehlungen

- Ein krankes Kind gehört in die elterliche Fürsorge und nicht in die Betreuung.
- Gemäß § 36 Absatz 1 Nr. 1 IfSG sind Kindertagespflegestellen nicht verpflichtet, einen Hygieneplan zu erstellen. Dennoch sollten grundlegende Regelungen auch in der Kindertagespflege Anwendung finden. Daher haben verschiedene Städte und Kommunen entsprechende Empfehlungen formuliert (z. B. FABIDO Dortmund<sup>19</sup>, Leitfaden Kiel<sup>20</sup>).
- Ein Betreuungstag ist für die Kinder genauso lang und herausfordernd, wie es ein Arbeitstag für die Eltern ist. Umso wichtiger ist es, dass auch Kinder Anspruch auf Urlaub haben. Es sollte darauf hingewirkt werden, dass in Vertretungskonzepten und Ausfallzeiten Regelungen zu verpflichtenden Urlaubszeiten für die Kinder festgelegt sind (mind. 14 Tage am Stück keine Betreuung) und sowohl die Eltern als auch die KТПP gemeinsam auf deren Einhaltung achten.
- Dieses Bewusstsein für einen Urlaubsanspruch des Kindes ist in der Elternberatung zu thematisieren, damit Eltern diese Regelung verstehen und im Sinne ihres Kindes ihre Urlaubs- und Jahresplanung mit der Kindertagespflegeperson abstimmen können.
- Zu den Rechten der Kinder in der Kindertagesbetreuung gehört auch ihr Schutz. Damit mögliche Folgen von Unfällen während der Wege- und Betreuungszeiten abgesichert sind, sind Kinder kostenfrei über die Landesunfallkasse Niedersachsen (LUKN) unfallversichert. Voraussetzung hierfür ist die Meldung der Kindertagespflegeperson bei der LUKN mit ihrer gültigen Pflegeerlaubnis oder der Bescheinigung zur Eignung vom örtlichen Jugendhilfeträger. Die Kinder müssen nicht einzeln angemeldet werden – die Zuordnung läuft über die Kindertagespflegestelle. Kinder, die nicht durch den Träger der Jugendhilfe gefördert werden, unterliegen nur dann dem Unfallversicherungsschutz, wenn das Betreuungsverhältnis dem Träger der Jugendhilfe bekannt ist.
- Jedes Kind hat einen Rechtsanspruch auf Betreuung, Bildung und Förderung, dieses gilt es gerade auch in der Kindertagespflege umzusetzen (s. Exkurs Inklusion). Werden Kinder mit sozialen oder individuellen Beeinträchtigungen betreut, so sollen diese Kinder eine besondere pädagogische Förderung erhalten (s. § 4 Absatz 3 Satz 2 NKiTaG), die durch die KТПP insbesondere über besondere Qualifikation erlangt oder in sonstige Weise erfüllt werden kann. Dieser erhöhte Förderbedarf soll gemäß § 23 Absatz 2a Satz 2 u. 3 SGB VIII einen Einfluss auf die Höhe der Geldleistung der KТПP haben.

---

<sup>19</sup> [https://www.dortmund.de/dortmund/projekte/rathaus/verwaltung/fabido/downloads/fabido\\_leitfaden\\_kinderkrankheiten.pdf](https://www.dortmund.de/dortmund/projekte/rathaus/verwaltung/fabido/downloads/fabido_leitfaden_kinderkrankheiten.pdf) (letzter Zugriff 01.11.2024)

<sup>20</sup> [https://www.kiel.de/de/gesundheit\\_soziales/kinder\\_familie/kindertagespflege/\\_dokumente/Hygiene-Leitfaden.pdf](https://www.kiel.de/de/gesundheit_soziales/kinder_familie/kindertagespflege/_dokumente/Hygiene-Leitfaden.pdf) (letzter Zugriff 01.11.2024)



## 6.2.4 Formen der Kindertagespflege

Für Eltern sind die verschiedenartigen Möglichkeiten in der Ausgestaltung der Betreuungsverhältnisse eine wunderbare Chance, nach der Elternzeit wieder in die berufliche Tätigkeit einzusteigen oder mit der Kindertagespflege die Organisation von Familienzeit und beruflicher oder sonstiger Abwesenheit zu planen.

### Öffentlich geförderte Kindertagespflege

Mit Blick auf die Abbildung zu den Finanzflüssen in der Kindertagespflege wird deutlich, dass die öffentliche Förderung der Kindertagespflege für Eltern bedeutet, dass diese zwar einen privatrechtlichen Betreuungsvertrag mit der KTPP schließen, dieser Vertrag aber grundsätzlich gefördert durch den öffentlichen Jugendhilfeträger wird und die Eltern ausschließlich an diesen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres eines Kindes einen Kostenbeitrag zu leisten haben. Das SGB VIII sieht keine zusätzliche Vergütung von Seiten der Eltern an die Kindertagespflege vor, verbietet diese aber auch nicht. Auch an dieser Stelle kann in einer entsprechenden Ergänzungsvereinbarung sichtbar gemacht werden, ob und in welcher Höhe für welche Leistungen eine zusätzliche Vergütung durch die KTPP gefordert wird.

### Privat finanzierte Kindertagespflege

Erfolgt die Förderung nicht über § 23 SGB VIII, kann die Höhe der Vergütung für die Betreuung des Kindes privat verhandelt und vertraglich festgehalten werden. Damit das Kind unter den Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung (Landesunfallkasse Niedersachsen) fällt, muss der Träger der Jugendhilfe Kenntnis vom Betreuungsverhältnis haben (s. dazu [DGUV: Kinder Tageseinrichtungen](#) Letzter Zugriff am 01.11.2024).

### Formen und Umfang der Betreuung

Kindertagespflege ist überwiegend eine Betreuungsform für Kinder unter drei Jahren (vgl. § 24 Absatz 2 SGB VIII). Der Rechtsanspruch von Kindern ab dem vollendeten 3. Lebensjahr richtet sich vorrangig auf den Besuch einer Kindertagesstätte (vgl. § 24 Absatz 3 SGB VIII). Sind die dort angebotenen Betreuungszeiten nicht ausreichend, kann eine Betreuung von Ü3-Kindern auch in der Kindertagespflege ergänzend erfolgen.

Für Kinder im schulpflichtigen Alter sind bedarfsgerechte Angebote in Tageseinrichtungen und Ganztagschulen vorzuhalten. Ist in Einzelfällen die Betreuung im Rahmen dieser Angebote nicht ausreichend, kann auch hier Kindertagespflege bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres des Kindes ergänzend genutzt werden.

### **Handlungsempfehlung**

Für Angebote der Kindertagespflege mit geringem Betreuungs-Umfang wird empfohlen, dass der örtliche Jugendhilfeträger einen Mindest-Leistungsumfang festlegt, ab dem eine Förderung möglich ist. Empfohlen sind 20 Std. Betreuung im Monat bei ausschließlicher Betreuung in Kindertagespflege. Eltern mit einem geringeren oder einem nur vereinzelt Betreuungsbedarf haben einen Beratungs- und Vermittlungsanspruch, jedoch keinen Anspruch auf öffentliche Förderung.

Für eine Obergrenze an Förderung durch den öffentlichen Jugendhilfeträger ist auch eine Regelung zu treffen. Für den Umfang der Betreuung von Kleinkindern gibt es sowohl eine Mindeststundenzahl als auch eine empfohlene Obergrenze. Das Deutsche Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) hat eine maximale Betreuungsdauer von neun Stunden an fünf Tagen in der Woche für Kinder unter drei

Jahren festgelegt.<sup>21</sup> Diese absolute Obergrenze gilt in der Gesamtbetrachtung mit den Einschätzungen zum Wohl des Kindes im Einzelfall.

Bei ergänzender Betreuung in Kindertagespflege zählt hierbei auch die Betreuung in anderen Institutionen dazu. Vergl. auch § 20 Absatz 3 und 4 NKiTaG o. als Urteil VG Cottbus, Beschluss v. 09.09.2021 – 8 L 264/21 [Landesrechtsportal Brandenburg | Entscheidungsdatenbank der Gerichte in Brandenburg](#) (letzter Aufruf 01.11.2024).

### 6.2.5 Weitere Rechte und Pflichten der Eltern

Eltern können zur Erfüllung des Rechtsanspruchs gemäß § 24 SGB VIII die Angebote der Kindertagespflege nutzen. Gemäß § 90 SGB VIII können Kostenbeiträge für die Förderung von Kindern in Kindertagespflege festgesetzt werden. Im Gegensatz dazu regelt § 22 Absatz 2 NKiTaG die Beitragsfreiheit für Kinder in Kindertagesstätten ab dem ersten Tag des Monats, in dem sie das dritte Lebensjahr vollendet haben, bis zur Einschulung für höchstens 8 Stunden durchgehend. Die Kostenbeiträge sind zu staffeln § 90 Absatz 3 SGB VIII. Die Festlegung erfolgt als Satzung. Als Kriterien für die Staffelung können z. B. das Einkommen der Erziehungsberechtigten, die Anzahl der kindergeldberechtigten Kinder innerhalb der Familie und die Betreuungszeit des Kindes berücksichtigt werden. Weitere Staffelungskriterien sind möglich. Würden Kostenbeiträge eine unzumutbare Belastung für die Familie darstellen, können diese auf Antrag komplett erlassen werden<sup>22</sup>.

#### Appell

Auch für Kinder soll die Betreuung in Kindertagespflege gemäß § 22 Absatz 2 Satz 1 NKiTaG mit Vollendung des 3. Lebensjahres, analog zur Kostenbeitragsfreiheit des Kindergartenbesuchs, ebenfalls kostenfrei sein; zumindest bis zu einem Betreuungsumfang von 8 Stunden täglich.

#### Conclusio

Für Eltern ist es wichtig zu wissen, dass die Kindertagespflege ein gleichrangiges und gleichwertiges Betreuungs- und Bildungsangebot für ihre Kinder bis zu deren dritten Geburtstag darstellt. Sie entscheiden, welche Betreuung sie für ihr Kind passend wünschen. Kinder unter drei Jahren profitieren deutlich von dem familienähnlichen, individuellen und kleinen Setting in der Kindertagespflege. Empfehlung: Um die Vergleichbarkeit der Betreuungsangebote in Kita und Kindertagespflege zu erreichen, sollten Eltern mit den gleichen Kosten in Form von Elternbeiträgen herangezogen werden, wie sie bei einer Betreuung in Krippen bis zur Vollendung des 3. Lebensjahres ihres Kindes entstehen. Bei Ü3 Kindern, die Kindertagespflege bis zum Übergang in eine Kita nutzen oder ergänzend zur Kita in Kindertagespflege betreut werden, sollte die Beitragsfreiheit gelten.

<sup>21</sup> Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V. (2013): Rechtsgutachten zum Rechtsanspruch U3 - Voraussetzungen und Umfang des Rechtsanspruchs auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren

<sup>22</sup> <https://www.bundestag.de/resource/blob/437650/020084497965bb1abb6160b3d7c6c405/WD-9-039-16-pdf-data.pdf> (letzter Zugriff 01.11.2024)

## 6.3 Beschwerdemanagement

Kindertagespflege ist im gesetzlichen Kontext noch eine recht neu geregelte Form der Kindertagesbetreuung im Niedersachsen. Die Entwicklung in dem Feld der Kindertagespflege greift auf einen jahrzehntelangen Entwicklungsprozess zurück. Dieser ist über eine Vielzahl von Initiativen, gerade auch von Seiten der Eltern und selbständig tätiger Personen, und dem Anspruch auf Anerkennung dieser Bildungs- und Betreuungsleistung von rein privat organisierten Betreuungssetting bis hin zu einem rechtsanspruchserfüllenden, qualitativ gleichwertigen und gleichermaßen qualitativ geeigneten Rahmen insbesondere für Kinder unter drei Jahren entwickelt worden.

Durch die Unmittelbarkeit zwischen den Eltern und der Kindertagespflegeperson und der vermittelnden, beratenden, fördernden und begleitenden Prozessbegleitung durch den örtlichen Jugendhilfeträger ist eine vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen allen Akteuren grundlegende Voraussetzung für optimale Rahmenbedingungen zur Förderung und Bildung der Kinder. Eine offene Kommunikation, basierend auf klaren Absprachen innerhalb einer gelebten Erziehungspartnerschaft für das Kind, bildet die tragfähige Basis einer jeden Kindertagespflegestelle. Die Qualitätsentwicklung geschieht – neben einem eigenen Anspruch durch die KТПP – auch über die Wünsche, Bedürfnisse des jeweiligen Kindes und deren Eltern und klarer Begleitung innerhalb von Hospitationen und Gesprächen.

Entwicklung geschieht aber auch in den Momenten, wo Beteiligte über Situationen unzufrieden sind und darüber in den Austausch gehen, um nach besseren Lösungsmöglichkeiten für die aktuelle Situation aber auch für alle grundsätzlichen Prozesse zu suchen. Basis dafür bildet ein aktiv gelebter Prozess zum Beschwerdemanagement für Eltern. Dieser Prozess kann nur gelingen, wenn er auf einer vertrauensvollen und konstruktiven Zusammenarbeit zwischen der KТПP und den Eltern und einer begleitenden Fachberatung aufbauen kann. Sollte es zu Klärungsbedarfen kommen, ist ein vorher abgestimmtes und gegebenenfalls begleitetes Vorgehen hilfreich. Eltern kennen die Akteur\*innen und Ansprechpartner\*innen in der Kindertagespflege, ihre Rechte und die Beschwerdewege und wissen somit im Fall einer Unzufriedenheit, an wen sie sich wenden können.

### Handlungsempfehlung

Auf kommunaler Ebene empfiehlt es sich, im Rahmen eines Qualitätsentwicklungsprozesses für die Kindertagespflege im Allgemeinen, Prozesse und Standards zur Befragung und Reflexion in der Kindertagespflege einzuführen. Dieses können insbesondere Feedbackbögen sein, die man Eltern zum Abschluss von Beratungsprozessen wie der Platzvermittlung oder zum Abschluss der Betreuung in der Kindertagespflege oder nach einem Elterngespräch zur Entwicklung des Kindes bittet auszufüllen. Diese Erkenntnisse helfen in standardisierter Form dabei, Abläufe und Qualitätsprozesse regelmäßig zu hinterfragen und bei Bedarf anzupassen. In diesen Rahmen können auch die Erkenntnisse aus Beschwerdeprozessen rund um die Kindertagespflege sinnvoll integriert werden.

Eltern können und sollen sich mit ihren Bedarfen und Interessen für ihre Kinder organisieren und sich in die Arbeit der örtlichen Jugendhilfeträger aktiv einbringen. Dies kann über verschiedene Wege der Beteiligung geschehen. Innerhalb der Betreuung für ihr Kind kann Elternarbeit über einen aktiven Eltern- und Erziehungspartnerschaft sichtbar werden. So können Eltern die KТПP z. B. mit Aktionen und zu besonderen Anlässen und Festen unterstützen.

## Appell

In § 16 des Niedersächsischen Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) ist die Mitwirkung der Eltern als Gruppensprecher\*innen, Vertreter\*innen im Beirat und in Stadt- und Gemeindeelternräten sowie in Kreis- und Landeselternräten geregelt. Dieses sollte auch für Eltern in der Kindertagespflege möglich werden. Häufig gelebte Praxis ist, dass sich Stadelternvertretungen auf Ebene der Kommune auch für die Belange von Eltern und Kindern in der Kindertagespflege einsetzen.

Den Elternvertretungen soll vor wichtigen, die Kindertagesstätten betreffenden Entscheidungen, von der jeweiligen Gebietskörperschaft – im Fall des Landeselternrates von dem für Tageseinrichtungen und Tagespflege für Kinder zuständigen Ministerium (Fachministerium) – rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden.

### *Exkurs: Sonderform Kindertagespflege im Haushalt der Eltern*

Kindertagespflege kann auch im Haushalt der Eltern bzw. der Personensorgeberechtigten stattfinden. Auch dort ist eine Förderfähigkeit grundsätzlich mit Blick auf § 23 SGB VIII gegeben. Bei der Kindertagespflege im Haushalt der Eltern (Personensorgeberechtigten) sind KТП in der Regel als Angestellte der Eltern tätig, da es sich üblicherweise um ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis handelt. Die Kindertagespflegeperson betreut in diesen Fällen nur ein Kind oder mehrere Kinder des Haushaltes. Die Betreuung erfolgt individuell und/oder in Randzeiten, ergänzend zur Betreuung in Kindertageseinrichtung, Hort oder Schule. Der unmittelbare Personenbezug und die familienähnliche Struktur sind aus sich heraus von selbst gegeben und entsprechen auch bei dieser Betreuungsform dem Profilmerkmal der Kindertagespflege.

In Einzelfällen kann jedoch auch bei diesem Betreuungssetting eine selbständige Tätigkeit der Kindertagespflegeperson in Frage kommen. Dies ist von den Abgrenzungskriterien im konkreten Einzelfall abhängig<sup>23</sup> (Quelle: Die aktuelle Handreichung KТП in NRW, 15. Auflage, S. 42 unter <https://www.kita.nrw.de/system/files/media/document/file/handreicherung-kindertagespflege-nrw-stand-15.-april-2024.pdf> (letzter Zugriff 01.11.2024))

Rechtliche Themen Hessisches Kindertagespflegebüro: <https://hktb.de/kindertagespflege-in-hessen/rechtliche-themen/> (letzter Zugriff 01.11.2024)

Zum öffentlichen Jugendhilfeträger besteht i. d. R. kein Arbeitsverhältnis, da die Rechtsbeziehungen öffentlich-rechtlicher Natur sind und die Tätigkeit i. d. R. nicht auf Grundlage eines privatrechtlichen Vertrags mit dem Jugendhilfeträger erbracht wird.

### **Förderfähigkeit**

Eine Erlaubnis zur Kindertagespflege gemäß § 43 SGB VIII ist nicht erforderlich. Soll die Kindertagespflege jedoch gefördert werden, dann muss die KТП über die erforderliche Eignung im Sinne des § 23 SGB VIII verfügen, die vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzustellen ist. Ausnahme hiervon ist der Nachweis der kindgerechten Räumlichkeiten. Die Räume der Privathaushalte können im Rahmen der Feststellung der Geeignetheit nicht in Augenschein genommen werden, bzw. nur mit Einverständnis der Haushaltsmitglieder.

<sup>23</sup> Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen, 13. Auflage, S. 41

Für Eltern ist auch diese Form der Kindertagespflege durch die jeweilige Kommune förderfähig, wenn ein entsprechender Antrag auf Förderung gestellt und geprüft worden ist.

Der gesetzliche vorgeschriebene Mindestlohn ist einzuhalten, auch wenn die Förderung durch den Jugendhilfeträger niedriger ist. Die Differenz muss von den Arbeitgebern ausgeglichen werden. Eltern sollten hier ausreichende Informationen zur Verfügung gestellt bzw. sollten an die zuständigen Stellen verwiesen werden.

### Konfliktpotential

Eltern sind als Arbeitgeber\*in gegenüber der Kindertagespflegeperson weisungsbefugt. Seitens der öffentlichen Jugendhilfe ist jedoch der mit der Förderung verbundene Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag durch die KТПP umzusetzen. Eine Abgrenzung von anderen Haushaltstätigkeiten (z. B. Bügeln, Putzen), die nicht im direkten Zusammenhang mit der Betreuungstätigkeit stehen, sollte daher vorgenommen werden. Die Kindertagespflegeperson ist auch bei einer Tätigkeit im Haushalt der Eltern verpflichtet, den Schutzauftrag umzusetzen.

### Empfehlungen insbesondere für diese Sonderform

In der Fortbildung der KТПP sollten regelmäßige Angebote zur Elternarbeit, Kommunikation, Umgang mit Konflikten stattfinden. Für eine gelingende Bildungs- und Erziehungspartnerschaft ist der Austausch gegenseitiger Informationen unerlässlich. Dabei sollten auch verschiedene Erziehungsvorstellungen, Lebensumstände und Familienstrukturen berücksichtigt werden. Regelmäßige Fachberatung von Eltern und der im Haushalt beschäftigten KТПP kann diese Prozesse begleiten und mögliche Konflikte erkennen und bearbeiten.

### Weiterführende Links und Literatur

Ein guter Start. Informationen zur Eingewöhnung von Kindern unter drei Jahren bei Tagesmüttern und Tagesvätern (2017). In: [https://www.kindertagespflege-nds.de/fileadmin/user\\_upload/niki/Publikationen/Niki\\_Publikationen/170518\\_Broschuere\\_Eingewoehnung\\_web-einzelseiten.pdf](https://www.kindertagespflege-nds.de/fileadmin/user_upload/niki/Publikationen/Niki_Publikationen/170518_Broschuere_Eingewoehnung_web-einzelseiten.pdf) (letzter Zugriff 01.11.2024)

Hundehaltung in der Kindertagespflege. Merkblatt Tierhaltung Euskirchen, Unfallkasse NRW. In: <https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsart/kindertagespflege/hundehaltung.html> (letzter Zugriff 01.11.2024)

Das kranke Kind in der Kindertagespflege. Ein Leitfaden für Kindertagespflegepersonen (2022). In: [https://www.dortmund.de/dortmund/projekte/rathaus/verwaltung/fabido/downloads/fabido\\_leitfaden\\_kinderkrankheiten.pdf](https://www.dortmund.de/dortmund/projekte/rathaus/verwaltung/fabido/downloads/fabido_leitfaden_kinderkrankheiten.pdf) (letzter Zugriff 01.11.2024)

Hygiene für die Kindertagespflege in Kiel. Leitfaden (2019). In: [https://www.kiel.de/de/gesundheit\\_soziales/kinder\\_familie/kindertagespflege/\\_dokumente/Hygiene-Leitfaden.pdf](https://www.kiel.de/de/gesundheit_soziales/kinder_familie/kindertagespflege/_dokumente/Hygiene-Leitfaden.pdf) (letzter Zugriff 01.11.2024)

Deutscher Bundestag. Wissenschaftliche Dienste. Regelungen zur Beteiligung der Eltern an den Kosten der Kindertagesbetreuung (2016). In: <https://www.bundestag.de/resource/blob/437650/020084497965bb1abb6160b3d7c6c405/WD-9-039-16-pdf-data.pdf> (letzter Zugriff 01.11.2024)

Hessisches Kindertagespflegebüro. Rechtliche Grundlagen (2024). In: <https://hktb.de/kindertagespflege-in-hessen/rechtliche-themen/> (letzter Zugriff 01.11.2024)

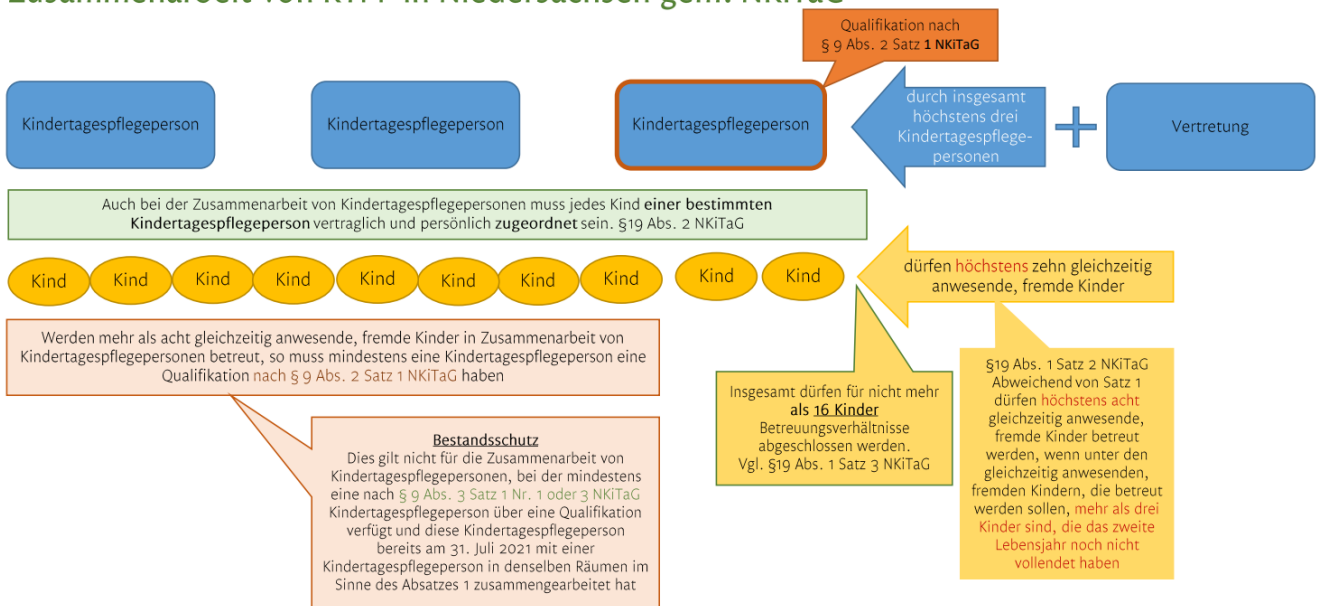
Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen (2023), 13. Auflage, S. 41.  
In: <https://www.kita.nrw.de/system/files/media/document/file/handreichung-kindertagespflege-nrw-stand-15.-april-2024.pdf> (letzter Zugriff 01.11.2024)

Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Kiel. Information für Eltern (2020).  
In: [https://www.kiel.de/de/gesundheitsoziales/kinderfamilie/kindertagespflege/dokumente/info\\_tagespflege\\_eltern.pdf](https://www.kiel.de/de/gesundheitsoziales/kinderfamilie/kindertagespflege/dokumente/info_tagespflege_eltern.pdf) (letzter Zugriff 01.11.2024)

# VII Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen und/oder im Zusammenschluss (Großtagespflege)



## Übersicht der Gesetzlichen Bestimmungen zur Zusammenarbeit von KТПP in Niedersachsen gem. NKiTaG



Erstellt von K. Paasch Stand November 2022

Eine Form in der Kindertagespflege stellt die Betreuung außerhalb des eigenen Haushalts in anderen geeigneten Räumen dar. Diese Form der Betreuung ist allein oder auch als Zusammenschluss von bis zu drei KТПP und Vertretungskräften (in einer sog. Großtagespflegestelle) möglich. Neben der Beantragung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege und der Überprüfung der Räumlichkeiten ist in der Regel eine bauordnungsrechtliche Genehmigung durch das örtlich zuständige Bauamt und ggf. eine Beteiligung anderer Fachdienste (u. a. Gesundheitsamt und Brandschutz) erforderlich.

### 7.1 Modelle für Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen

Bei Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen sind verschiedene räumliche Varianten möglich. Die Betreuung in Kindertagespflege kann u. a.

- in selbst angemieteten Räumen (z. B. Wohnung oder ehemalige Gewerberäume),
- in eigenen Räumen der KТПP (z. B. Einliegerwohnung),
- in von der Kommune zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten,
- in Räumlichkeiten eines Betriebes oder einer Institution,
- in ehemaligen Räumen einer Kita durchgeführt werden.



Auch die Organisationsform kann unterschiedlich gestaltet sein: die KТПP sind selbständig oder im Angestelltenverhältnis tätig (bei Kommune, Träger, Betrieb oder Institution), oder eine KТПP stellt eine andere bei sich an. Die selbstständigen KТПP können unterschiedliche Organisationsformen wählen und sollten sich über die unterschiedlichen Rechtsformen im Vorwege umfassend informieren. Die örtliche Zuständigkeit für die Erteilung der Pflegeerlaubnis richtet sich nach dem Tätigkeitsort. Der Jugendhilfeträger, in dessen Zuständigkeitsbereich die Kindertagespflegestelle örtlich liegt, ist in der Regel zuständig (vgl. § 87a SGB VIII).

## Appell

Der zeitliche und thematische Mehraufwand für die Fachberatung bei der pädagogischen Begleitung von KТПP in externen Räumen findet bisher kaum Beachtung. Hierunter fallen unter anderem die Begleitung des Verfahrens bzgl. der Baunutzungsänderung, Teamberatungen, Mediation bei Teamkonflikten oder Organisationsentwicklungen. Dies sollte hinsichtlich zeitlicher und finanzieller Ressourcen Berücksichtigung bei der Landesförderung und bei der Eingruppierung der Fachberatung finden.

### Finanzierung durch zusätzliche Förderungen

Zu der Regelfinanzierung in der Kindertagespflege können zusätzliche Fördermöglichkeiten greifen, Beispiele hierfür können sein:

- Bezuschussungen vom Land Niedersachsen (z. B. für die Schaffung neuer Plätze, bisher RAT).
- Kostengünstige oder kostenlose Räumlichkeiten, die durch die Kommune, den Träger, Betrieb oder die Institution gestellt werden. **Aber Achtung:** Hierbei ist zu beachten, dass die KТПP für die Steuererklärung die Betriebsausgabenpauschale nicht nutzen kann.
- Die Kommune zahlt z. B. pro Platz einen festgelegten Betrag oder einen pauschalen Aufschlag für Miet- und Betriebskosten, Ausstattungsgegenstände etc.
- Die Kommune zahlt einen Zuschuss zu den Kosten für das Vorhalten einer Vertretungskraft (s. Kap. III Finanzierung in der Kindertagespflege).

### 7.1.1 Kindertagespflege im Angestelltenverhältnis

Insbesondere bei der Betreuungsform in anderen geeigneten Räumen gibt es auch die Organisationsform über ein Anstellungsverhältnis der KТПP bei einem Anstellungsträger. Wenn die Kindertagespflege über einen Träger organisiert wird, sind enge und klare Absprachen zwischen dem örtlichen Jugendhilfeträger, dem jeweiligen Träger und den angestellten KТПP zwingend erforderlich.

Die gesetzliche geforderte vertragliche und pädagogische Zuordnung des Kindes zu einer bestimmten Kindertagespflegeperson muss eingehalten werden, § 22 Absatz 1 Satz 3 SGB VIII.

Die geltenden Rahmenbedingungen der Kindertagespflege bzw. deren Umsetzung (u. a. Antragstellung, Eignungsfeststellung, Erlaubniserteilung, Mitteilungspflichten) können nicht seitens des Trägers wahrgenommen werden, sondern sind auch bei dieser Organisationsform seitens des öffentlichen Jugendhilfeträgers oder in Teilen durch von ihm Beauftragte und der KТПP einzuhalten (s. Kap. II Aufgabe

der Jugendämter). So kann die Weisungsbefugnis des Arbeitgebers nicht den Erlaubnisvorbehalt des öffentlich-rechtlichen Jugendhilfeträgers entkräften.

Bei der Zusammenarbeit mit Trägern, die KТП in Anstellung beschäftigen, stellen sich ebenfalls besondere Herausforderungen, u. a. sind hierfür auch arbeitsrechtliche Grundkenntnisse erforderlich. Hinzu kommt das Spannungsfeld zwischen der Weisungsbefugnis des Arbeitgebers und der personengebundenen Erlaubnis zur Kindertagespflege mit den damit verbundenen Rechten und Pflichten.

### Tipp zur Umsetzung

Es empfiehlt sich, dass die Aufsicht über den Anstellungsträger dort verortet wird, wo auch dessen Eignung beurteilt wird. In der Praxis werden zur Festhaltung dieser Regeln mitunter Kooperationsvereinbarungen oder Betreiberverträge geschlossen. Darin kann z. B. auch die Gewährleistung des Beratungsanspruchs der KТП geregelt werden. (Broschüre zu Kindertagespflege im Verbund (Großtagespflege), März 2020. Link: [https://www.bvktp.de/media/bvktp-broschuere\\_grosstagespflege\\_02.pdf](https://www.bvktp.de/media/bvktp-broschuere_grosstagespflege_02.pdf), Seite 25 (letzter Zugriff 01.11.2024))

Die angestellten KТП müssen im Betreuungsvertrag vertreten sein, der Vertrag kann vom Träger erstellt werden. Damit verbunden ist die durchgängige Gewährleistung der höchstpersönlichen Zuordnung durch die KТП. Fragen der Bezahlung und Abtretung der Ansprüche der KТП sind ebenfalls mit dem öffentlich-rechtlichen Jugendhilfeträger zu klären.

## 7.2 Rechtsgrundlagen und Abgrenzung zur Einrichtung

---

Die Großtagespflege ist eine Betreuungsform der Kindertagespflege, bei der zwei oder drei KТП zusammenarbeiten. Es dürfen höchstens zehn gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut werden und für maximal 16 Kinder Betreuungsverträge geschlossen werden. Werden mehr als acht gleichzeitig anwesende, fremde Kinder betreut, so muss mindestens eine KТП eine pädagogische Qualifikation gemäß § 9 Absatz 2 Satz 1 haben (siehe Infokasten unten). Nicht mehr als acht Kinder dürfen betreut werden, wenn mehr als drei Kinder das zweite Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Alleinstellungs- und Qualitätsmerkmal der Großtagespflege in Abgrenzung zur institutionellen Betreuung ist die vertragliche und höchstpersönliche Zuordnung eines Kindes zu einer KТП. Der familiäre Rahmen ermöglicht, die Kinder in ihrem individuellen Bedarf zu fördern und die Eltern als Erziehungspartner in der Entwicklungsbegleitung einzubinden. Die persönliche Zuordnung zeichnet sich im pädagogischen Alltag durch verlässliche Beziehungsbindungen aus. Das Empfangen, Betreuen und alle pflegerischen Handlungen werden von der vertraglich zugeordneten KТП übernommen. Zudem muss die durchgängige Aufsicht durch die persönlich zugeordnete KТП gewährleistet sein.

### Abgrenzung zum Kita-Alltag

Der Tagesablauf ähnelt einem Familienalltag und spiegelt sich z. B. bei der Zubereitung von Nahrungsmitteln und der räumlichen Gestaltung wider. Vertretungspersonen sollten den Kindern bekannt sein; eine gegenseitige Vertretung ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich (siehe Kap. 7.4). Die vertraglich vereinbarten und personenbezogenen Betreuungszeiten erfordern keine Dienstpläne. Als selbstständig Tätige haben KТП keinen Anspruch auf Pausenzeiten.

## Info

§ 19 NKiTaG stellt die Rechtsgrundlage für die Zusammenarbeit von KTPP dar. Die Qualifikation der KTPP ist in § 18 NKiTaG geregelt, die Anforderungen an eine pädagogische Fachkraft in § 9 Absatz 2 Satz 1 NKiTaG. In: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/1993c205-c9cf-30ff-8f59-c6bf374a7fca> (letzter Zugriff 01.11.2024)

Auf bundesgesetzlicher Ebene gibt es keine gesonderten Regelungen für Großtagespflege. Die Regelungen im SGB VIII gelten daher im Grundsatz auch für die Großtagespflege.

### 7.3 Fachliche und persönliche Kompetenzen der KTPP

KTPP, die in Zusammenarbeit tätig sind, sollten Kenntnisse über erweiterte gesetzliche Grundlagen (vgl. §§ 18 & 19 NKiTaG) und ein Bewusstsein über die erweiterten organisatorischen Anforderungen aufweisen. In einigen Konstellationen kann die Rolle als Arbeitgeber\*in ebenfalls eine Anforderung sein. Das ist z. B., wie oben erwähnt, dann der Fall, wenn eine KTPP eine andere anstellt. Es kann hier eine Herausforderung sein, Personalverantwortung zu tragen und gleichzeitig pädagogisch gleichgestellt zu arbeiten.

Es ist empfehlenswert, dass sich die zusammenarbeitenden KTPP über die pädagogischen Herausforderungen bewusst sind. Hier sind von Bedeutung:

- die Gruppengröße und Altersstruktur,
- die Potenziale der Alltagsgestaltung,
- die erforderlichen eigenen Kompetenzen und
- die Kommunikation mit den Eltern.

Die Konzeption der zusammenarbeitenden KTPP sollte allen Beteiligten bekannt sein oder gemeinsam verfasst werden. Eine grundsätzliche Akzeptanz und Abstimmung ist im Zuge der Zusammenarbeit notwendig. Die genauen Anforderungen an die Ausgestaltung der Konzeption liegen in der Verantwortung der örtlichen Jugendhilfeträger.

#### Link

Im QHB gibt es Zusatzmaterial zur Großtagespflege. Darin wird die Zusammenarbeit von KTPP in vier thematischen Schwerpunkten vertieft: [https://www.bvkt.de/media/qhb\\_erweiterungsmaterial\\_grosstagespflege.pdf](https://www.bvkt.de/media/qhb_erweiterungsmaterial_grosstagespflege.pdf) (letzter Zugriff 01.11.2024)

### 7.4 Vertretungsregeln: eine Besonderheit und 5 Modelle

Im Vertretungsfall gilt auch in der GTP sowie bei KTPP, die allein in anderen Räumen tätig sind, dass eine adäquate Vertretung vorzuhalten ist. Es gelten hierfür grundsätzlich die allgemeinen Regelungen zur Vertretung in der KTP, z. B. das Erfordernis einer Erlaubnis zur Kindertagespflege für die Vertretungsperson. Neben den Maßgaben, die aus der gesetzlich normierten Einhaltung der höchstpersönlichen Zuordnung der Kinder zu ihrer KTPP bei der Zusammenarbeit folgen, ergeben sich für Vertretungssituationen in diesem Setting zusätzliche Vorgaben, aber auch Chancen im Rahmen der Organisa-

tion von Vertretung. Besonders hervorzuheben ist, dass seit der letzten Novellierung des SGB VIII dieser festen Zuordnung gemäß § 22 Absatz 1 S. 4 SGB VIII eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung der KТПP aus einem gewichtigen Grund nicht entgegensteht. Diese Regelung ist jedoch eng auszulegen.

Kurzzeitig ist eine Vertretung dann, wenn sie maximal für die Dauer einer halben täglichen Betreuungszeit geleistet wird. Ein gewichtiger Grund für eine derartige kurzzeitige Vertretung ist nur anzunehmen, wenn die KТПP aus einem notwendigen Anlass die Aufsicht über die ihr zugeordneten Kinder in den gemeinsam genutzten Räumen nicht selbst ausüben kann. Beispiele für einen gewichtigen Grund sind ein medizinischer Notfall bei der KТПP oder einem der ihr zugeordneten Kinder, ein unvermeidbarer Arztbesuch genau in diesem Zeitraum oder ein Notfall im familiären Umfeld der KТПP (Vgl. BT-Drucks. 19/28870, S. 93).

Da die Betreuung in der Regel in externen Räumen stattfindet, lässt sich die Vertretung zumeist in diesen Räumen verwirklichen. Dies ist in der konkreten Umsetzung für Kinder, Eltern und auch KТПP vorteilhaft. Die Kinder bleiben in der vertrauten Umgebung und Gruppe, die Eltern müssen keine zusätzlichen Wege bewältigen, und die KТПP können sich z. B. in Ruhe erholen.

#### **In der Praxis haben sich fünf verschiedene Vertretungsmodelle entwickelt:**

1. Es kann sich um eine KТПP handeln, die zum Beziehungsaufbau in regelmäßigen Abständen am Gruppenalltag teilnimmt (sog. Kontaktzeiten). Bei der Vertretungskraft ist zu berücksichtigen, wie viele Vertretungszeiten anfallen können. Eine Vollzeit-Vertretungskraft sollte max. 6 KТПP in max. 3 Großtagespflegstellen (GTP) vertreten. Hierbei sind die individuellen Bedarfe mit einzubeziehen und gut zu berechnen. Diese Vertretungskraft kann z. B. von der Kommune, den tätigen KТПP oder, sofern vorhanden, vom Anstellungsträger gestellt oder bezuschusst werden. Eine Kombination aus Vertretung und hauswirtschaftlichen Tätigkeiten hat sich ebenfalls als ein Modell bewährt.
2. Eine gegenseitige kurzzeitige Vertretung aus einem gewichtigen Grund ist möglich,
3. Die Nutzung von Vertretungsstützpunkten oder Freihalteplätzen bei allein tätigen KТПP (allein in anderen Räumen oder im eigenen Haushalt) ist möglich.
4. Eine Großtagespflegestelle kann auch mit Freihalteplätzen kombiniert werden und so auch als Vertretungsstützpunkt fungieren.
5. Eine Kooperation mit Kindertagesstätten, z. B. Teilhabe am Vertretungspool, stellt ebenfalls eine Möglichkeit dar.

## **7.5 Baurechtliche Anforderungen und Anforderungen an andere geeignete Räume**

---

Kindertagespflege kann gemäß § 22 SGB VIII und § 5 NKiTaG auch in anderen geeigneten Räumen geleistet werden. In diesem Fall sind besondere Anforderungen des Baunutzungsrechts und des Bauordnungsrechts zu beachten, weil es sich baurechtlich nicht um eine Wohnnutzung handelt. Damit ändern sich in der Regel die zu beachtenden bauplanungs- und bauordnungsrechtlichen Vorschriften.

Bei der Nutzung der Räumlichkeiten zur Betreuung der Tagespflegekinder muss in der Regel die Abstimmung mit der zuständigen Bauaufsichtsbehörde zur Abklärung der Genehmigungsbedürftigkeit

erfolgen. Hierbei sind auch die Bebauungspläne zu beachten. Insbesondere in Gewerbegebieten werden die Vorgaben für eine Kindertagespflegestelle nur im Ausnahmefall zu erfüllen sein.

Die ggf. erforderliche Nutzungsänderung ist durch die Eigentümer des Objektes gemäß § 65 NBauO zu beantragen und erfolgt in der Regel nach vereinfachtem Baugenehmigungsverfahren gemäß § 63 NBauO. Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen stellt jedoch keinen Sonderbau dar, sie unterliegt daher nicht den baufachlichen Standardvorgaben einer Kindertagesstätte. Eine Nutzungsänderung muss vor Nutzung der Räumlichkeiten und entsprechender Erlaubnis zur Kindertagespflege vorliegen.

Bei der Zusammenarbeit von KТПP in Räumlichkeiten, die gleichzeitig auch zu Wohnzwecken genutzt werden, ist im Einzelfall durch die zuständigen Behörden zu prüfen, welche Nutzung dominiert.

Gemäß § 43 SGB VIII und § 5 Absatz 1 NKiTaG müssen sowohl die Räume als auch deren Ausstattung kindgerecht sowie sicher sein und damit zur Gewährleistung des Kindeswohls beitragen. Die Gestaltung aller für die Kindertagespflege genutzten Bereiche muss sich an den Belangen und der Sicherheit der zu betreuenden Kinder orientieren. Ferner müssen bestimmte Auflagen zu Rettungswegen und Brandschutz eingehalten werden. Für den regelmäßigen Aufenthalt draußen ist ein Garten oder ein Spielplatz, der fußläufig mit den Tagespflegekindern erreichbar ist, erforderlich. Bei der Nutzung eines Gartens muss sichergestellt sein, dass keine Gefahr für die Kinder durch beispielsweise Gartenteiche oder giftige Pflanzen besteht.

Der rechtliche Rahmen gibt unmittelbar nur wenige Vorgaben, doch enthalten Verordnungen, Richtlinien und Empfehlungen zahlreiche Konkretisierungen. Insbesondere handelt es sich dabei um die DVO-NKiTaG, die NBauO, das IfSG sowie die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften. Innerhalb der vorgegebenen Mindeststandards wird nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden, welche Räume und Ausstattung für eine angemessene Arbeit notwendig sind (Seite 60-61, Kommentar 16. Auflage von Karl-Heinz de Wall zum NKiTaG).

Somit sind folgende Voraussetzungen für die zu nutzenden Räume zu überprüfen:

- Deklaration als Wohn- und Aufenthaltsräume (Anforderungen u. a. nach § 43 NBauO).
- Lage der Räume:
  - vorzugsweise ebenerdig oder barrierefrei.
  - Bei Nutzung von Räumlichkeiten in höheren Geschossen ist u. a. konzeptionell festzuhalten, wie die Aufsichtspflicht während der Bewältigung des Treppenaufstiegs bzw. -abstiegs gewährleistet wird, die Anforderungen an Treppen gemäß § 34 NBauO sind zu erfüllen.
- Anforderungen an Rettungswege sowie notwendige Flure und Ausgänge gemäß §§ 33, 36 NBauO, Rauchmelder und Feuerlöscher müssen vorhanden sein.
- Genügend Tageslicht, ausreichende Belüftungsmöglichkeiten (Anforderungen u. a. an Fenster und Türen gemäß § 37 NBauO sowie § 20 DVO-NBauO).
- Einhaltung des Rauchverbots in den Betreuungsräumen (vgl. § 5 Absatz 3 NKiTaG).

## Appell

Es fehlt bisher weitestgehend ein einheitlicher Rahmen für bauliche Vorgaben durch die Bauämter, der eine verlässliche Begleitung durch die Fachberatung ermöglicht. Als notwendig wird eine klare Vorgabe erachtet, die prüfbare Voraussetzungen festlegt.

## Info

Auf der Seite der Bundesarbeitsgemeinschaft „Mehr Sicherheit für Kinder e. V.“ (gefördert vom BMFSFJ) kann man eine Sicherheitscheckliste für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege zusammenstellen. Diese Checkliste bietet hilfreiche Hinweise, hat aber keinen verbindlichen Charakter.

In: [https://www.kindersicherheit.de/fileadmin/user\\_upload/Fachinformationen/sicherheit-checkliste\\_15012020.pdf](https://www.kindersicherheit.de/fileadmin/user_upload/Fachinformationen/sicherheit-checkliste_15012020.pdf) (letzter Zugriff 26.05.2023)

### Ausstattungskriterien für eine Großtagespflege<sup>24</sup>

#### Sanitärbereich

- Bad mit mindestens einer Toilette, bei regulären WCs sollten Hilfsmittel vorhanden sein um einen selbstbestimmten Toilettengang der Kinder zu ermöglichen.
- Eine sichere und geschützte Wickelmöglichkeit, bei einem Wickeltisch empfiehlt sich eine Aufstiegsmöglichkeit für die Kinder.
- Waschmöglichkeit für die Kinder im Bad, diese sollte für die Kinder mit Hilfsmitteln alleine benutzbar sein.
- Der Toilettenraum darf keinen direkten Zugang zum Ess-oder Küchenbereich haben.

#### Betreuungsraum

- Gestaltung durch Möbel, die die Selbstständigkeit und Bewegung der Kinder ermöglichen.
- Altersgerechte Bestuhlung, die Bewegungsfreiheit ermöglicht und selbstbestimmtes Essen fördert.

#### Küche

- Leicht zu reinigende Flächen in der Küche, die desinfiziert werden können.
- Spüle mit Trinkwasseranschluss warm und kalt und möglichst drei Becken (zum Händewaschen, für die Reinigung von Geschirr und Kochutensilien und eines für das Abspülen von Lebensmitteln).
- Verschließbarer Abfallbehälter.
- Kühlschrank zur Kühlung verderblicher Lebensmittel und ggf. Gefrierschrank bei Verwendung von TK Produkten und Rückstellproben.

#### Schlafraum

- Ausreichende Schlafmöglichkeiten für jedes Kind.
- Abgegrenzter Raum, der als Ruhezone dienen kann und von den Kindern eigenständig zu erreichen ist.

---

<sup>24</sup> Quelle: Arbeitshilfe zur Anwendung und Umsetzung des § 23 SGB VIII Kindertagespflege und Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen (Stand September 2014)

## 7.6 Lebensmittelhygiene und Gesundheitsschutz

Im Gegensatz zu der Betreuung in vorrangig privat genutzten Wohnräumen, unterliegt die Kindertagespflege außerhalb des Haushalts der Tagespflegepersonen dem EU-Hygienerecht und zwar mit allen sich daraus ergebenden Anforderungen und den Kontrollbefugnissen seitens der Lebensmittel-Überwachungsbehörden. Es gelten die Bestimmungen für Lebensmittelunternehmer\*innen im Sinne des europäischen Lebensmittelrechts und der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene. Detaillierte Informationen sind beim zuständigen Gesundheitsamt zu erfragen.

### Link

Eine Orientierung zur Umsetzung der Bestimmungen gibt die Broschüre des Bundesverbandes für Kindertagespflege „Die Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepraxis in der Kindertagespflege“.

In: [https://www.bvktp.de/media/bvktp\\_leitlinie-lebensmittel\\_2020-03.pdf](https://www.bvktp.de/media/bvktp_leitlinie-lebensmittel_2020-03.pdf) (letzter Zugriff 01.11.2024)

Für Großtagespflegestellen sind die Zweckbestimmungen des § 1 IfSG, der Abschnitt 6 (§§ 33-36 IfSG) mit seinen Regelungen in Gemeinschaftseinrichtungen sowie der Abschnitt 8 (§§ 42 und 43 IfSG) mit seinen gesundheitlichen Anforderungen an das Personal beim Umgang mit Lebensmitteln von Bedeutung. Hilfreiche Informationen sind auf der Seite des Bundesinstitutes für Risikobewertung zu finden.

In: [https://www.bfr.bund.de/cm/350/verbrauchertipps\\_schutz\\_vor\\_lebensmittelinfektionen\\_im\\_privat\\_halt.pdf](https://www.bfr.bund.de/cm/350/verbrauchertipps_schutz_vor_lebensmittelinfektionen_im_privat_halt.pdf) (letzter Zugriff 01.11.2024)

Vor Aufnahme der Tätigkeit als KTPP muss bei der zuständigen Behörde eine Belehrung geleistet werden. Die Bescheinigung ist unbefristet gültig, wenn die Aufnahme der Beschäftigung binnen drei Monaten erfolgt und eine Auffrischung nach einem jeweils vorgegebenen Zeitraum durchgeführt wird (vgl. § 43 Absatz 4 IfSG und Artikel 4 Absatz 2 i. V. m. Anhang II Kapitel XII Nr. 1 der Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene).

### Conclusio

Das NKiTaG definiert eine Platzreduzierung für den Zusammenschluss von Kindertagespflegepersonen. Sobald mehr als drei Kinder unter zwei Jahre alt sind, dürfen nur noch acht Kinder in der Großtagespflege betreut werden (s. Kap. 7.2). Dies stellt eine große Herausforderung dar. Zum einen führt die Reduzierung zu fehlenden Betreuungsplätzen, und zum anderen entstehen finanzielle Auswirkungen für die Kindertagespflegepersonen. Mit der Änderung des NKiTaG zum 01.08.2024 wurde die 2021 gewährte Übergangsfrist in § 39 Absatz 2 NKiTaG bis zum 31.07.2028 verlängert.

### Appell

Ziel der Steuerung sollte sein, die Kinder – insbesondere die unter zwei Jahren – in einer kleinen, überschaubaren, längerfristigen Zusammensetzung zu betreuen; ohne dass damit eine finanzielle Einbuße für die KTPP verbunden ist. Gleichzeitig sollte ein ausreichendes Angebot an Betreuungsplätzen zur Verfügung stehen. Eine Neubelegung ist erst vorzunehmen, wenn die Altersstruktur der Großtagespflege erneut eine Aufnahme von einem Kind unter zwei Jahren ermöglicht. Die Kapazitäten werden somit nicht ausgeschöpft, obwohl Betreuungsanfragen vorliegen – insbesondere von Kindern zwischen dem ersten und zweiten Geburtstag bzw. deren Eltern.



Die gesetzlich vorgeschriebene Reduzierung führt zudem zu einem kürzeren Verbleib in der Kindertagespflege und belastet die Kinder und KТПP mit erheblich häufigeren Wechseln.

Es besteht der Wunsch nach einer aktuellen rechtsverbindlichen Handreichung, die die Möglichkeiten der Gestaltung von Zusammenarbeit von KТПP in Niedersachsen aufzeigt. Hier sollten auch die Besonderheiten bei angestellten KТПP (z. B. Pausenregelungen), Möglichkeiten der Finanzierung und der Spielraum der örtlichen Jugendhilfeträger thematisiert werden.

## Weiterführende Links und Literatur

### *Literatur zum Angestelltenverhältnis*

Bundesverband für Kindertagespflege, Broschüre zu Anstellungsverhältnissen in der Großtagespflege.

In: [https://www.bvktp.de/media/anstellungsverhaeltnisse\\_in\\_der\\_grosstagespflege\\_1.pdf](https://www.bvktp.de/media/anstellungsverhaeltnisse_in_der_grosstagespflege_1.pdf)

(letzter Zugriff 01.11.2024)

Kinderbetreuung im Unternehmen – Ratgeber zu betrieblicher Großtagespflege in Niedersachsen. In:

[https://www.researchgate.net/publication/303863155\\_KINDERBETREUUNG\\_IM\\_UNTERNEHMEN\\_Ein\\_Ratgeber\\_zu\\_Betrieblicher\\_Grosstagespflege\\_in\\_Niedersachsen](https://www.researchgate.net/publication/303863155_KINDERBETREUUNG_IM_UNTERNEHMEN_Ein_Ratgeber_zu_Betrieblicher_Grosstagespflege_in_Niedersachsen) (letzter Zugriff 01.11.2024)

### *Allgemeine Links*

Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ): Über das Handbuch Kindertagespflege.

In: <https://handbuch-kindertagespflege.fruehe-chancen.de/kindertagespflege-auf-einen-blick/formen-der-kindertagespflege> (letzter Zugriff 01.11.2024)

Bildungsportal Niedersachsen: Kindertagespflege. In: <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/kindertagespflege> (letzter Zugriff 01.11.2024)

### *Großtagespflege*

Bundesverband für Kindertagespflege: Kindertagespflege im Verbund. (Großtagespflege) – Eine Form der Kindertagespflege. In: [https://www.bvktp.de/media/bvktp-broschuere\\_grosstagespflege\\_02.pdf](https://www.bvktp.de/media/bvktp-broschuere_grosstagespflege_02.pdf) (letzter Zugriff 01.11.2024)

Bundesverband für Kindertagespflege: Die Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepraxis in der Kindertagespflege. In: [https://www.bvktp.de/media/bvktp\\_leitlinie-lebensmittel\\_2020-03.pdf](https://www.bvktp.de/media/bvktp_leitlinie-lebensmittel_2020-03.pdf) (letzter Zugriff 01.11.2024)

Deutsches Jugendinstitut: QHB-Erweiterungsmaterial Großtagespflege. In: [https://www.bvktp.de/media/qhb\\_erweiterungsmaterial\\_grosstagespflege.pdf](https://www.bvktp.de/media/qhb_erweiterungsmaterial_grosstagespflege.pdf) (letzter Zugriff 01.11.2024)

<https://www.kindertagespflege-nds.de/grosstagespflege-in-goettingen/was-ist-grosstagespflege> (letzter Zugriff 01.11.2024)

### *Sicherheit*

Bundesarbeitsgemeinschaft Mehr Sicherheit für Kinder: Checklisten. In: <https://www.kindersicherheit.de/fachinformationen/sicherheits-checkliste.html#c1911> (letzter Zugriff 01.11.2024)

Bundesinstitut für Risikobewertung. Schutz vor Lebensmittelinfektionen im Privathaushalt.

In: [https://www.bfr.bund.de/cm/350/verbrauchertipps\\_schutz\\_vor\\_lebensmittelinfektionen\\_im\\_privathaushalt.pdf](https://www.bfr.bund.de/cm/350/verbrauchertipps_schutz_vor_lebensmittelinfektionen_im_privathaushalt.pdf) (letzter Zugriff 01.11.2024)

Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV): Kindertagespflege – damit es allen gut geht.

In: <https://publikationen.dguv.de/widgets/pdf/download/article/862> (letzter Zugriff 01.11.2024)

Aktion Das sichere Haus: Kinder sicher betreuen. Informationen für Tagesmütter und Tagesväter.

In: [https://das-sichere-haus.de/fileadmin/user\\_data/Broschueren/Tagesmuetter-Tagesvaeter/DSH\\_Broschuere\\_DIN\\_A4\\_Kinder\\_sicher\\_betreuen\\_2021.pdf](https://das-sichere-haus.de/fileadmin/user_data/Broschueren/Tagesmuetter-Tagesvaeter/DSH_Broschuere_DIN_A4_Kinder_sicher_betreuen_2021.pdf) (letzter Zugriff 01.11.2024)

Landesverband Kindertagespflege: Qualitätskatalog. Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen. Sachstand, Empfehlungen und Forderungen. In: [https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/media/qualita\\_tskatalog-grosstagespflege-nrw\\_2019-04\\_1\\_.pdf](https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/media/qualita_tskatalog-grosstagespflege-nrw_2019-04_1_.pdf) (letzter Zugriff 01.11.2024)

### **Gerichtsurteile**

Gerichtsurteil zur Zusammenarbeit von KTPP: [http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender\\_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=VGH+Baden-W%FCrttemberg&Art=en&Datum=2017&nr=22599&pos=0&anz=149](http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=VGH+Baden-W%FCrttemberg&Art=en&Datum=2017&nr=22599&pos=0&anz=149) (letzter Zugriff 01.11.2024)

<https://www.verwaltungsgericht-hannover.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/aufhebung-der-tagespflegeerlaubnis-wegen-mangelnder-personlicher-eignung-ist-rechtmassig-220592.html> (letzter Zugriff 01.11.2024)

## **VIII Öffentlichkeitsarbeit in der Kindertagespflege**

Öffentlichkeitsarbeit ist im Niedersächsischen Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) nicht als gesetzliche Aufgabe verankert. Dennoch ist sie von hoher Relevanz. Um den Rechtsanspruch der Kinder U3 auf einen Betreuungsplatz nach dem Sozialgesetzbuch VIII zu erfüllen und hochwertige Bildungsangebote sicherzustellen, spielt gezielte Öffentlichkeitsarbeit eine bedeutende Rolle.

### **Öffentlichkeitsarbeit ist Beziehungsarbeit**

Öffentlichkeitsarbeit oder Public Relations beschreiben den Aufbau und die Pflege von Beziehungen zur Öffentlichkeit. Öffentlichkeitsarbeit ist Beziehungsarbeit. Sie bringt Themen ins Gespräch. Über den Dialog mit unterschiedlichen Zielgruppen – dazu gehören Eltern, Interessent: innen, Politik, Verwaltung und die breite Bürgerschaft – erhöht sie die Bekanntheit der Kindertagespflege. Indem Jugendhelfer:innen, Fachberater: innen oder KTPP relevante Informationen der Kindertagespflege in unterschiedlichen Kontexten platzieren – z. B. indem sie auf Informationsveranstaltungen die Charakteristika der Betreuungsform vorstellen, sich in politische Diskurse einbringen, mit fachlichen Begleitungsgruppen arbeiten oder sich in Netzwerken frühkindlicher Bildung engagieren – wird Öffentlichkeitsarbeit zur Schlüsselkomponente für die Förderung der Qualität und Anerkennung der Kindertagespflege. Sie schafft Vertrauen in die Protagonist\*innen und stärkt das öffentliche Bewusstsein für die Belange und die Vorzüge der Kindertagespflege als gleichwertiges Betreuungsangebot zur Kindertagesstätte für unter dreijährige Kinder.

Öffentlichkeitsarbeit lebt von Transparenz und Kontinuität. Als Bestandteil des täglichen Tuns beginnt sie „Zuhause“, d. h. im eigenen Aktions- und Kollegenkreis und ist damit weniger Aufgabe als vielmehr

„Gelegenheit“, um die Einzigartigkeit der Kindertagespflege zu kommunizieren. Wird Öffentlichkeitsarbeit strategisch angelegt und mit Blick auf die jeweilige Zielgruppe systematisch ausgeführt, kann sie wesentlich zur qualitativen Weiterentwicklung der Betreuungsform beitragen.

## Info

Was ist Öffentlichkeitsarbeit in der Kindertagespflege? Öffentlichkeitsarbeit in der Kindertagespflege umfasst alle Maßnahmen, die darauf abzielen, die Bedeutung und Qualität dieser Betreuungsform einer breiten Öffentlichkeit transparent und verständlich zu vermitteln. Sie sucht den Dialog mit Eltern, Politik, Verwaltung und der Gesellschaft insgesamt, um Vertrauen aufzubauen, Multiplikator: innen und Entscheider: innen zu gewinnen und eine positive Wahrnehmung der Kindertagespflege zu schaffen.

### Das sind die 4 zentralen Ziele der Öffentlichkeitsarbeit für Kindertagespflege:

1. Eltern über die flexible und familiennahe Betreuungsform zu informieren, damit sie eine passgenaue Betreuung für ihr Kind wählen können.
2. KТПP zu gewinnen und zu binden, um Betreuungsplätze zu sichern.
3. Das öffentliche Bewusstsein für die Qualität und die Anerkennung der Kindertagespflege zu stärken.
4. Die Belange und Bedarfe der Kindertagespflege auf Ebene der Entscheider und Multiplikator: innen zu adressieren, um Impulse zur Gestaltung der Rahmenbedingungen zu geben.

### Die Rolle der Jugendhilfeträger

Aufgabe der Jugendhilfeträger ist es, die Kindertagespflege in ihrem Zuständigkeitsbereich zu koordinieren und zu fördern. Sie gestalten die lokalen Rahmenbedingungen und bestimmen damit die Attraktivität und Qualität des Angebots wesentlich mit. Öffentlichkeitsarbeit für Kindertagespflege, angesiedelt beim örtlichen Jugendhilfeträger oder bei einem damit beauftragten freien Träger, ist aus mehreren Gründen wichtig:

- **Bekanntheit und Transparenz:** Öffentlichkeitsarbeit hilft, die Kindertagespflege-Angebote bekannter zu machen und transparent darzustellen.
- **Vertrauen und Qualitätssicherung:** Öffentlichkeitsarbeit ermöglicht es dem Jugendhilfe-/freien Träger, Vertrauen bei den Eltern und in der Gemeinschaft aufzubauen. Indem Informationen über die Qualitätsstandards, Zertifizierungen und Schulungen der KТПP geteilt werden, wird die Qualität der Betreuung unterstrichen.
- **Elternberatung und Vermittlung:** Öffentlichkeitsarbeit sollte auch als Instrument zur Elternberatung und Vermittlung dienen. Sie unterstützt Eltern dabei, die beste Betreuungsoption für ihre Kinder zu wählen, indem sie Informationen zu den verschiedenen Kindertagespflegeangeboten zur Verfügung stellt, bei Fragen oder Bedenken unterstützt und in Konflikten vermittelt.
- **Kooperation und Netzwerkbildung:** Öffentlichkeitsarbeit fördert die Zusammenarbeit mit anderen relevanten Akteuren der frühkindlichen Bildung wie beispielsweise Kindertagesstätten, Schulen, Gesundheitsdienste und Sozialdienste. Durch eine gute Vernetzung wird die Kindertagespflege im System der frühkindlichen Bildung und Betreuung deutlicher sichtbar und in das Gesamtsystem der Jugendhilfe integriert.

## Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit

Um die familiennahe, flexible Betreuungsform positiv ins Licht der Öffentlichkeit zu rücken, bieten sich verschiedene Maßnahmen an:

- **Regelmäßige Infoveranstaltungen** für Eltern, potenzielle KТПP und die interessierte Öffentlichkeit, um die Vorteile der Kindertagespflege zu kommunizieren.
- **Medienarbeit** in Form von Pressemitteilungen, Interviews und Beiträgen in den sozialen Medien (Blogs, Storys, Reels, etc.), um das Image und die Bekanntheit der Kindertagespflege zu erhöhen.
- **Internetpräsenz** in Form einer ansprechenden, benutzerfreundlichen und informativen Webseite, auf der Interessierte Informationen, Kontaktdaten und rechtliche Grundlagen finden.

### 3 Tipps für strukturierte Öffentlichkeitsarbeit:

1. Es empfiehlt sich, ein Konzept für die Öffentlichkeitsarbeit vor Ort zu erstellen. Systematisch angelegte, kontinuierlich betriebene Öffentlichkeitsarbeit ist schon mit kleinen Aktivitäten sinnvoll umzusetzen, zum Beispiel durch gute Netzwerkarbeit. Das ist oft ressourcenschonender und zielführender als vereinzelte (kostenintensive) Werbemaßnahmen, die sporadisch platziert werden.<sup>25</sup> (s. auch Kap. 4.5 „Vernetzung in der Kindertagespflege“)
2. Eine Grundausrüstung aus Visitenkarten, Flyern und Kugelschreibern (als Give-Aways) ist eine gute Basis für die Öffentlichkeitsarbeit. Sie können jederzeit mitgenommen und auf Dienstwegen oder Veranstaltungen weitergegeben werden. Je nach Ressource und Budget lässt sich diese Basis-Ausrüstung um weitere Mittel ergänzen und erweitern.
3. Ein breit angelegter, gut gepflegter Medien-Verteiler erleichtert die Pressearbeit. Thematische Aufhänger, um die Kindertagespflege ins Gespräch zu bringen, liefern z. B. Jahrestage, Fachtagungen und Newsletter (auch „artverwandter“ Institutionen). Über die eigene Homepage und Aktivitäten in den sozialen Medien lassen sich diese Informationen kostengünstig und schnell weiterverbreiten. Mittelfristig ressourcenschonend und effizient sind regelmäßige Netzwerktreffen – aus einem aktiven Netzwerk tragen Multiplikator\*innen die Empfehlung/Themen der Kindertagespflege weiter in die Welt.

Grundsätzlich lässt sich festhalten: Ein guter Mix aus verschiedenen Maßnahmen (s. Info-Kasten) verspricht gute Erfolgsaussichten, die Bekanntheit und Anerkennung Kindertagespflege zu erhöhen. Dazu gehören Themen, die für die jeweilige Zielgruppe interessant sind, klare, überzeugende Botschaften und die Einbindung interessanter Multiplikator\*innen für die Kindertagespflege.

---

<sup>25</sup> Öffentlichkeitsarbeit (engl.: Public Relations) hat zum Ziel, ein positives Image aufzubauen und den **Bekanntheitsgrad** zu erhöhen. Werbung hingegen hat meist Ziele, die sich an **Umsatz und Absatz** orientieren. Im Fall der Kindertagespflege wäre ein Werbeziel z.B., die Anzahl an Kindertagespflegepersonen in der Kommune um 30% bis Ende 2024 zu erhöhen.

**Info-Kasten: Maßnahmen und Mittel für die Öffentlichkeitsarbeit**

Basis	Standard	Premium
Visitenkarte	Internet-Auftritt (wöchentlich aktualisiert)	Außenwerbung KTP-Stellen/ Stützpunkt
Flyer/Broschüre	Rundbrief/Newsletter (regelmäßig)	Info-/Messe-Stand
Plakate	Pressemitteilungen (anlassbezogen)	Imagefilm
	Social-Media-Aktivitäten  (Veranstaltungsankündigungen)	Podcasts, Blogs, Tutorials, Dialogforen
	Kugelschreiber	Hochwertige Werbebesenke

**Akquise: Gewinnung und Bindung von K TPP**

Die Gewinnung und Bindung von K TPP spielt für den Ausbau von Kinderbetreuungsplätzen für unter dreijährige Kinder eine zentrale Rolle. Neben der Bekanntheit und öffentlichen Anerkennung des Betreuungsangebotes durch professionelle Öffentlichkeitsarbeit sind zwei weitere Faktoren für den Erfolg der Akquise entscheidend:

1. die Attraktivität der Kindertagespflege als berufliche Tätigkeit und
2. die lokalen Unterstützungsstrukturen für K TPP.

Den zweiten Punkt gestalten die örtlichen Jugendhilfeträger qua ihres Amtes. Sie nehmen dadurch auch erheblichen Einfluss auf die Qualität des Betreuungsangebotes vor Ort. In der Broschüre „Fachkräfte gewinnen und binden“ benennen die Autor\*innen um Prof. Gabriel Schoyerer 13 Themenbereiche für mögliche Anreizsysteme zur Gewinnung und Bindung von K TPP, die in der wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms Pro Kindertagespflege (2019-2021) als bedeutsam bei der Steuerung der Kindertagespflege im lokalen System der Kindertagesbetreuung eingeschätzt wurden. Betrachtet man die Vielzahl an Faktoren, die das Angebot der Kindertagespflege vor Ort prägen, wird deutlich, dass die örtliche Wahrnehmung und Ausstattung der Kindertagespflege letztlich auch immer Spiegel der Haltung der Jugendhilfeträger, deren finanzieller Ausstattung und des politischen Willens vor Ort bezüglich der Kindertagespflege sind.

Als Anreize zur Gewinnung und Bindung von KТПP zählen z. B. eine Qualifizierung nach QHB, Unterstützung beim Tätigkeitsbeginn, Partizipation und Vernetzung der KТПP, fachliche Beratung bei inklusiver Betreuung u. v. a. m. (s. Abb.).



Abb.: 13 Anreize zur Akquise und Bindung von KТПP (Prof. Schoyerer)

Nähere Informationen für mögliche Anreize finden Sie in der Broschüre „Fachkräftegewinnung und -bindung in der Kindertagespflege“, die im Rahmen des Bundesprogramms „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“ (2020) erstellt wurde.<sup>26</sup> Wenn das Tätigkeitsangebot und die lokalen

<sup>26</sup> Fachkräftegewinnung und -bindung in der Kindertagespflege, Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“; Prof. Gabriel Schoyerer, Maria Ihm, Clarissa Bach, 2020, Abbildung 11 (S. 23): Spektrum der Anreize zur Gewinnung und Bindung von Kindertagespflegepersonen

Unterstützungssysteme „stimmig sind“, stehen zur Akquise von KTPP unterschiedliche Mittel und Methoden zur Verfügung. Dabei reicht die Bandbreite möglicher Aktivitäten von der Mund-zu-Mund-Propaganda über einzeln platzierte, anlassbezogene Maßnahmen (Flyer, Info-Veranstaltungen für Qualifikationskurse) bis hin zu regelmäßigen, breit und gezielt angelegten Aktivitäten auf vielfältigen Kanälen (Infostände, Imagefilme, lokale Veranstaltungen, Posts, Podcasts in sozialen Medien). Akquise mündet schließlich in lokalen Vernetzungen und Kooperationen, in denen die Ansprache über zielgruppenspezifische Multiplikator\*innen und kontextbezogene Akteur\*innen (z. B. Hebammen, Berufsschulen) erfolgt.

**Fazit:** Für die Praxis der Jugendhilfe stellt sich die Gewinnung und Bindung von KTPP als eine hochkomplexe und anspruchsvolle Aufgabenstellung dar, deren erfolgreiche Umsetzung von einer Vielzahl lokalspezifischer Parameter abhängt.

### **Die Rolle der Fachberatung**

Die Fachberatung als koordinierende Stelle zwischen Jugendhilfeträger, Eltern und KTPP kann wesentlichen Einfluss auf den Erfolg der lokalen Öffentlichkeitsarbeit nehmen. Dieser lässt sich in den folgenden 3 Punkten bündeln:

#### **1. Qualitätsstandards fördern**

In ihrer Aufgabe als fachliche Begleiterin der KTPP unterstützt die Fachberatung diese darin, ihre pädagogische Arbeit weiterzuentwickeln und über den gemeinsamen Austausch transparent und qualitativ hochwertig zu präsentieren. Über die Beratung und Qualifizierung hinaus kann sie dabei helfen, Netzwerke und Kooperationen aufzubauen und Kontakte zu anderen Akteuren der frühkindlichen Bildung und Betreuung herstellen, um die Vernetzung zu fördern.

#### **2. Erfolgsgeschichten sichtbar machen**

Dies geschieht, in dem Fachberatung Best Practice Beispiele aus der Kindertagespflege sammelt und in der Öffentlichkeitsarbeit präsentiert, um die Qualität und die positiven Effekte der Betreuung hervorzuheben. Erfolgsgeschichten erhöhen die Identifikation von KTPP und Eltern mit der Betreuungsform und bestärken diese, ihre positiven Erfahrungen (z. B. als Mund-zu-Mund-Propaganda) weiterzugeben.

#### **3. Informationsvermittlung steuern**

Die Fachberatung kann als Schnittstelle zwischen den Jugendhilfeträgern und den KTPP dienen und sicherstellen, dass relevante Informationen als Anlässe für Öffentlichkeitsarbeit weitergegeben werden (z. B. die Qualifizierung der 100. Kindertagespflegeperson, das 1.000ste Betreuungsverhältnis etc.). Durch gemeinsame Anstrengungen und in enger Kooperation der Fachberatung bzw. der zuständigen Mitarbeiter\*innen für Öffentlichkeitsarbeit mit dem örtlichen Jugendhilfeträger kann die Kindertagespflege als eine gleichwertige und wichtige Betreuungsform neben Kindertagesstätten und anderen Einrichtungen wahrgenommen werden.



## Appell

Viele Fachberater\*innen sind neben ihrer pädagogischen, beratenden und koordinierenden Tätigkeit zusätzlich mit der Öffentlichkeitsarbeit betraut; oftmals mit geringen Ressourcen und ohne klare Aufgabendefinition. Da der Erfolg von Öffentlichkeitsarbeit maßgeblich von Kontinuität und dem Stellenwert der Betreuungsform im lokalen System profitiert, sollte sie als Querschnittsaufgabe angelegt werden und im Stellenprofil mit angemessenen Ressourcen, z. B. mit Angabe eines Wochenstundenkontingents, berücksichtigt werden. Ebenfalls empfehlenswert sind Fortbildungen zur Konzeption und Umsetzung von Öffentlichkeitsarbeit sowie die Zusammenarbeit mit professionellen Akteur\*innen von Öffentlichkeitsarbeit.

## Conclusio

*Öffentlichkeitsarbeit in der Kindertagespflege ist eine langfristige Aufgabe, die kontinuierliche Anstrengungen aller Beteiligten erfordert. Wie erfolgreich sie ist, hängt nicht nur vom persönlichen Engagement der zuständigen Fachberatung für Öffentlichkeitsarbeit ab. Ein wesentlicher Erfolgsfaktor ist die Verortung der Kindertagespflege im System der Kinderbetreuung vor Ort. Wird sie als wichtige Säule im System der frühkindlichen Bildung mitgedacht? Sind Qualität und Gleichrangigkeit der U3-Betreuung hinlänglich bekannt? Stimmt die Attraktivität des Angebotes? Stehen ausreichend Ressourcen für die Werbung und Öffentlichkeitsarbeit bereit?*

## Weiterführende Links und Literatur

### Video-Tutorials zu Vernetzung und Public Relations

Video-Clips des Hess. Kindertagespflegebüros tragen die Titel: 1. „Gute Öffentlichkeitsarbeit ist Beziehungsarbeit“, 2. „Gute Öffentlichkeitsarbeit ist die beste Akquise“, 3. „Gute Öffentlichkeitsarbeit erzählt Geschichten“ und 4. „Gute Öffentlichkeitsarbeit wirkt durch einen lebendigen Mix.“ Die Mini-Videos können abgerufen werden unter: <https://hktb.de/11/> (Letzter Zugriff 01.11.2024)

### Broschüre Öffentlichkeitsarbeit

Budde, Christina; Michels, Inge (2013, Neuauflage 2024): Kindertagespflege wirksam präsentieren – Handbuch Öffentlichkeitsarbeit für Fachdienste und Fachberatung, Herausgegeben vom Hessischen Sozialministerium; zu beziehen über das Hessische Kindertagespflegebüro. [https://hktb.de/fileadmin/hktb/Dokumente/Publikationen/HKTB\\_Handbuch\\_Oeffentlichkeitsarbeit\\_2023.pdf](https://hktb.de/fileadmin/hktb/Dokumente/Publikationen/HKTB_Handbuch_Oeffentlichkeitsarbeit_2023.pdf) (Letzter Zugriff 01.11.2024)

### Broschüre Fachkräftegewinnung und -bindung in der Kindertagespflege

Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“; Prof. Gabriel Schoyerer, Maria Ihm, Clarissa Bach, 2020, München.

# Anhang

---

## Anhang I: Checkliste Überprüfung kindgerechter Räumlichkeiten

Eine Voraussetzung zur Erteilung der Pflegeerlaubnis ist das Vorhalten kindgerechter Räumlichkeiten (siehe §§ 43 Abs. 2, 23 Abs. 3, § 5 NKiTaG Abs. 1). Im Rahmen der Eignungsüberprüfung sind auch die Räumlichkeiten der KТПP zu überprüfen. In Ergänzung der Beschreibungen in Kapitel 2.4.3. Kindgerechte Räumlichkeiten folgt hier eine Checkliste. \*NE =Nicht erforderlich

1. Allgemeine, übergreifende Hinweise	Ja	Nein	NE*
<p><b>Die Eigentümergemeinschaft hat der Kindertagespflegebetreuung bzw. der teilgewerblichen Nutzung der Wohnung zugestimmt.</b> Für die teilgewerbliche Nutzung einer Wohnung, die – wie die Kindertagespflege – auch nach außen wirkt (Lärm, „Kundenverkehr“, Schmutz), bedarf es der Erlaubnis des Eigentümers bzw. in einer Eigentümergemeinschaft die des Verwalters oder der Zustimmung von zwei Dritteln der Eigentümer. Allerdings ist die Erlaubnis zu erteilen, wenn die Auswirkungen auf eine Mietwohnung bzw. auf das Umfeld nur gering sind (BGH-Urteil von 2009 AZ VIII ZR 165/08).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Die Räume für die Kinderbetreuung sind sauber, werden ausreichend belüftet, beheizt und beleuchtet. Kellerräume und Räume ohne Tageslicht werden nicht als Betreuungsräume genutzt.</b> Betreuungsräume müssen baurechtlich als Wohnraum, Aufenthaltsraum bzw. Wohnfläche genehmigt sein.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Die Wohnung liegt nicht höher als im 3. Obergeschoss.</b> Neuanträge sind in der Regel nur in Räumlichkeiten bis zum 3. OG empfehlenswert.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Die Vorgaben des Brandschutzes werden eingehalten.</b></p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Der Zugang zur Wohnung, in der die Betreuung stattfindet, kann problemlos erreicht werden bzw. die Übergabe des Kindes an die Kindertagespflegeperson ist organisiert.</b> Insbesondere die oft unübersichtliche Situation der Übergabe des Kindes / der Kinder an die Kindertagespflegeperson bzw. bei der Abholung an die Eltern sollte durchdacht und organisiert sein. Oft sind noch kurze Gespräche zwischen Eltern und Kindertagespflegeperson notwendig, in der die Kinder nicht beaufsichtigt werden. Umso wichtiger, den Übergabeort bewusst auszuwählen. Darüber hinaus sollte der Zugang zur Wohnung beleuchtet und sicher zu betreten sein.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Die Größe der Wohnung entspricht der Anzahl der zu betreuenden Kinder.</b> Als Richtwert gilt, dass bei einer Betreuung von mehr als zwei gleichzeitig anwesenden Tageskindern der Wohnraum 60 qm bzw. größer oder mindestens in drei Räume aufgeteilt sein sollte. Meist ist nicht die Größe selber, sondern die Aufteilung und Nutzbarkeit der Wohnung wichtig: ausreichend Ruhe- und Rückzugsmöglichkeiten, ausreichend Platz für Spiel und Bewegung.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Die Wohnung bzw. die Räume, in denen die Betreuung stattfindet, sind rauchfrei.</b> Gemäß § 5 Abs. 3 NKiTaG dürfen Kindertagespflegepersonen und die von ihnen hinzugezogenen Personen in Anwesenheit der betreuten</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Kinder nicht rauchen. Kindertagespflegepersonen dürfen außerhalb der Haushalte der Erziehungsberechtigten nur solche Räume für die Kindertagespflege nutzen, die rauchfrei sind.			
<b>Haushaltschemikalien, Farben, Lacke, Reinigungsmittel und Medikamente befinden sich außerhalb der Reichweite von Kindern.</b> Kinder können sich an den Stoffen vergiften oder verätzen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Streichhölzer und Feuerzeuge werden für Kinder unzugänglich aufbewahrt. Es stehen keine gefüllten Aschenbecher und offene Zigarettenpackungen im Raum.</b> Kinder stecken Zigaretten in den Mund. Schon geringe Mengen Tabak können zu schweren Vergiftungen führen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Alkohol wird für Kinder unerreichbar aufbewahrt.</b> Die Hausbar ist verschlossen und kann von den Kindern nicht erreicht werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Ein Notfallplan für den Umgang mit Unfällen ist vorhanden.</b> Alle wichtigen Rufnummern sind vorhanden und die Kindertagespflegeperson weiß, in welcher Reihenfolge, welche Anrufe zu tätigen sind. Notfallmappen mit Hinweisen, Plänen, Arztvollmachten und Notfall-Rufnummern werden geführt.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Ein Verbandkasten und ein Verbandbuch sind vorhanden.</b> Um die Erstversorgung eines verletzten Kindes zu gewährleisten, muss ein Verbandkasten bzw. Erste Hilfe-Kasten vorhanden sein. Es gibt keine Vorgaben zu Mindeststandards eines Verbandkastens. Ein KFZ-Verbandkasten (DIN 13164) oder besser ein "kleiner Betriebsverbandkasten", der der DIN 13157 entspricht, beinhaltet eine gute Grundausstattung. In das Verbandbuch müssen alle Verletzungen, auch die, die keinen Arztbesuch erfordern, eingetragen und fünf Jahre lang aufbewahrt werden (Versicherungsanspruch des Kindes bei eventuellen Spätschäden).	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Ein FI-Schalter ist vorhanden.</b> Um Verletzungen durch Stromunfälle zu vermeiden, sollte in jedem Haushalt ein FI-Schalter installiert sein (bei der Betreuung in anderen geeigneten Räumen ist dies in der Regel Voraussetzung). Sobald z. B. ein Elektrogerät mit Wasser in Berührung kommt, springt mit Hilfe des FI-Schalters sofort die Sicherung heraus.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Rauchmelder sind installiert.</b> Rauchmelder retten Leben, weil sie frühzeitig auf Rauchentwicklung aufmerksam machen. Rauchmelder sollten an der Zimmerdecke in der Raummitte bzw. mind. 50 cm von Wänden entfernt nicht in Räumen, in denen normalerweise starker Dampf, Staub oder Rauch entsteht immer in waagerechter Position (auch bei Dachschrägen) nicht in der Nähe von Luftschächten und nicht in starker Zugluft installiert werden. Batteriebetriebene Rauchmelder können nur ausreichend Schutz liefern, wenn sie mit funktionsfähigen Batterien bestückt sind. Geräte, die der Norm DIN 14604 entsprechen, geben über einen Signalton zu erkennen, wenn ein notwendiger Batteriewechsel bevorsteht.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Steckdosen sind mit Steckdosenschutz gesichert.</b> Alle Steckdosen, die von Kindern erreicht werden können, sind mit einem Schutz gesichert. Auch Mehrfachstecker sollten gesichert sein!	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Alle Fenster, Balkontüren und Treppen der Wohnung sind gesichert.</b> Fenster, Türen und Treppen bergen Sturzgefahren. Sie sollten mit entsprechenden Sicherheitsprodukten gesichert werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<p><b>Türen sind gegen Einklemmen und -quetschen (z. B. von Fingern) gesichert.</b> Kein Muss, aber sehr hilfreich: Türen können mit Stoppnern und an der Nebenschließkante (Innere Türspalte) mit flexiblen Fingerschutzleisten gesichert werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Die Zimmerschlüssel sind aus den Schlössern herausgenommen.</b> Kinder könnten beim Spielen mit dem Zimmerschlüssel sich oder andere versehentlich in einem Zimmer ein- bzw. ausschließen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Räume, die von den Kindern nicht betreten werden sollen/dürfen, sind verschlossen.</b> Räume, in denen keine Betreuung vorgesehen ist bzw. in denen ggf. für die Kinder gefährliche Produkte aufbewahrt werden, müssen grundsätzlich verschlossen sein, damit Kinder sie nicht unbeobachtet betreten können.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Bei Haustieren im Haushalt der Kindertagespflegeperson: Eine Gesundheitsgefährdung des Kindes durch das Tier kann ausgeschlossen werden.</b> Die Tiere sind von ihrer Art und ihrem Naturell her so, dass sie problemlos mit Kindern in Kontakt kommen können. Eine artgerechte Haltung des Tiers/der Tiere ist gewährleistet: Es ist ausreichend Rückzugs- und Fluchtmöglichkeit für das Tier vorhanden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Tierfutter, -spielzeuge und andere Utensilien, z. B. Wasserbehälter, lagern außerhalb der Reichweite der Kinder.</b> Insbesondere Säuglinge stecken alles in den Mund. Deshalb sollten sie aus hygienischen Gründen nicht mit den Utensilien des Tiers in Kontakt kommen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Hunde und Katzen im Haushalt der Kindertagespflegeperson: Es werden regelmäßige Wurmkuren durchgeführt und das Tier von Zecken befreit.</b> Spul- und Bandwürmer, mit denen sich Hunde häufig infizieren, können auch den Menschen befallen. Regelmäßige Wurmkuren beugen vor.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Wenn Haustiere im Haushalt der Kindertagespflegeperson leben, die als gefährlich eingestuft werden: Die Tiere halten sich in Gegenwart der Kinder nicht in den Betreuungsräumen auf.</b> Die Tiere halten sich während der Betreuungszeit in einem Zwinger oder einem entsprechenden Käfig/Terrarium o. ä. auf, der für Kinder nicht zugänglich ist.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Scharfe Kanten von Heizungen und niedrigen Fensterbänken sind mit Ecken- und Kantenschutz versehen.</b></p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>2. Wohn-/Spielzimmer</b></p>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>NE*</b>
<p><b>Das Spielzimmer macht einen sauberen und gepflegten Eindruck.</b> Das Spielzimmer ist der Raum, in dem sich die Kinder während der Betreuung die meiste Zeit aufhalten. Der Raum muss regelmäßig aufgeräumt und gereinigt werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Möbel und Regale sind fest an der Wand verankert.</b> Mit speziellen Sicherungen können Regale und hohe Schränke an der Wand befestigt werden. So sind sie gegen Umkippen gesichert, wenn Kinder sich daran hochziehen oder hinaufklettern. Auch schwere Gegenstände, z. B. Fernseher sind vor dem Herabstürzen gesichert.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Wird mit einem Kamin oder Ofen geheizt, ist dieser für Kinder unzugänglich.</b> Um Verbrennungs- und andere Gefahren zu verhindern, sind diese entsprechend zu sichern (z. B. mit Schutzgittern).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<p><b>Scharfe Ecken und Kanten sind gesichert.</b> Die Möbel sollten sicher und sinnvoll aufgestellt werden. Insbesondere harte/scharfe/spitze Ecken und Kanten in den Laufwegen sollten zusätzlich durch einen zuverlässigen Schutz gesichert werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Kordeln an Gardinen und Rollos befinden sich außerhalb der Reichweite von Kindern.</b> Kinder legen sich Kordeln um den Hals. Zieht sich die Kordel unvermittelt zu, weil das Kind z. B. stolpert, kann es zu Strangulationen kommen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Verglaste Flächen (z.B. in Zimmertüren oder Möbeln) und Spiegel sind gegen Bruch gesichert (Splitterschutzfolie).</b></p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>3. Küche</b></p>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>NE*</b>
<p><b>Es ist ein Essplatz vorhanden, an dem Speisen eingenommen werden können, z. B. mit Kinderstühlen und Kindertisch oder mit Kinderhochstühlen (s. unter Kinderhochstuhl).</b> Der Esstisch muss nicht in der Küche stehen, er kann sich auch in einem anderen Zimmer befinden. Wichtig ist die kindgerechte Ausstattung entweder mit niedrigen Kinderstühlen an einem niedrigen Tisch oder mit Kinderhochstühlen an einem gängigen Tisch. Der Essplatz muss gut zu reinigen und so gestaltet sein, dass Kinder nicht von hohen Stühlen stürzen oder an einer Tischdecke ziehen und sich durch das Herunterreißen z. B. heißer Flüssigkeiten verbrühen können.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Der Herd ist gesichert.</b></p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Schränktüren und Schubladen sind mit Riegeln gesichert.</b> In der Küche werden viele Utensilien aufbewahrt, die für Kinder gefährlich werden können, z. B. scharfe Messer, giftige Haushaltschemikalien. Sie müssen stets gut verschlossen aufbewahrt werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Spülmaschinen-, Waschmaschinen- und Trocknertüren sind verschlossen.</b> Offene Türen verleiten Kinder dazu, in das Gerät zu klettern. Sie können sich dort schneiden (Spülmaschine) oder versehentlich in der Maschine eingesperrt werden (Trockner).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Messer und Schneidemaschine werden verschlossen gelagert.</b> Spitze, scharfe Gegenstände müssen so gelagert werden, dass sie für die Kinder unerreichbar sind.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Alle Elektrogeräte (inklusive der Kabel), wie Wasserkocher, Samowar, Kaffeemaschine, Bügeleisen, Fritteuse oder Inhaliergeräte sind außer Reichweite der Kinder aufgestellt.</b> Kinder können sich an Küchengeräten schwer verletzen, wenn sie mit ihnen in Berührung kommen, z. B. mit einer heißen Fritteuse oder einem Bügeleisen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Plastiktüten, Reinigungs-, Putz- und Lösungsmittel werden in einem abschließbaren Schrank gelagert.</b> Kinder dürfen nicht in Kontakt mit Haushaltschemikalien kommen. Sie können sich daran vergiften, wenn sie sie trinken oder sich verätzen, wenn sie damit in Berührung kommen. Plastiktüten bergen die Gefahr des Ersticken, wenn Kinder sie über den Kopf stülpen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

4. Flur	Ja	Nein	NE*
<p><b>Es ist geregelt, ob und ggf. wo Kinderwagen o.ä. abgestellt werden können, ohne Wege und Zugänge zu versperren.</b> Es dürfen durch abgestellte Gegenstände keine Stolpergefahren entstehen o-der Rettungswege versperrt werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Treppenzugänge sind durch ein Gitter gesichert.</b> Treppenschutzgitter verhindern, dass Kinder sich selbstständig Zugang zu Treppen verschaffen und ggf. herunterfallen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Treppenstufen sind nicht rutschig.</b> Mit Anti-Rutschmatten, -leisten o .ä. wird verhindert, dass Kinder (und Erwachsene) auf der Treppe ausrutschen und stürzen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Das Treppengeländer kann nicht überklettert werden.</b> Es sollten keine Steig- und Kletterhilfen vor Treppengeländern stehen, die von Kindern erklommen werden können.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Die Verstrebrungen des Geländers sind so, dass ein Kinderkopf nicht hindurch passt.</b> Wenn der Kopf des Kindes durch das Geländer passt, kann es an diesen Stellen auch durch das Geländer klettern und herunterstürzen. Man geht davon aus, dass die Abstände für Kinder unter 3 Jahren nicht größer als 8,9 cm und bei älteren Kindern nicht mehr als 11 cm betragen sollten. Entsprechende Sicherungen bzw. eine entsprechende Möblierung verhindern dies.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Die Laufwege zu den verschiedenen Räumen sind rutsch- und stolperfrei.</b> Nasse schmutzige Schuhe können verstaut werden; rutschfeste Schmutzmat-ten können Feuchtigkeit aufnehmen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Die Haus- bzw. Wohnungstür kann nicht eigenständig von den Kindern ge-öffnet werden.</b></p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Die Kellerräume sind gesichert.</b></p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
5. Badezimmer	Ja	Nein	NE*
<p><b>Die Badezimmertür lässt sich von außen öffnen.</b> Es sollte ausgeschlossen werden, dass sich ein Kind im Badezimmer einschlie-ßen kann. Entweder dadurch, dass der Schlüssel für die Kinder unerreichbar gelagert wird, oder dadurch, dass sich das Schloss von außen öffnen lässt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Die Armaturen verfügen über eine Heißwassersperre bzw. einen Verbrü- hungsschutz.</b> Die Auslauftemperatur des Wassers kann mit einer Heißwassersperre/einem Verbrühungsschutz begrenzt werden. Dadurch werden Verbrühungen durch heißes Wasser verhindert.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Der Bodenbelag im Badezimmer ist rutschhemmend.</b> Spritzwasser auf dem Boden kann zur Rutschgefahr werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Badteppiche sind rutschfest.</b> Um ein Ausrutschen auf dem Badezimmerteppich zu vermeiden, sollten die Teppiche über Rutschmatten bzw. Antirutschbeschichtungen verfügen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>



<p><b>Einrichtungen oder Hilfsmittel, die es Kindern ermöglichen, selbstständig z. B. Hände zu waschen, sind vorhanden.</b></p> <p>Mit einem Tritthocker / einer Trittleiter für Kinder können Kinder lernen, sich selbstständig die Hände zu waschen. In diesem Fall sollte eine Temperaturbegrenzung an der Armatur vorhanden sein, um Verbrühungen zu vermeiden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Scharfe oder spitze Kanten sind mit Eckenschonern gesichert.</b></p> <p>Um Verletzungen beim Sturz gegen harte Ecken und Kanten zu vermeiden, sollten insbesondere jene, die sich in den Laufwegen von Kindern befinden, abgesichert werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Elektrogeräte sind nicht am Strom (Stecker gezogen).</b></p> <p>Elektrogeräte, z. B. Föhn, sollten nach dem Gebrauch sofort vom Strom genommen werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Sämtliche Putz- und Reinigungsmittel sind sicher verschlossen.</b></p> <p>Um Vergiftungs- und Verätzungsgefahren vorzubeugen, müssen Putz- und Reinigungsmittel so gelagert sein, dass Kinder sie nicht erreichen können. Kindergesicherte Verpackungen sind ein zusätzlicher Schutz.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Medikamente sind sicher verschlossen.</b></p> <p>Auch Medikamente, die gerade in Benutzung sind, müssen nach dem Gebrauch unverzüglich weggeräumt werden – auch wenn es sich um Medikamente für die betreuten Kinder handelt.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Kosmetika sind sicher verschlossen bzw. für Kinder unerreichbar aufbewahrt.</b></p> <p>Kosmetika, insbesondere Nagellack, Rasierwasser oder Nagellackentferner sind oft bunt und attraktiv verpackt. Das verleitet Kinder, sie in den Mund zu stecken. Daher müssen sie stets für Kinder unerreichbar sein.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Rasierutensilien, Messer, Scheren und Klingen sind sicher verschlossen.</b></p> <p>Alle scharfen und spitzen Gegenstände sollten so gelagert werden, dass Kinder sie nicht erreichen können. Sie können beim Spielen zu schweren Schnitt- und Stoßverletzungen führen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Mülleimer sind verschlossen.</b></p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Die Trommel der Waschmaschine bzw. des Trockners ist verschlossen.</b></p> <p>Kinder klettern in die offene Trommel, um sich zu verstecken. Dabei kann es zu Unfällen kommen (z. B. Einsperren in Waschtrommel).</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>6. Schlafzimmer</b></p>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>NE*</b>
<p><b>Das Schlafzimmer eignet sich als Ruhe- und Schlafraum für die Kinder.</b></p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Die Kinderbetten sind so platziert, dass die Kinder vom Bett aus keine gefährlichen Gegenstände erreichen können.</b></p> <p>Dazu gehören u. a. Schnüre, Bänder, Kabel, Elektrogeräte, Steckdosen, kleinteilige Gegenstände.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Im Raum befinden sich im Zugriffsbereich der Kinder keine gefährlichen Gegenstände.</b></p> <p>Falls ein Kind aus dem Bett aussteigt, sollten alle potenziell gefährlichen Gegenstände oder Kosmetika so gesichert sein, dass die Kinder sie nicht erreichen können.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

<p><b>Die Fenster sind gesichert.</b> Die Kinder können nicht selbstständig die Fenster öffnen. Sicherheitsriegel sorgen dafür, dass Balkontür oder Fenster sich nur einen Spalt breit öffnen lassen. Manche Konstruktionen verhindern außerdem, dass Türen oder Fenster zufallen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>7. Balkon</b></p>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>NE*</b>
<p><b>Der Zugang zum Balkon ist so gesichert, dass Kinder ihn nicht ohne Aufsicht betreten können.</b> Eine abschließbare Balkontür schützt vor unbefugtem Öffnen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Es sind keine Gegenstände, die als Steighilfe genutzt werden können, vorhanden.</b> Wegen der Absturzgefahr sind Balkon- und Terrassenmöbel, Blumenkübel sowie größeres Spielzeug so zu lagern, dass sie nicht als Steighilfe genutzt werden können.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Es befinden sich keine giftigen Pflanzen auf dem Balkon.</b> Kinder stecken alles in den Mund. Sie können sich an Pflanzen(teilen) vergiften. Die Broschüre „Achtung! Giftig! - Vergiftungsunfälle bei Kindern“ ist hilfreich. (Letzter Zugriff am 06.11.2024): <a href="https://das-sichere-haus.de/fileadmin/user_data/Bilder/titelbilder/Titelbilder_Kinder/DSH_Kinder_Broschu_ere_DIN_A5_Achtung_Giftig_2023.pdf">https://das-sichere-haus.de/fileadmin/user_data/Bilder/titelbilder/Titelbilder_Kinder/DSH_Kinder_Broschu_ere_DIN_A5_Achtung_Giftig_2023.pdf</a></p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>8. Garten/Spielgeräte im Garten</b></p>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>NE*</b>
<p><b>Das Außengelände eines Grundstücks ist eingezäunt bzw. mit entsprechender Bepflanzung eingefriedet.</b> Der Außenbereich sollte so angelegt sein, dass Kinder ihn nicht unbemerkt verlassen können.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Der Zaun entspricht Sicherheitsanforderungen.</b> Er weist keine scharfen Spitzen, Ecken und Kanten auf, verhindert das Hängenbleiben und Strangulieren. Er kann von den Kindern nicht überklettert werden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Gartenausgänge zur Straße sind verschlossen.</b> Kinder können sich sonst unbemerkt entfernen.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Kellertreppen und Fensterschächte sind gesichert.</b> Zugänge sowohl zum Geländer als auch zu Kellertreppen und Kellerschächten sollten verstellt oder ggf. zusätzlich gesichert werden, um die Gefahr eines Absturzes zu vermeiden.</p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Es sind keine giftigen Pflanzen im Garten vorhanden oder sie sind so abgegrenzt, dass Kinder sie nicht erreichen können.</b> Die Broschüre „Achtung! Giftig! - Vergiftungsunfälle bei Kindern“ ist hilfreich. Letzter Zugriff am 15.06.2023 <a href="https://das-sichere-haus.de/fileadmin/user_data/Bilder/titelbilder/Titelbilder_Kinder/DSH_Kinder_Broschu_ere_DIN_A5_Achtung_Giftig_2023.pdf">https://das-sichere-haus.de/fileadmin/user_data/Bilder/titelbilder/Titelbilder_Kinder/DSH_Kinder_Broschu_ere_DIN_A5_Achtung_Giftig_2023.pdf</a></p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Im Garten befinden sich keine Gegenstände, an denen sich Kinder verletzen können.</b></p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<p><b>Stehende und fließende Gewässer (Pool, Teich, Regentonne etc.) sind gegen Hineinfallen gesichert.</b></p>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Umzäunungen sollten mindestens 1 m hoch und nicht zu erklettern sein, z. B. durch engmaschige, senkrechte Streben. Wasserflächen können mit stabilen Abdeckungen gesichert werden. Leitern oder Treppen an Schwimmbecken abnehmen oder gegen Beklettern sichern.			
<b>Seile oder Hängematten sind so aufgehängt, dass die Kinder sie sich nicht um den Hals legen können.</b> Lange Seile oder eine Aufhängung der Hängematte können, wenn ein Kind den Kopf hindurchsteckt oder sich darin verfängt, zur Strangulation führen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Außensteckdosen sind gesichert.</b> Um Verletzungen durch Stromunfälle zu vermeiden, sollte in jedem Haushalt ein FI-Schalter installiert sein. Sobald z. B. ein Elektrogerät mit Wasser in Berührung kommt, springt mit Hilfe des FI-Schalters sofort die Sicherung heraus. Solche Schalter gibt es für Außensteckdosen auch als Aufsatz zu kaufen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Grillutensilien, insbesondere flüssige Grillanzünder und Feuermittel sind sicher verschlossen.</b> Insbesondere flüssige Grillanzünder und Lampenöle sind extrem giftig! Sie müssen unbedingt aus der Reichweite von Kindern entfernt werden.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Die Geräte sind stabil und fest verankert.</b> Die Stabilität und Standfestigkeit des Spielgerätes muss die dauerhafte Beanspruchung durch die Kinder gewährleisten.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Bodenverankerungen, Verschraubungen, Endverbindungen weisen keine Schäden auf.</b> Durch Witterungseinflüsse, z. B. dauerhafte Feuchtigkeit, können die Stützen oder die Verbindungen der Bauteile des Spielgerätes in Mitleidenschaft gezogen werden. Sie müssen immer intakt sein.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Rasenmäher, Gartengeräte, Pflanzenschutz- und Düngemittel werden verschlossen aufbewahrt.</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Es sind keine scharfen Ecken, Kanten oder Spalten vorhanden. Es stehen keine Schrauben, Nägel o. ä. hervor.</b> Spielgeräte werden von Kindern im Spiel oft zweckentfremdet, deshalb dürfen keine Teile hervorstehen, an denen sich das Kind schneiden/stoßen kann oder Spalten vorhanden sein, in denen sich Kopf und/oder Körper des Kindes einklemmen können.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>9. Keller/Garage</b>	<b>Ja</b>	<b>Nein</b>	<b>NE*</b>
<b>Insbesondere Räume, in denen Haushaltschemikalien, Farben und Lacke gelagert werden, sollten stets verschlossen sein.</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Werkzeuge und scharfe spitze Gegenstände werden für Kinder unerreichbar gelagert.</b>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
<b>Gesundheitsgefährdende Flüssigkeiten werden nicht in Getränkeflaschen gelagert.</b> Dies kann zu Verwechslungen führen.	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

## Anhang II: Checkliste Eignung Kindertagespflegeperson (KTPP)

Nachfolgende Ausführungen zum Anforderungsprofil erheben nicht den Anspruch auf Vollständigkeit. Sie spiegeln die wesentlichen Aspekte im Hinblick auf die Gesamtbeurteilung einer potentiellen KTPP wider und dienen im jeweiligen Eignungsverfahren als Orientierungsrahmen:

Die Kindertagespflege soll die Entwicklung des Kindes zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit fördern und dabei die Erziehung und Bildung in der Familie unterstützen, um Erwerbstätigkeit und Kindererziehung für die Eltern besser miteinander vereinbaren zu können. Dabei umfasst der Förderauftrag der Kindertagespflege ganzheitlich die Erziehung, Bildung und Betreuung der anvertrauten Kinder. Es ist insbesondere darauf hinzuweisen, dass jede KTPP der demokratischen Grundordnung zustimmen muss.

**Die in der Checkliste zusammengetragenen Aspekte sind eine Auflistung unterschiedlicher Punkte, die jeweils im Fokus der Überprüfung der KTPP liegen sollen:**



Erstberatung, z. B. Teilnahme an Infoveranstaltung	
Ggf. Bewerberbogen, Lebenslauf sowie Motivationsschreiben	
Nachweis über den Schulabschluss (mind. Hauptschulabschluss)	
Ggf. Nachweis über das Sprachniveau (mind. B2)	
Antrag auf Erlaubnis zur Kindertagespflege	
Vorlage der erweiterten Führungszeugnisse zur Vorlage bei einer Behörde nach § 30 a BZRG mindestens aller im Haushalt lebenden volljährigen Personen (bei geplanter Betreuung im eigenen Haushalt)	
Ärztliches Attest zur physischen und psychischen Belastbarkeit	
Nachweis über den Masernschutz	
Belehrung zum Infektionsschutz gem. § 43 Abs. 1 IfSG	
Nachweis über die Teilnahme an einem Erste-Hilfe-Kurs am Kind (nicht älter als ein Jahr)	
Zertifikat über die Teilnahme an einer einschlägigen Qualifizierungsmaßnahme (mindestens 160 UE, empfohlen wird die Teilnahme an der Grundqualifizierung nach dem QHB)	
Pädagogisches Konzept	
Beitritt zur jeweiligen Kinderschutzvereinbarung nach § 8 a Abs. 5 SGB VIII	

**Eine Kindertagespflegeperson ist geeignet, wenn sie**

motiviert ist, die Ausübung der Tätigkeit langfristig durchzuführen,	
physisch und psychisch belastbar ist und über ein selbstbewusstes, sicheres Auftreten verfügt, Offenheit gegenüber anderen Erziehungsvorstellungen und Lebenssituationen sowie -entwürfen mitbringt,	
die gesetzlich verankerten Kinderrechte und die demokratische Grundordnung anerkennt,	
in der Lage ist, Kritik anzunehmen und damit konstruktiv umzugehen (u. a. im Rahmen der Fachberatung),	
die Fähigkeit zur differenzierten Wahrnehmung mitbringt (z. B. im Hinblick auf die Beobachtungen und Dokumentation von Kindern und dem pädagogischen Bedarf des Kindes in Alltagssituationen) und diese in der Gestaltung des Alltags berücksichtigt,	
ein Interesse für Erziehungs-, Entwicklungs- und Bildungsfragen zeigt und diese fachlich reflektiert und in ihren pädagogischen Alltag einbindet,	
in allen Bereichen zuverlässig ist, planvoll, überlegt und strukturiert agiert (z. B. verlässliche Strukturierung des Tagesablaufes für die Kinder, eigene Haushaltsführung),	
eine grundlegende Kooperationsbereitschaft mit Eltern, anderen Professionen und sozialen Diensten (z. B. zum Jugendamt, zur Fachberatung, zu anderen KTPP oder Fachkräften aus Kindertageseinrichtungen) mitbringt,	
eine grundlegende Bereitschaft zur eigenen Weiterbildung vorweist (mindestens eine Teilnahme an Fortbildungen im Umfang von 24 UE pro Kita-Jahr),	
sich ihrer Verantwortung und ihrer Aufgabe stets bewusst ist (inkl. Kinderschutz und Datenschutz).	

**Im Hinblick auf die sachlichen Kompetenzen soll eine KTPP insbesondere folgende Kenntnisse mitbringen:**

im pädagogischen und psychologischen Bereich in der Erziehung von Kindern,	
in der Gesprächsführung,	
im Zeitmanagement zur Gewährleistung einer verlässlichen Strukturierung des Tagesablaufs,	
zur gesunden Ernährung nach Qualitätsstandards der Deutschen Gesellschaft für Ernährung e. V.,	
über die Eingewöhnung von Kindern in die Betreuungsform „Kindertagespflege“,	
zu rechtlichen Grundlagen zur Ausübung der Tätigkeit als KTPP besitzen.	

**Ergeben sich im Laufe der Betreuungszeit Veränderungen, sind die KTPP verpflichtet, diese dem zuständigen Jugendhilfeträger mitzuteilen.**

Die Mitteilung wichtiger Ereignisse gilt insbesondere für:



Wohnortwechsel bzw. Umzug oder gravierende Änderungen der Betreuungsräumlichkeiten,	
Veränderungen der familiären Verhältnisse und Änderung der im Haushalt lebenden Personen, z. B. Trennung von der in Partnerschaft lebenden Person, schwere Krankheit eines nahen Angehörigen, Geburt eines Kindes, Aufnahme eines Vollzeitpflegekindes oder Volljährigkeit eines Kindes, Inanspruchnahme von Jugendhilfeleistungen,	
Planungen bezüglich einer Aufnahme von Haustieren, die Kontakt zu den Tagespflegekindern haben könnten,	
Unfälle / besondere Vorfälle während der Betreuungstätigkeit,	
chronische Erkrankungen, Pflegebedürftigkeit von Haushaltsangehörigen,	
Straftaten (selbst begangen oder von Haushaltsangehörigen),	
die Beendigung eines Tagespflegeverhältnisses bzw. über die Beendigung der Kindertagespflegetätigkeit.	

## Anhang III: Leitfaden zur Erstellung einer Konzeption (Astrid Sult)<sup>27</sup>

---

### 1. Deckblatt

Name, Adresse, Telefon, E-Mail-Adresse, ggf. Homepage, Datum der Erstellung der Konzeption, ggf. Foto

### 2. Inhaltverzeichnis

mit Seitennummerierung

### 3. Vorwort

An wen wendet sich die Konzeption, was soll sie vermitteln?

### 4. Vorstellung der Kindertagespflegestelle

Seit wann gibt es die Kindertagespflegestelle, Größe, Öffnungszeiten, Beschreibung der Lage und Räumlichkeiten, Spezifisches der Kindertagespflegestelle, weitere Rahmenbedingungen, weitere Betreuungspersonen, Vertretungsregelungen bei Urlaub und Krankheit

### 5. Vorstellung der Kindertagespflegeperson

Kurzer Lebenslauf – Motivation für die Tätigkeit, Familienangehörige (evtl. eigene Kinder, Tiere oder ...), persönliche Stärken in der Arbeit mit Kindern

### 6. Ziele für die pädagogische Arbeit mit Kinder und Begründung

das Bild vom Kind/Bildungsverständnis, Werte und Normen im Umgang mit Kindern, Entwicklungsbedingungen und –möglichkeiten des einzelnen Kindes, Rechte und Partizipation des einzelnen Kindes, Individualität und eigene Interessen in Bezug auf Erwachsene und die Kindergruppe, soziale Kontakte zwischen den Kindern und zwischen Kindern und Erwachsenen, die Bedeutung der Gruppe für das einzelne Kind, Konfliktlösungen, Regeln, Freiräume, Erziehungsvorstellungen, Unterstützung der Ausscheidungsautonomie

Vielleicht treffen nicht allen genannten Punkte in dem Leitfaden auf Sie und Ihre Kindertagespflegestelle zu. Schreiben Sie nur auf, was Sie

### 7. Umsetzung des Bildungsprogramms

Erfahrungsmöglichkeiten innerhalb und außerhalb der Kindertagespflegestelle zu den einzelnen Bildungsbereichen, Bedeutung des Spiels, Förderung der sprachlichen Entwicklung, Formen pädagogischer Arbeit (Freispiel, Projekten Angebote, Außenaktivitäten)

### 8. Beobachten und Dokumentieren

Sinn und Zweck von Beobachtung und Dokumentation, Formen der Dokumentation (Arbeit mit Portfolio, Bildungs- und Lerngeschichten, Entwicklungstabellen o. Ä.)

### 9. Organisation der pädagogischen Angebote

evtl. Schilderung eines typischen Tagesablaufs

### 10. Gestaltung von Übergängen

Bedeutung von Eingewöhnung und Abschied, Verlauf und unterstützende Rituale, Rolle der Kindertagespflegeperson in diesem Prozess

### 11. Erziehungspartnerschaft

Formen und Gestaltung der Zusammenarbeit mit Eltern, Erwartungen und Angebote

### 12. Kooperation/Qualitätssicherung

Andere Tagespflegepersonen und Institutionen in der Region, Arbeitskreise/Vereine, Behörden, Besuch von Fortbildungen

Anhang: ...

### Außerdem:

Einverständniserklärung der Eltern für die Veröffentlichung von Fotos (keine Fotos benutzen, auf denen Kinder nackt sind, schlafen oder beim Toilettengang zu sehen sind)

Ggf. Referenzen von Eltern

---

<sup>27</sup> Der Leitfaden ist erschienen im ZeT, Heft 5/2021 im Klett Kotta Verlag <https://www.klett-kita.de/shop/zeitschriften/zet-zeitschrift-fuer-tagesmuetter-und-vaeter/zet-nr-5-21>



wirklich vertreten können und wovon Sie überzeugt sind, dass es Ihnen und Ihrer Persönlichkeit entspricht.

Und wenn Sie nicht gleich die richtigen Worte finden, fragen Sie Ihnen nahestehende Personen, die Sie und Ihre Arbeit kennen, wie sie Sie am besten beschreiben würden. Auch die eigenen Gedanken und Ideen einer anderen Person zu schildern, die diese dann für Sie aufschreibt, kann hilfreich sein. Wenn Sie keinen Anfang finden, können Sie sich sicherlich das eine oder andere Beispiel im Internet anschauen, aber schreiben Sie nicht ab. Auch wenn es sich nicht um eine Doktorarbeit handelt, darf es kein Plagiat sein, denn es ist wichtig, dass Sie in jedem Fall Ihre eigenen Gedanken zu Papier bringen und in jedem Fall sollten Sie sich damit identifizieren.

Viel Erfolg

## Anhang IV: Unser Team – das sind alle, die mitgearbeitet haben

---

### Gruppe der Autorinnen

**Maria Apitz**

**Kommunale Fachberatung, Stadt Wolfsburg**

„Die Gesellschaft lebt von der Einzigartigkeit Aller, deren vielfältige Bedürfnisse von Anfang an individuelle Bildungsangebote erfordern. Die Kindertagespflege ist mit ihren charakteristischen Eigenschaften eine tragende Säule in der frühkindlichen Bildungslandschaft.“



**Angelika Bolte**

**Dipl. Sozialpädagogin im Familienservicebüro der Stadt Laatzen, Fachbegleitung Kindertagespflege**

„Kindertagespflege bietet Raum für Individualität.“

**Petra Daunicht**

**Päd. Mitarbeiterin Kindertagespflegebörse und Betriebliche Kooperationen, Kindertagespflege Göttingen e. V.**

„Die Kindertagespflege kann den Jüngsten ein Umfeld bieten, das in besonderer Weise Geborgenheit, Sicherheit und Orientierung verleiht. In einer solchen Umgebung können Lern- und Entwicklungsprozesse gut gedeihen.“



**Maren Fandrich**

**Sozialpädagogin/Sozialarbeiterin B. A., Familienservicebüro der Stadt Laatzen, Fachbegleitung Kindertagespflege**

„Für ein gesundes und glückliches Großwerden unserer Kleinsten braucht es unterschiedliche Bildungs- und Entwicklungsräume, stabile Bindungen und Kreativität = Kindertagespflege.“

**Maria Feith-Pletz**  
**Bereichsleiterin Familien Service Büros, Landkreis Graftschaft Bentheim**  
„Kindertagespflege verbindet hochwertige und individuelle Betreuung mit einem familiären und vertrauensvollen Umfeld.“



**Magdalena Gottmann**  
**Dipl. Soz.-Pädagogin, Koordinierungsstelle Kindertagespflege der Region Hannover**  
„Gemeinsam in das Abenteuer Leben starten – das ist Kindertagespflege.“

**Sandra Hartmann**  
**Sozialpädagogin und Fachkraft für Qualitätssicherung in der Kindertagespflege, Stadt Göttingen**  
„Kindertagespflege zeichnet sich im Besonderen durch die intensiven Interaktionen und Bindungen zwischen Kind/Kindern und Kindertagespflegeperson aus. Dies ist ein wichtiges Qualitätsmerkmal der Kindertagespflege.“



**Andrea Ilse**  
**Päd. Mitarbeiterin im Nds. Kindertagespflegebüro**  
„Gute Qualität ist das A und O in der Betreuung von Kleinstkindern, da in diesem sensiblen Alter wichtige zwischenmenschliche Erfahrungen gemacht werden. Hier liegt eine große Chance für die Kindertagespflege.“

**Marina Jessen**  
**Fachberaterin im Familien & Kinderservicebüro der Stadt Osnabrück/ Schwerpunkt GTP-Gründung , Teilnahme an der AGJÄ**  
„Weil Groß werden individuell ist, setzt Kindertagespflege auf persönliche und familiennahe Betreuung, die durch ihren kleineren Rahmen viel intensivere Bindung ermöglicht.“



**Silvia Katowiec**

**Fachberatung Kindertagespflege, Landkreis Northeim**

„Kindertagespflege bedeutet ein geschützter Raum, in einer kleinen Gruppe, mit einer festen Bezugsperson und alltagsintegrierter Bildung und Beteiligung – all das, was Kinder im U3-Alter brauchen!“



**Birgit Lempfer**

**Teamleitung Frühkindliche Betreuung, Fachdienst Kinder und Jugend, Landkreis Nienburg/Weser**

„Die Kindertagespflege begleitet die Kinder ein Stück ihres Lebensweges und schenkt ihnen in einer familiennahen Umgebung die individuelle Förderung, Zuwendung, Geborgenheit und Sicherheit, die die Kinder für ihre weitere Entwicklung benötigen.“

**Julia Lepzien-Tebbeb**

**Koordination Kindertagespflege im Team Tagesbetreuung für Kinder der Region Hannover**

„Kindertagespflege bietet große Vielfalt und damit besondere Chancen – für Kinder, ihre Familien und Kindertagespflegepersonen.“



**Kirsten Paasch**

**Päd. Mitarbeiterin, Nds. Kindertagespflegebüro**

„Kinder, die Sicherheit erleben, können die Welt erobern. Kindertagespflege schafft Sicherheit – durch individuelle und personenbezogene Betreuung.“

**Annika Zywietz**

**Sozialarbeiterin B. A., Koordinierungsstelle Kindertagespflege Region Hannover**

„Die individuelle Förderung der Entwicklung und Bildung von Kindern durch Kindertagespflege stellt gesamtgesellschaftlich einen bedeutungsvollen Beitrag dar.“



Mitgearbeitet hat auch: **Anja Gerdes**

## Rechtsberatung

**Susanne Hartmann-Kasties**

**Rechtsanwältin und Referentin in der Erwachsenenbildung**

„Die Vermittlung von Recht & Bildung und der Kontakt zu Menschen liegen mir am Herzen. Deshalb arbeite ich gerne zu Themen der Kindertagespflege.“



## Strukturgruppe



**Katharina Glaese**

**Teamleitung Kindertagesbetreuung im Landkreis Göttingen**

„Kindertagespflege ist mit großer Individualität, liebevoller Betreuung und hoher Professionalität ein wichtiger Bildungsort für Kinder!“

**Bianka Köllner**

**Dipl. Verwaltungswirtin, Referatsleitung Kindertagesbetreuung in der AGJÄ Nds. und Abteilungsleitung Frühkindliche Bildung im Geschäftsbereich Jugend der Stadt Wolfsburg**

„Kindertagespflege schafft frühkindliche Bildungsorte mit Vielfalt und Individualität. Sie bietet optimale Voraussetzungen für eine inklusive Pädagogik, die vor allem von der Haltung und dem professionellen Handeln der Kindertagespflegeperson leben.“



**Ute Krüger**

**Dipl. Sozialpädagogin, Geschäftsführerin Kindertagespflege Göttingen e. V.**

„Die Kindertagespflege ist ein dynamisches (Berufs-)feld, das sich in den letzten Jahren unglaublich weiterentwickelt hat. Es zeichnet sich durch Akteur\*innen mit hohem Engagement, Herzblut und Entwicklungswillen aus.“

**Simone Taschemski**

**Päd. Mitarbeiterin/Kommunikationswirtin (Öffentlichkeitsarbeit), Nds. Kindertagespflegebüro**

„Wer Entwicklungschancen sucht, ist bei der Kindertagespflege genau richtig. Hier treffen Weltentdecker\*innen auf Entwicklungshelfer\*innen und Visionäre auf Strukturgeber\*innen.“



## Redaktion und Layout

**Inge Michels**

**Freie Bildungsjournalistin**

„Bildung gelingt durch Bindung. Und Bindung entsteht durch Nähe, Zuneigung, Staunen, Neugierde, Zeit, Zutrauen, kurz: durch anspruchsvolle Kindertagespflege.“



**Susanne Bruhn**

**Dipl. Sozialpädagogin, Stadt Wolfsburg**



## Anhang V: Materialsammlung, Links und Literatur<sup>28</sup>

### Kapitel I Rechtliche und allgemeine Ausführungen zur Kindertagespflege

#### Rechtliches:

**Sozialgesetzbuch (SGB) Achtes Buch (VIII) Kinder- und Jugendhilfe** (Stand 08.05.2024).

In: [https://www.gesetze-im-internet.de/sgb\\_8/SGB\\_8.pdf](https://www.gesetze-im-internet.de/sgb_8/SGB_8.pdf)

**Niedersächsisches Gesetz über Kindertagesstätten und Kindertagespflege** (Stand 01.08.2024).

In: <https://voris.wolterskluwer-online.de/browse/document/a50cf568-af4f-3d0c-a0db-6eab5cbf9a9c>

**Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge:** Empfehlungen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege, 2018. In: <https://archive.org/details/deutscher-verein-empfehlungen-stellungnahmen-2018-32-16-kindertagespflege> (Memento vom 06.08.2024)

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration in NRW:** Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen (2023). In: <https://www.kita.nrw.de/system/files/media/document/file/handreichung-kindertagespflege-nrw-stand-15.-april-2024.pdf> (letzter Zugriff 08.11.2024)

#### Datenschutz:

**Bundesverband für Kindertagespflege:** Allgemeine Fragestellungen zum Datenschutz. In: <https://www.bvktg.de/kindertagespflegepersonentagesmuetter-tagesvaeter/datenschutz-in-der-kindertagespflege/> (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Deutsches Jugendinstitut (DJI):** Expertise zu Datenschutz in der Kindertagespflege, 2020. In: [https://www.bvktg.de/media/qhb\\_expertise\\_datenschutz\\_stocker-preisenberger.pdf](https://www.bvktg.de/media/qhb_expertise_datenschutz_stocker-preisenberger.pdf) (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Mirjam Taprogge:** Schweigepflicht und Datenschutz. In:

<https://www.tagespflege-online.de/index.php?b=p&k=sd&action=v&file=1&key=668&cont=f> (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Landesverband Kindertagespflege NRW:** Informationen für Kindertagespflegepersonen zur Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO). In: [https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/media/informationen-fuer-ktpp-zur-ds-gvo\\_stand\\_23.07.2018-1.pdf](https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/media/informationen-fuer-ktpp-zur-ds-gvo_stand_23.07.2018-1.pdf) (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Hessisches Kindertagespflegebüro:** Praxisimpuls zur DS-GVO (2021). In: [https://hktb.de/fileadmin/hktb/Dokumente/Publikationen/hktb\\_praxis\\_ktpp\\_datenschutz.pdf](https://hktb.de/fileadmin/hktb/Dokumente/Publikationen/hktb_praxis_ktpp_datenschutz.pdf) (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Der Paritätische Gesamtverband:** Datenschutz in Paritätischen Mitgliedsorganisationen, Ausgewählte Fragen zum Umgang mit personenbezogenen Daten und Geheimnisschutz (2018). In: [https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/doc/datenschutz-handreiche-2018.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/doc/datenschutz-handreiche-2018.pdf) (letzter Zugriff 08.11.2024)

<sup>28</sup> Nachfolgend sind Hinweise zur weiterführenden Lektüre aus den Kapiteln der Publikation zusammengeführt und den Kapiteln zugeordnet. Doppelungen, wenn in mehreren Kapiteln auf die gleiche Literatur verwiesen wird, sind beabsichtigt.



### Vertretung in der Kindertagespflege:

**Niedersächsisches Kindertagespflegebüro:** Vertretungsmodelle in der Kindertagespflege (2016). In: [https://www.kindertagespflege-nds.de/fileadmin/user\\_upload/Publikationen/Niki\\_Publikationen/160406\\_Broschuere\\_Vertretungsmodelle\\_Einzelseiten.pdf](https://www.kindertagespflege-nds.de/fileadmin/user_upload/Publikationen/Niki_Publikationen/160406_Broschuere_Vertretungsmodelle_Einzelseiten.pdf) (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Bundesverband für Kindertagespflege:** Analyse und Evaluation von Vertretungsmodellen in der Kindertagespflege (2021). In: [https://www.bvktp.de/media/vertretungsmodelle\\_ktp.pdf](https://www.bvktp.de/media/vertretungsmodelle_ktp.pdf) (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Informations- und Koordinierungsstelle Kindertagespflege in Sachsen (IKS):** Vertretung in der Kindertagespflege (2020). In: <https://www.iks-sachsen.de/user/data/flex-objects/informerch/fb7fd2ee45659b9544607051e43c9ba1/IKS-Vertretung-in-Kindertagespflege-2020.pdf> (letzter Zugriff 08.11.2024 / wenn Link nicht öffnet, Adresse kopieren und im Browser einsetzen)

### Qualifizierung

**Bundesverband für Kindertagespflege:** Richtlinie zur Vergabe des Zertifikates „Qualifizierte Kindertagespflegeperson“. Qualifizierungs- und Prüfungsordnung (2023). In: [https://www.bvktp.de/media/bvktp-richtlinie-vergabe-zertifikat\\_dji\\_03.pdf](https://www.bvktp.de/media/bvktp-richtlinie-vergabe-zertifikat_dji_03.pdf) (letzter Zugriff 27.08.2023)

**Deutsches Jugendinstitut (DJI):** „Grundmodelle der Theorie-Praxis-Verzahnung in der Grundqualifizierung von Tagespflegepersonen“. In: [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/bibs/Expertise\\_Slottke.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/bibs/Expertise_Slottke.pdf) (letzter Zugriff 27.08.2023)

**Bildungsportal Niedersachsen:** Qualifizierung in der Kindertagespflege. In: <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/kindertagespflege/qualifizierung-von-kindertagespflegepersonen> (letzter Zugriff 07.08.2024)  
**Deutsches Jugendinstitut (DJI):** Empfehlungen zur Umsetzung des Qualifizierungshandbuchs Kindertagespflege (QHB). Theorie-Praxis-Verzahnung. Kontinuierliche Kursbegleitung. Team-Teaching. Blended Learning (...). In: [https://www.qhb-kindertagespflege.de/fileadmin/QHB/QHB-Downloads/QHB\\_Umsetzungsempfehlung\\_2022.pdf](https://www.qhb-kindertagespflege.de/fileadmin/QHB/QHB-Downloads/QHB_Umsetzungsempfehlung_2022.pdf) (letzter Zugriff 01.06.2023).

### Aufbau- und Anschlussqualifizierung

**Bildungsportal Niedersachsen: Aufbauqualifizierung.** In: [https://bildungsportal-niedersachsen.de/fileadmin/3\\_Fruehkindliche\\_Bildung/Kindertagespflege/Dateien/Aufbauqualifizierung\\_Kindertagespflege\\_400\\_Std..pdf](https://bildungsportal-niedersachsen.de/fileadmin/3_Fruehkindliche_Bildung/Kindertagespflege/Dateien/Aufbauqualifizierung_Kindertagespflege_400_Std..pdf) (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Bildungsportal Niedersachsen: Aufbauqualifizierung Kindertagespflege in Ergänzung zum QHB.** In: [https://bildungsportal-niedersachsen.de/fileadmin/3\\_Fruehkindliche\\_Bildung/Kindertagespflege/Dateien/Aufbauqualifizierung\\_Kindertagespflege\\_in\\_Ergaenzung\\_zum\\_QHB\\_120\\_h.pdf](https://bildungsportal-niedersachsen.de/fileadmin/3_Fruehkindliche_Bildung/Kindertagespflege/Dateien/Aufbauqualifizierung_Kindertagespflege_in_Ergaenzung_zum_QHB_120_h.pdf) zu finden (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Deutsches Jugendinstitut (DJI): Möglichkeit der Anschlussqualifizierung von Kindertagespflegepersonen.** In: [https://www.bvktp.de/media/qhb\\_moeglichkeit\\_der\\_anschlussqualifizierung.pdf](https://www.bvktp.de/media/qhb_moeglichkeit_der_anschlussqualifizierung.pdf) (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Deutsches Jugendinstitut (DJI):** Qualifizierung in der Kindertagespflege für Erzieher/innen auf der Grundlage des DJI-Curriculums (oder vergleichbaren Lehrplänen). In: [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/aktionsprogramm-kindertagespflege/Erzieher\\_innenversion\\_paed\\_Fachkraefte\\_DJI\\_Curriculum\\_akt24\\_10\\_09.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/aktionsprogramm-kindertagespflege/Erzieher_innenversion_paed_Fachkraefte_DJI_Curriculum_akt24_10_09.pdf) (letzter Zugriff 08.11.2024)

## Kapitel II Aufgabe der Jugendämter

### Finanzielles

**Bildungsportal Niedersachsen:** Finanzielle Förderung in der Kindertagespflege. In: <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/finanzhilfe-foerderung/finanzhilfe/finanzielle-foerderung-in-der-kindertagespflege> (letzter Zugriff 08.11.2024)

### Eignung

**Deutsches Jugendinstitut (DJI):** Handreichung. Eignung von Kindertagespflegepersonen. In: <https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/kernmodul-kindertagespflege.html> (letzter Zugriff 08.11.2024)

### Räume und Tiere

**Deutsches Jugendinstitut (DJI) Höhn, Kariane:** Raum-Gestaltung in der Kindertagespflege, 2013. In: [https://www.bvkt.de/media/expertise-raum-gestaltung-in-der-kindertagespflege-17.12.13\\_1\\_.pdf](https://www.bvkt.de/media/expertise-raum-gestaltung-in-der-kindertagespflege-17.12.13_1_.pdf) (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Bundesverband für Kindertagespflege:** Die Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepaxis in der Kindertagespflege. In: [https://www.bvkt.de/media/bvkt\\_leitlinie-lebensmittel\\_2020-03.pdf](https://www.bvkt.de/media/bvkt_leitlinie-lebensmittel_2020-03.pdf) (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Deutsche Gesetzliche Unfallversicherung (DGUV):** Kindertagespflege – damit es allen gut geht. In: <https://publikationen.dguv.de/regelwerk/dguv-informationen/862/childertagespflege-damit-es-allen-gut-geht> (letzter Zugriff 08.11.2024/Link kopieren und im Browser einfügen)

**Unfallkasse NRW:** Hundehaltung in der Kindertagespflege. In: [https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF\\_2020/Hundehaltung\\_09.2020.pdf](https://www.unfallkasse-nrw.de/fileadmin/server/download/PDF_2020/Hundehaltung_09.2020.pdf) (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Aktion Das sichere Haus:** Achtung! Giftig! Vergiftungsunfälle bei Kindern. Gefahren im Haus. Giftpflanzen. In: [https://das-sichere-haus.de/fileadmin/user\\_data/Bilder/titelbilder/Titelbilder\\_Kinder/DSH\\_Kinder\\_Broschuere\\_DIN\\_A5\\_Achtung\\_Giftig\\_2023.pdf](https://das-sichere-haus.de/fileadmin/user_data/Bilder/titelbilder/Titelbilder_Kinder/DSH_Kinder_Broschuere_DIN_A5_Achtung_Giftig_2023.pdf) (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Bundesarbeitsgemeinschaft (BAG) Mehr Sicherheit für Kinder e.V.:** Sicherheits-Checkliste für Räumlichkeiten in der Kindertagespflege. In: [https://www.kindersicherheit.de/fileadmin/user\\_upload/Fachinformationen/sicherheit-checkliste\\_15012020.pdf](https://www.kindersicherheit.de/fileadmin/user_upload/Fachinformationen/sicherheit-checkliste_15012020.pdf) (letzter Zugriff 08.11.2024)

### Hygiene

**Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:** Ratgeber für Lebensmittelhygiene in der privaten Kindertagespflege im Haushalt der Tagespflegeperson in Niedersachsen. In: [https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit\\_tierschutz/gesundheitsbezogener\\_verbraucherschutz/childertagespflege-120216.html](https://www.ml.niedersachsen.de/startseite/themen/tiergesundheit_tierschutz/gesundheitsbezogener_verbraucherschutz/childertagespflege-120216.html) (letzter Zugriff 08.11.2024)

## Kapitel III Finanzierung in der Kindertagespflege

### Allgemein

**Stadt Oldenburg:** Richtlinie der Stadt Oldenburg zur Förderung der Kindertagespflege nach dem Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII). In: [https://www.oldenburg.de/fileadmin/oldenburg/Benutzer/Datien/51\\_Amt\\_fuer\\_Jugend\\_und\\_Familie/513\\_Kindertagesbetreuung/Childertagespflege/Childertagespflege/2020-7\\_Richtlinie\\_2020\\_Aenderung.pdf](https://www.oldenburg.de/fileadmin/oldenburg/Benutzer/Datien/51_Amt_fuer_Jugend_und_Familie/513_Kindertagesbetreuung/Childertagespflege/Childertagespflege/2020-7_Richtlinie_2020_Aenderung.pdf) (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen:** „Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen“, 15. Oktober 2022, 13. Auflage

**Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge:** Empfehlungen zur Sicherung und Weiterentwicklung der Kindertagespflege. Stellungnahme (DV 32/16), Berlin 15. Mai 2018

### Vergütung

**Bundesverband für Kindertagespflege:** „Das MODELL zur Vergütung in der Kindertagespflege“, Berlin, Juli 2019

**Bundesverband für Kindertagespflege:** Expertise „Erarbeitung einer Kalkulationsgrundlage für die Bemessung der lfd. Geldleistung für K TPP gemäß § 23 SGB VIII“, Prof. Dr. jur. Johannes Münder, Berlin, Mai 2017

**Bundesverband für Kindertagespflege:** Expertise „Laufende Geldleistungen in der öffentlich geförderten Kindertagespflege.“ Ergebnisse einer Follow-Up-Studie, Institut für Bildungs- und Sozialpolitik der Hochschule Koblenz (ibus)Stefan Sell, Nicole Kukula, Remagen, 2015

**Bundesverband für Kindertagespflege:** Expertise „Vergütung in der Kindertagespflege. Bestandsaufnahme und Modelle einer leistungsorientierten Vergütungssystematik“, Institut für Bildungs- und Sozialpolitik der Hochschule Koblenz (ibus), Stefan Sell, Nicole Kukula, Remagen, 2013

**Landesverband Kindertagespflege Baden-Württemberg:** „Mindestens den Mindestlohn! Faire Bezahlung für Tagesmütter und -väter“, Untersuchung der Einkommenssituation von Tagespflegepersonen in Baden-Württemberg, STASA Steinbeis, Angewandte Systemanalyse GmbH, Stuttgart, 27. April 2018

### Alterssicherung

**Forschungsinstitut für Bildungs- und Sozialökonomie (FiBS):** Studie „Leistungsgerechte Vergütung und Alterssicherung von K TPP als Beitrag zur Fachkräftegewinnung“, Berlin, Dezember 2021

**Bundesverband für Kindertagespflege:** „Alterssicherung in der K TP“. Empfehlung der AG Alterssicherung des BVKTP, Publikation geplant Ende 2023

## Kapitel IV Die Fachberatung in der Kindertagespflege

### Allgemein

**Becker-Stoll, Fabienne; Niesel, Renate; Wertfein, Monika (2005):** Handbuch Kinder in den ersten drei Lebensjahren. Theorie und Praxis für die Tagesbetreuung. Freiburg i. Br. Herder, S. 649

**Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (WiFF):** Aufgabenprofile und Handlungsmodi von Fachberaterinnen und Fachberatern. Berufliches Handeln zwischen Personen- und Organisationsbezug (2022). In: <https://www.weiterbildungsinitiative.de/publikationen/detail/aufgabenprofile-und-handlungsmodi-von-fachberaterinnen-und-fachberatern> (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Deutsches Jugendinstitut (DJI):** Fachberatung in der Kindertagespflege. Praxismaterialien für die Jugendämter (Nr. 5, Juni 2012). In: [https://www.dji.de/fileadmin/user\\_upload/aktionsprogramm-kindertagespflege/Praxismaterialien\\_fuer\\_die\\_Jugendaemter\\_Nr\\_5\\_Handreichung\\_fachberatung\\_in\\_der\\_kindertagespflege.pdf](https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/aktionsprogramm-kindertagespflege/Praxismaterialien_fuer_die_Jugendaemter_Nr_5_Handreichung_fachberatung_in_der_kindertagespflege.pdf) (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Region Hannover: Begleiten, Beraten, Vermitteln, Vernetzen. Fachberatung Kindertagespflege in der Region Hannover.** In: <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region-Hannover/Soziales/Kinder-Jugendliche/Kinderbetreuung/Koordinierungsstelle-Kindertagespflege/Fachberatung-Kindertagespflege-in-der-Region-Hannover> (letzter Zugriff 08.11.2024)

**BAG BEK e.V. (2019): Selbstverständnis von Fachberatung. Beitrag zur ethischen und sozialpädagogischen Fundierung der Fachberatung im System der Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern.** Hrsg.: Bundesarbeitsgemeinschaft Bildung und Erziehung in der Kindheit e.V. Berlin. Online verfügbar unter [https://www.bag-bek.de/fileadmin/user\\_upload/Selbstverstaendnis\\_Fachberatung\\_BAG-BEK.pdf](https://www.bag-bek.de/fileadmin/user_upload/Selbstverstaendnis_Fachberatung_BAG-BEK.pdf) (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Baum, Heike (2014):** Dt. Gesellschaft für Qualität. In: <https://www.kindergartenpaedagogik.de/fachartikel/qualitaet-und-qualitaetssicherung/qualitaetsfeststellung-qualitaetsmanagement/2284/> (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Preissing, Christa; Berry, Gabriele; Gerszonowicz, Eveline (2016):** Fachberatung im System der Kindertagesbetreuung. In: Viernickel, Susanne; Fuchs-Rechlin, Kirsten; Strehmel, Petra; Preissing, Christa;

### Kompetenzbegriff

**Bundesinstitut für Berufsbildung (BIBB):** Definition und Kontextualisierung des Kompetenzbegriffes. In: <https://www.bibb.de/de/8570.php> (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Sult, Astrid (2022):** Kompetenzprofil Fachberatung in der Kindertagespflege – eine Arbeitshilfe für Fachberater\*innen in der Kindertagespflege. Hrsg.: Bundesverband für Kindertagespflege; online verfügbar unter: [https://www.bvktp.de/media/kompetenzprofil\\_fachberatung\\_download.pdf](https://www.bvktp.de/media/kompetenzprofil_fachberatung_download.pdf) (letzter Zugriff 08.11.2024)

### Qualität

**Schoyerer, Gabriel / Wiesinger, Julia (2017):** Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege – Ergebnisse aus dem Forschungsprojekt „Qualitätsbedingungen von Fachberatung Kindertagespflege“ (QualFa). München

**Bensel, Joachim; Haug-Schnabel, Gabriele (Hrsg.):** Qualität für alle. Wissenschaftlich begründete Standards für die Kindertagesbetreuung. Freiburg im Breisgau: Herder, S. 253–315.

**Gerszonowicz, Eveline; Sult, Astrid (2017):** Für alle Fälle: Fachberatung in der Kindertagespflege. Eine Bestandsaufnahme. Hrsg.: Bundesverband für Kindertagespflege. Berlin. Online verfügbar unter [https://www.bvktp.de/media/bvktp-broschu\\_re\\_fu\\_r\\_alle\\_fa lle - fachberatung\\_in\\_der\\_kindertagespflege\\_download.pdf](https://www.bvktp.de/media/bvktp-broschu_re_fu_r_alle_fa lle - fachberatung_in_der_kindertagespflege_download.pdf) (letzter Zugriff am 08.11.2024)

### Eignung

**Schnock, Brigitte (2009):** Eignung von KTPP. Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 2 vom Oktober 2009. München.

**Schnock, Brigitte (2021):** Eignung von KTPP. Vollständig überarbeitete und aktualisierte Fassung des Praxismaterials Nr. 2 vom Oktober 2009 für Jugendämter „Eignung von Tagespflegepersonen in der Kindertagespflege“. München. In: <https://www.dji.de/ueber-uns/projekte/projekte/kernmodul-kindertagespflege.html> (letzter Zugriff 08.11.2024)

### Praxis und Best-Practice

**Schoyerer, Gabriel (2012):** Fachberatung in der Kindertagespflege – Praxismaterialien für die Jugendämter, Nr. 5, Deutsches Jugendinstitut. München. Online verfügbar unter: <https://www.dji.de/veroeffentlichungen/literatursuche/detailansicht/literatur/21152-fachberatung-in-der-kindertagespflege.html> (letzter Zugriff 08.11.2024 / PDF momentan nicht abrufbar)

„**Begleiten, Beraten, Vermitteln, Vernetzen**“. Ein Best-Practice Beispiel zur Aufgabenverteilung sowie die Erstellung eines Konzeptes der Fachberatungsstelle. In: <https://www.hannover.de/Leben-in-der-Region->

[Hannover/Soziales/Kinder-Jugendliche/Kinderbetreuung/Koordinierungsstelle-Kindertagespflege/Fachberatung-Kindertagespflege-in-der-Region-Hannover](#) (letzter Zugriff 08.11.2024)

## Stellungnahme

**Arbeitsgemeinschaft für Kinder- und Jugendhilfe – AGJ (2014):** Stellungnahmen und Positionen. Nach dem U3-Ausbau: Qualität in der Kindertagesbetreuung kann nicht warten! Berlin. S. 12

## Kapitel V Kinderschutz in der Kindertagespflege

### Allgemein

**Schoyerer, Gabriel/Wiesinger, Julia (2017):** „Die Praxis der Fachberatung für Kindertagespflege“. In: [https://www.ksh-muenchen.de/fileadmin/user\\_upload/Publ\\_Praxis\\_der\\_Fachberatung\\_Dez17.pdf](https://www.ksh-muenchen.de/fileadmin/user_upload/Publ_Praxis_der_Fachberatung_Dez17.pdf) (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Wiesner, Reinhard /Wapler, Friederike (2022):** SGB VIII Kinder- und Jugendhilfe – Kommentar

**Gerstein, Hartmut:** „Neuregelungen für die Kindertagespflege durch das KJSG“ Das JAmt, Heft 9/2022, S. 423 (letzter Zugriff 09.06.2023)

### Kinderrechte

**Maywald, Jörg (2014):** „Recht haben und Recht bekommen – der Kinderrechtsansatz in Kindertageseinrichtungen“. In: [https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KITaFT\\_maywald\\_II\\_2014\\_1\\_.pdf](https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KITaFT_maywald_II_2014_1_.pdf) (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Deutsches Kinderhilfswerk:** „Kinderrechte in Deutschland: Engagement – Information – Vernetzung“. In: <https://www.kinderrechte.de/> (letzter Zugriff 08.11.2024)

### Kindeswohl und Kinderschutz

**Maywald, Jörg (2018):** Die „Königsdisziplin“ aller, die mit Kindern zu tun haben. Kindeswohl und Kinderschutz in der Kindertagespflege. In: ZeT. Zeitschrift für Tagesmütter und Tagesväter 4/2018, S. 2-4.

**Maywald, Jörg (2019):** DJI-Veröffentlichung: „Schutz vor Kindeswohlgefährdung in der Kindertagespflege“.

### Konzept

**Ministerium für Kultur, Jugend und Sport Baden-Württemberg:** „Orientierungseckpunkte zur Erstellung eines Kinderschutzkonzepts“. In: <https://paritaet-bw.de/system/files/abschnittdokumente/orientierungseckpunkte-kinderschutzkonzept.pdf> (letzter Zugriff 08.11.2024)

## Kapitel VI Eltern in der Kindertagespflege

### Allgemein und Recht

**Deutscher Bundestag. Wissenschaftliche Dienste.** Regelungen zur Beteiligung der Eltern an den Kosten der Kindertagesbetreuung (2016). In: <https://www.bundestag.de/resource/blob/437650/020084497965bb1abb6160b3d7c6c405/WD-9-039-16-pdf-data.pdf> (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Hessisches Kindertagespflegebüro. Rechtliche Grundlagen (2024).** In: [https://hktb.de/fileadmin/hktb/Dokumente/Publikationen/hktb\\_FAQs\\_fuer\\_Kindertagespflegepersonen\\_07.2023.pdf](https://hktb.de/fileadmin/hktb/Dokumente/Publikationen/hktb_FAQs_fuer_Kindertagespflegepersonen_07.2023.pdf) (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Handreichung Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen (2023)**, 13. Auflage, S. 41. In: <https://www.kita.nrw.de/system/files/media/document/file/handreichung-kindertagespflege-nrw-stand-15.-april-2024.pdf> (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Kindertagespflege in der Landeshauptstadt Kiel. Information für Eltern (2020)**. In: [https://www.kiel.de/de/gesundheitssoziales/kinderfamilie/kindertagespflege/dokumente/info\\_tagespflege\\_eltern.pdf](https://www.kiel.de/de/gesundheitssoziales/kinderfamilie/kindertagespflege/dokumente/info_tagespflege_eltern.pdf) (letzter Zugriff 08.11.2024)

### Erziehungspartnerschaft

**Brock, Inés (2012)**: Frühpädagogische Fachkräfte und Eltern – Psychodynamische Aspekte der Zusammenarbeit. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. WiFF Expertisen, Band 25. München. In: <https://www.weiterbildungsinitiative.de/publikationen/detail/fruehpaedagogische-fachkraefte-und-eltern-psychodynamische-aspekte-der-zusammenarbeit> (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Deutsches Jugendinstitut/Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte (Hrsg.) (2011)**: Zusammenarbeit mit Eltern. Grundlagen für die kompetenzorientierte Weiterbildung. WiFF Wegweiser Weiterbildung, Band 3. München. In: <https://www.weiterbildungsinitiative.de/publikationen/detail/zusammenarbeit-mit-eltern> (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Friederich, Tina (2012)**: Zusammenarbeit mit Eltern – Anforderungen an frühpädagogische Fachkräfte. Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte. WiFF Expertisen, Band 22. München. In: <https://www.weiterbildungsinitiative.de/publikationen/detail/zusammenarbeit-mit-eltern-anforderungen-an-fruehpaedagogische-fachkraefte> (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Kühn, Susanne (2014)**: Zusammenarbeit mit Familien mit Kindern in den ersten drei Lebensjahren unter Berücksichtigung kultureller Diversität, Kita-Fachtexte. In: [https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KiTaFT\\_Kuehn\\_2014\\_CC.pdf](https://www.kita-fachtexte.de/fileadmin/Redaktion/Publikationen/KiTaFT_Kuehn_2014_CC.pdf) (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Schoyerer, Gabriel /Ihm, Maria/Raich, Lisa/Engel, Juliane/Küber, Lisa**: „Zusammenarbeit mit Eltern in der Kindertagespflege - Perspektiven von Kindertagespflegepersonen“. Ergebnisse der wissenschaftlichen Begleitung des Bundesprogramms „ProKindertagespflege: Wo Bildung für die Kleinsten beginnt“. In: [https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user\\_upload/PDF-Dateien/Zusammenarbeit-mit-Eltern-in-der-Kindertagespflege.pdf](https://www.fruehe-chancen.de/fileadmin/user_upload/PDF-Dateien/Zusammenarbeit-mit-Eltern-in-der-Kindertagespflege.pdf) (letzter Zugriff 13.02.2024)

### Eingewöhnung und maximale Betreuungsdauer

**Ein guter Start**. Informationen zur Eingewöhnung von Kindern unter drei Jahren bei Tagesmüttern und Tagesvätern (2017). In: [https://www.kindertagespflege-nds.de/fileadmin/user\\_upload/niki/Publikationen/Niki\\_Publikationen/170518\\_Broschuere\\_Eingewoehnung\\_web-einzelseiten.pdf](https://www.kindertagespflege-nds.de/fileadmin/user_upload/niki/Publikationen/Niki_Publikationen/170518_Broschuere_Eingewoehnung_web-einzelseiten.pdf) (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Deutsches Institut für Jugendhilfe und Familienrecht (DIJuF) e. V.** (2013): Rechtsgutachten zum Rechtsanspruch U3 – Voraussetzungen und Umfang des Rechtsanspruchs auf Förderung in Tageseinrichtungen und in Kindertagespflege für Kinder unter drei Jahren (Autor\*innen: Dr. Thomas Meysen, Janna Beckmann, Petra Birnstengel, Diana Eschelbach, Stephanie Götte)

### Krankheit und Hygiene

**Das kranke Kind in der Kindertagespflege**. Ein Leitfaden für Kindertagespflegepersonen (2022). In: [https://www.dortmund.de/dortmund/projekte/rathaus/verwaltung/fabido/downloads/fabido\\_leitfaden\\_kinderkrankheiten.pdf](https://www.dortmund.de/dortmund/projekte/rathaus/verwaltung/fabido/downloads/fabido_leitfaden_kinderkrankheiten.pdf) (letzter Zugriff 08.11.2024)



**Hygiene für die Kindertagespflege in Kiel.** Leitfaden (2019). In: [https://www.kiel.de/de/gesundheit\\_sozi-les/kinder\\_familie/kindertagespflege/\\_dokumente/Hygiene-Leitfaden.pdf](https://www.kiel.de/de/gesundheit_sozi-les/kinder_familie/kindertagespflege/_dokumente/Hygiene-Leitfaden.pdf)

(letzter Zugriff 08.11.2024)

### Besonderes

**Hundehaltung in der Kindertagespflege.** Merkblatt Tierhaltung Euskirchen, Unfallkasse NRW.

In: <https://www.unfallkasse-nrw.de/sicherheit-und-gesundheitsschutz/betriebsart/kindertagespflege/hunde-haltung.html> (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Pietsch, Stefanie/Ziesemer, Sonja/Fröhlich-Gildhoff, Klaus (2010):** Zusammenarbeit mit Eltern in Kindertageseinrichtungen - Internationale Perspektiven | WiFF - Weiterbildungsinitiative Frühpädagogische Fachkräfte | In Kitas wird der Grundstein für Bildung und Teilhabe gelegt. WIFF-Expertise Nr. 7, München

### Umfragen und Studien

**Eltern-Umfrage Kindertagespflege in Niedersachsen.** Eine Befragung von Eltern, deren Kinder in der Kindertagespflege betreut werden. Gesamtbericht, November 2016. In: [https://www.kindertagespflege-nds.de/fileadmin/user\\_upload/niki/Publikationen/Niki\\_Publikationen/Kindertagespflege\\_NDS\\_Bericht.pdf](https://www.kindertagespflege-nds.de/fileadmin/user_upload/niki/Publikationen/Niki_Publikationen/Kindertagespflege_NDS_Bericht.pdf) (Letzter Zugriff 08.11.2024)

**ElternZOOM 2021. Eltern ergreifen das Wort.** Bedarfe und Wünsche von Eltern zur Kindertagesbetreuung in Deutschland, Bertelsmann Stiftung. In: [https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/ElternZOOM\\_2021\\_web\\_02.pdf](https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/ElternZOOM_2021_web_02.pdf) (Letzter Zugriff 08.11.2024)

### Bezogen auf Kita, auch nützlich für die KTP

**Bertelsmann Stiftung (2016): Kita-Qualität in Deutschland – Was wünschen sich Eltern?** Ergebnisse einer bundesweiten Elternbefragung. In: [https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/FactSheet\\_Elternbefragung\\_Final.pdf](https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/FactSheet_Elternbefragung_Final.pdf) (Letzter Zugriff 08.11.2024)

**Nentwig-Gesemann, Iris (2021): KiTa-Qualität aus der Perspektive von Eltern.** Institut für Demokratische Entwicklung und Soziale Integration (DESI) im Auftrag der Bertelsmann Stiftung. In: <https://www.bertelsmann-stiftung.de/de/publikationen/publikation/did/kita-qualitaet-aus-der-perspektive-von-eltern-all> (letzter Zugriff 08.11.2024)

## VII Kindertagespflege in anderen geeigneten Räumen und/oder im Zusammenschluss (Großtagespflege)

### Allgemein

**Bundesministerium für Familien, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ):** Über das Handbuch Kindertagespflege. In: <https://handbuch-kindertagespflege.fruehe-chancen.de/kindertagespflege-auf-einen-blick/formen-der-kindertagespflege> (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Bildungsportal Niedersachsen:** Kindertagespflege. In: <https://bildungsportal-niedersachsen.de/fruehkindliche-bildung/kindertagespflege> (Letzter Zugriff 08.11.2024)

### Angestelltenverhältnis

**Bundesverband für Kindertagespflege:** Broschüre zu Anstellungsverhältnissen in der Großtagespflege.

In: [https://www.bvkt.de/media/anstellungsverhaeltnisse\\_in\\_der\\_groestagespflege\\_1.pdf](https://www.bvkt.de/media/anstellungsverhaeltnisse_in_der_groestagespflege_1.pdf)

(letzter Zugriff 08.11.2024)



**Kinderbetreuung im Unternehmen** – Ratgeber zu betrieblicher Großtagespflege in Niedersachsen.  
In: [https://www.researchgate.net/publication/303863155\\_KINDERBETREUUNG\\_IM\\_UNTERNEHMEN](https://www.researchgate.net/publication/303863155_KINDERBETREUUNG_IM_UNTERNEHMEN) Ein Ratgeber zu Betrieblicher Grosstagespflege in Niedersachsen (letzter Zugriff 08.11.2024)

### Großtagespflege

**Bundesverband für Kindertagespflege:** Kindertagespflege im Verbund. (Großtagespflege) – Eine Form der Kindertagespflege. In: [https://www.bvktp.de/media/bvktp-broschuere\\_grosstagespflege\\_02.pdf](https://www.bvktp.de/media/bvktp-broschuere_grosstagespflege_02.pdf) (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Bundesverband für Kindertagespflege:** Die Leitlinie für eine gute Lebensmittelhygienepraxis in der Kindertagespflege. In: [https://www.bvktp.de/media/bvktp\\_leitlinie-lebensmittel\\_2020-03.pdf](https://www.bvktp.de/media/bvktp_leitlinie-lebensmittel_2020-03.pdf) (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Deutsches Jugendinstitut:** QHB-Erweiterungsmaterial Großtagespflege. In: [https://www.bvktp.de/media/qhb\\_erweiterungsmaterial\\_grosstagespflege.pdf](https://www.bvktp.de/media/qhb_erweiterungsmaterial_grosstagespflege.pdf) (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Landesverband Kindertagespflege NRW:** Qualitätskatalog. Großtagespflege in Nordrhein-Westfalen. Sachstand, Empfehlungen und Forderungen. In: [https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/media/qualita\\_tskatalog-grosstagespflege-nrw\\_2019-04\\_1\\_.pdf](https://www.landesverband-kindertagespflege-nrw.de/media/qualita_tskatalog-grosstagespflege-nrw_2019-04_1_.pdf) (letzter Zugriff 08.11.2024)

### Sicherheit

**Bundesinstitut für Risikobewertung:** Schutz vor Lebensmittelinfektionen im Privathaushalt.  
In: [https://www.bfr.bund.de/cm/350/verbrauchertipps\\_schutz\\_vor\\_lebensmittelinfektionen\\_im\\_privat-haushalt.pdf](https://www.bfr.bund.de/cm/350/verbrauchertipps_schutz_vor_lebensmittelinfektionen_im_privat-haushalt.pdf) (letzter Zugriff 08.11.2024)

### Gerichtsurteile zur Zusammenarbeit von K TPP

[http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender\\_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=VGH+Baden-W%FCrttemberg&Art=en&Datum=2017&nr=22599&pos=0&anz=149](http://lrw.juris.de/cgi-bin/laender_rechtsprechung/document.py?Gericht=bw&GerichtAuswahl=VGH+Baden-W%FCrttemberg&Art=en&Datum=2017&nr=22599&pos=0&anz=149) (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Aufhebung der Tagespflegeerlaubnis wegen mangelnder persönlicher Eignung ist rechtmäßig (2023).**  
In: <https://www.verwaltungsgericht-hannover.niedersachsen.de/aktuelles/pressemitteilungen/aufhebung-der-tagespflegeerlaubnis-wegen-mangelnder-personlicher-eignung-ist-rechtmassig-220592.html> (letzter Zugriff 08.11.2024 / evtl. Link kopieren und im Browser einsetzen)

## Kapitel VIII Öffentlichkeitsarbeit, Vernetzung und Kooperation in der Kindertagespflege

### Kooperation und Vernetzung

**Bertelsmann Stiftung:** Kooperationen zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege. Handlungsempfehlungen für Politik, Träger und Einrichtungen (2006). In: [https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Koop\\_Kita\\_Handlungsempf\\_fi-nal\\_061030.pdf](https://www.bertelsmann-stiftung.de/fileadmin/files/BSt/Publikationen/GrauePublikationen/Koop_Kita_Handlungsempf_fi-nal_061030.pdf) (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Bertelsmann Stiftung:** Kooperation zwischen Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege (2006). Expertise, erstellt von Susanne Stempinski DJI e. V. In: [https://archive.org/details/bertelsmann-stiftung\\_Koop\\_zwischen\\_Kindertageseinrichtungen\\_und\\_Kindertagespflege](https://archive.org/details/bertelsmann-stiftung_Koop_zwischen_Kindertageseinrichtungen_und_Kindertagespflege) (Memento vom 08.08.2024)

**Bundesarbeitsgemeinschaft der Jugendämter:** Kooperation und Vernetzung von Kindertageseinrichtungen im Sozialraum (2006). In: <https://archive.org/details/bag-lja-kooperation-und-vernetzung-von-kindertages-einrichtungen-im-sozialraum> (Memento vom 09.08.2024)

**Hessisches Tagespflegebüro:** TaKKT – Tagespflege in Kooperation mit Kindertageseinrichtungen (2016-2019). In: [https://hktb.de/fileadmin/hktb/Dokumente/takkt\\_II/takkt\\_I/takkt\\_projektinfo.pdf](https://hktb.de/fileadmin/hktb/Dokumente/takkt_II/takkt_I/takkt_projektinfo.pdf) (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Hessisches Ministerium für Soziales und Integration:** Kooperation Kita & Kindertagespflege am Beispiel alltagsintegrierter sprachlicher Bildung (2019). In: [https://ikj-mainz.de/wp-content/uploads/sites/3/2020/01/191016-Leitfaden\\_Kooperation.pdf](https://ikj-mainz.de/wp-content/uploads/sites/3/2020/01/191016-Leitfaden_Kooperation.pdf) (letzter Zugriff 08.11.2024)

### Öffentlichkeitsarbeit

**Hessisches Kindertagespflegebüro:** Kurze Videos zum Thema „Öffentlichkeitsarbeit ist Beziehungsarbeit“. In: <https://hktb.de/11/> (letzter Zugriff 08.11.2024)

**Hessisches Kindertagespflegebüro:** Öffentlichkeitsarbeit in der Kindertagespflege – Ein Handbuch für Fachdienste und Fachberatung (2. Auflage 2024)